Inhaltsverzeichnis

Bebauungsplan Nr. 51 - Höngen „Integrativer Sportpark“; **Gemeinde Selfkant**
Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus den Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB

Bearbeitungshinweis: Wortgleiche Stellungnahmen und Stellungnahmen, die sich lediglich in nicht abwägungsrelevanten Details unterscheiden, wurden zusammengefasst.

Stellungnahmen vor dem formellen Bauleitplanverfahren 1

1 Stellungnahme 1; Schreiben vom 12.06.2018 1

1.1 Ruhezeiten / Seltenes Ereignis 1
1.2 Bereitstellung von Informationen 1
1.3 Vereinsheim / Verkehr 2
1.4 Immissionsorte 2
1.5 Flutlicht und Lautsprecher 3
1.6 Dimensionierung des Sportparks / Bedarf nach der geplanten Nutzung 3
1.7 Wertminderung 5
1.8 Sozialer Frieden 5

2 Stellungnahme 2; Schreiben vom 12.06.2018 6

2.1 Ruhezeiten 6
2.2 Allgemeine Lebensqualität 6
2.3 Risiken für die menschliche Gesundheit 6
2.4 Bereitstellung von Informationen 6
2.5 Alternative Entwicklung von Wohnbauland 7
2.6 Geplante Nutzungen 8
2.7 Durchgeführte Schallmessungen 10
2.8 Rechtsprechung und gesetzliche Regelungen 10
2.9 Bedarf nach der geplanten Nutzung 10
2.10 Standortwahl 10
2.11 Rücksichtnahmegebot 13
2.12 Immissionsorte 13
2.13 Staubentwicklung 13
2.14 Flutlicht und Lautsprecher 14
2.15 Dimensionierung des Sportparks 14
2.16 Überschreitung von Immissionsrichtwerten 14
2.17 Ruhezeiten 14
2.18 Verkehrliche Auswirkungen 14
2.19 Ausgestaltung von Zufahrten 15
2.20 Ordnungsbehördliche Maßnahmen 16
2.21 Verkehrliche Auswirkungen 16
2.22 Schallschutzmaßnahmen 16
2.23 Erreichbarkeit von Grundstücken 16
2.24 Artenschutz 17
2.25 Wertminderungen 17

Inhaltsverzeichnis

2.26 Ruhezeiten 17
2.27 Gesundheitliche Vorbelastung 18
2.28 Sozialer Frieden 18
2.29 Alternative Entwicklung von Wohnbauland 18
2.30 Abwägung öffentlicher und privater Interessen 18
2.31 Immobilienankauf 19
2.32 Vertrauliche Behandlung von Stellungnahmen 19

3 Stellungnahme 3; Schreiben vom 03.07.2018 19

3.1 Anordnung von Nutzungen 19
3.2 Ordnungsbehördliche Maßnahmen 20
3.3 Anordnung von Nutzungen 20
3.4 Anordnung von Retentionsmaßnahmen / Wasserführung 20
3.5 Anordnung von Retentionsflächen / Lärm durch Amphibien 20
3.6 Ausgestaltung von Lärmschutzmaßnahmen 21
3.7 Anordnung von Nutzungen 21
3.8 Dimensionierung des Sportparks 21
3.9 Wertminderungen 21
3.10 Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis 22

4 Stellungnahme 4; Schreiben vom 09.07.2018 22

4.1 Überschreitung von Immissionsrichtwerten 22
4.2 Bereitstellung von Informationen 22
4.3 Dimensionierung des Sportparks 22
4.4 Immissionsorte 23
4.5 Gebot der planerischen Konfliktbewältigung 23
4.6 Freizeitlärm 24
4.7 Vergleichbare Vorhaben 24
4.8 Verkehrliche Auswirkungen 25
4.9 Risiken für die menschliche Gesundheit 25
4.10 Schallschutzmaßnahmen 25
4.11 Bedarf nach der geplanten Nutzung 26
4.12 Abwägung öffentlicher und privater Interessen / Sozialer Frieden 26
4.13 Nutzung des Freizeittreffs 26
4.14 Risiken für die menschliche Gesundheit / Gebot der Rücksichtnahme 26
4.15 Abweichungen gegenüber dem Förderantrag 27
4.16 Allgemeine Verträglichkeit der Nutzung 27
4.17 Veranstaltungen 27
4.18 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und deren Erheblichkeit 28
4.19 Rechtssicherheit 28
4.20 Standortwahl 28
4.21 Freizeitlärm / Risiken für die menschliche Gesundheit 29

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB 29

5 Stellungnahmen 5, 6 und 7; Schreiben vom 21.08.2018 29

5.1 Verweis auf vorherige Stellungnahme 29
5.2 Risiken für die menschliche Gesundheit 29
5.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und deren Erheblichkeit 30
5.4 Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch / Immissionsschutzmaßnahmen 30
5.5 Nutzung des Freizeittreffs 33
5.6 Überschreitung von Immissionsrichtwerten 34
5.7 Fahrzeugbewegungen 34
5.8 Dimensionierung des Sportparks / Bedarf nach der geplanten Nutzung 34
5.9 Überschreitung von Immissionsrichtwerten 34
5.10 Ruhezeiten 35
5.11 Immissionsorte 35
5.12 Schallschutzmaßnahmen 35
5.13 Sport- und Freizeitlärm 35
5.14 Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde 35

6 Stellungnahme 8; Schreiben vom 22.08.2018 36

6.1 Schallschutzmaßnahmen 36
6.2 Verkehr 36
6.3 Seltene Ereignisse 36
6.4 Schallschutzmaßnahmen 37
6.5 Verzicht auf ganzjährige Freizeitaktivitäten 37
6.6 Wallanlagen 37
6.7 Verweis auf weitere Eingeber 37

7 Stellungnahme 9; Schreiben vom 22.08.2018 38

7.1 Verweis auf vorherige Stellungnahmen 38
7.2 Nachtruhe 38
7.3 Lebensqualität 38
7.4 Alternative Entwicklung von Wohnbauland 39
7.5 Risiken für die menschliche Gesundheit 39
7.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und deren Erheblichkeit 39
7.7 Überschreitung von Immissionsrichtwerten 40
7.8 Standortwahl 40
7.9 Folgenutzung bestehender Sportplätze 41
7.10 Organisation der EGS 41
7.11 Nutzung des Freizeittreffs 42
7.12 Überschreitung von Immissionsrichtwerten 43
7.13 Fahrzeugbewegungen 43
7.14 Regelungen zum Immissionsschutz 43
7.15 Dimensionierung des Sportparks 43
7.16 Überschreitung von Immissionsrichtwerten 43

Inhaltsverzeichnis

7.17 Ruhezeiten 44
7.18 Immissionsorte 44
7.19 Schallschutzmaßnahmen 44
7.20 Sport- und Freizeitlärm 44
7.21 Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde 44
7.22 Alternative Entwicklung von Wohnbauland 45

8 Stellungnahmen 10 und 11; Schreiben vom 27.08.2018 45

8.1 Verweis auf weitere Stellungnahmen 45
8.2 Allgemeiner Immissionsschutz / Dimensionierung des Sportparks 45
8.3 Verkehrliche Auswirkungen 47

Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB 47

9 Stellungnahme 12; Schreiben vom 23.05.2019 47

9.1 Skateranlage / Skatepark 47

10 Stellungnahme 13; Schreiben vom 24.05.2019 48

10.1 Alternative Entwicklung von Wohnbauland 48
10.2 Dimensionierung des Sportparks / Wertminderungen 48
10.3 Ruhezeiten 49
10.4 Wertminderungen 49
10.5 Immissionsorte / Anordnung von Schlafräumen 49
10.6 Fahrzeugbewegungen 50
10.7 Wallanlagen 50
10.8 Ordnungsbehördliche Maßnahmen / Verkehrslenkung 51
10.9 Anordnung von Stellplätzen 52

11 Stellungnahme 14; Schreiben vom 27.05.2019 53

11.1 Dimensionierung des Sportparks / Bedarf nach der geplanten Nutzung 53
11.2 Folgenutzung bestehender Sportplätze 54
11.3 Belegung der Anlage 54
11.4 Lage von Retentionsflächen 54
11.5 Ausgestaltung von Lärmschutzmaßnahmen 55
11.6 Ordnungsbehördliche Maßnahmen / Nutzung von Stellplätzen 56
11.7 Zuschauer auf der Terrasse des Freizeittreffs 56
11.8 Nutzung des Freizeittreffs 57
11.9 Lage des Freizeittreffs 58
11.10 Volksfeste 59
11.11 Definition seltener Ereignisse 59
11.12 Volksfeste 60
11.13 Abwägung öffentlicher und privater Interessen 60
11.14 Zusicherung von Maßnahmen 60

12 Stellungnahme 15; Schreiben vom 28.05.2019 61

12.1 Dimensionierung des Sportparks / Bedarf nach der geplanten Nutzung 61
12.2 Folgenutzung bestehender Sportplätze 62

12.3 Belegung der Anlage 62
12.4 Zuschauer auf der Terrasse des Freizeittreffs 62
12.5 Nutzung des Freizeittreffs 63
12.6 Lage des Freizeittreffs 64
12.7 Volksfeste 64
12.8 Einflüsse auf benachbarte Veranstaltungen 65
12.9 Verkehrsberuhigende Maßnahmen 66
12.10 Stellplätze 67
12.11 Tausch von Kunst- und Naturrasenplatz 67
12.12 Zusicherung von Maßnahmen 68

Erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB 68

13 Stellungnahme 16; Schreiben vom 26.06.2019 68

13.1 Ausgleichsmaßnahme für den Steinkauz 68

14 Stellungnahme 17; Schreiben vom 11.07.2019 69

14.1 Verweis auf vorherige Stellungnahme 69
14.2 Schallschutzmaßnahmen / Verzicht auf Freizeitaktivitäten 70
14.3 Freizeittreff / Fahrzeugbewegungen 70
14.4 Standortwahl 70
14.5 Betriebszeiten 70
14.6 Ordnungsbehördliche Maßnahmen 71

15 Stellungnahmen 18 und 19; Schreiben vom 16.07.2019 71

15.1 Verweis auf vorherige Stellungnahme 71
15.2 Freizeitlärm 71
15.3 Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zur Straße Op de Berg 72
15.4 Artenschutz 72
15.5 Lichtemissionen 72
15.6 Belegungsplan 72

16 Stellungnahmen 20, 22, 23 und 26; Schreiben vom 18.07.2019, 22.07.2019, 23.07.2019 und 31.07.2019 73

16.1 Belegung der Anlage 73
16.2 Ruhezeiten 73
16.3 Immissionsorte 74
16.4 Verkehr 74

17 Stellungnahme 21; Schreiben vom 22.07.2019 75

17.1 Ruhezeiten 75
17.2 Freizeitreff 75
17.3 Verkehr 75
17.4 Artenschutz 75
17.5 Lichtemissionen 76

18 Stellungnahme 24; Schreiben vom 24.07.2019 76

18.1 Dimensionierung des Sportparks / Ruhezeiten 76

Inhaltsverzeichnis

18.2 Belegung der Anlage 76
18.3 Lichtemissionen 76
18.4 Schallschutz/Festzelt 77
18.5 Bedarf nach der geplanten Nutzung 77
18.6 Lage und Einschränkungen 78
18.7 Belegungsplan 78

19 Stellungnahme 25; Schreiben vom 29.07.2019 78

19.1 Lärmbelastung 78
19.1.a Verkehr 79
19.2 Schallschutz 79
19.3 Standortwahl 79
19.4 Verkehr 80
19.5 Standortwahl 80
19.6 Artenschutz 81

2. Erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB 82

20 Stellungnahme 27; Schreiben vom 15.09.2019 82

20.1 Lärmbelastung 82
20.2 Lebensqualität 82
20.3 Immissionsorte 82
20.4 Verkehrliche Auswirkungen 83

21 Stellungnahme 28; Schreiben vom 18.09.2019 83

21.1 Ruhezeiten 83
21.2 Freizeittreff 84
21.3 Verkehrliche Auswirkungen 84
21.4 Artenschutz 84
21.5 Lichtemissionen 84

22 Stellungnahme 29; Schreiben vom 19.09.2019 85

22.1 Verweis auf vorherige Stellungnahme 85
22.2 Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zur Straße Op de Berg 85
22.3 Bedarf nach der geplanten Nutzung 86
22.4 Ruhezeiten / Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zur Straße Op de Berg 86
22.5 Lichtemissionen 86
22.6 Klima und Luft 87
22.7 Niederschlagswasserbeseitigung 88
22.8 Baumaterialien 88
22.9 Öffentliches Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens 89
22.10 Standortwahl 89
22.11 Belegungsplan 90
22.12 Verweis auf Anlage 90
22.13 Berücksichtigung in der Abwägung 91
22.14 Anlage: Messprotokoll „Rumble in the Jungle“ 91

Inhaltsverzeichnis

23 Stellungnahme 30; Schreiben vom 19.09.2019 91

23.1 Verweis auf vorherige Stellungnahme 91
23.2 Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zur Straße Prunkweg 92
23.3 Lichtemissionen 92
23.4 Klima und Luft 93
23.5 Niederschlagswasserbeseitigung 94
23.6 Baumaterialien 94
23.7 Öffentliches Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens 94
23.8 Standortwahl 95
23.9 Belegungsplan 96
23.10 Verweis auf Anlage 96
23.11 Berücksichtigung in der Abwägung 97
23.12 Anlage: Messprotokoll „Rumble in the Jungle“ 97

Legende:

Frühzeitige Beteiligung und Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen vor dem formellen Bauleitplanverfahren		
1	**Stellungnahme 1; Schreiben vom 12.06.2018**		
1.1	**Ruhezeiten / Seltenes Ereignis**		
	als unmittelbar betroffene Anwohner haben wir Bedenken gegen den geplanten Sportpark. Am 7.6.2018 erhielten meine Frau und ich in der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Planung des Sportparks Höngen. Mit Entsetzen mussten wir feststellen. wie kurz Ihre Planung des Sportparks (Parkplätze und Vereinsheim), an unser Grundstück angrenzt. Eine Einhaltung der Ruhezeiten wird es nicht geben. Wir befürchten gesundheitlich Schädigungen durch den Bau des Sportparks und die Auswirkungen. Wir waren als Anwohner unmittelbar von den Sportstätten, welche teilweise nur wenige Meter von unserem Grundstück entfernt gebaut werden, stark betroffen.	Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. (vgl. hierzu auch Nr. 5.4) Überschreitungen der Immissionsrichtwerte während der Ruhezeiten sind lediglich im Fall von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu erwarten. Ein Festbetrieb nach 22:00 Uhr kann grundsätzlich zur Überschreitung von Immissionsrichtwerten führen – sodass über deren Zulässigkeit, unter Berücksichtigung des im Einzelfall jeweils geplanten Veranstaltungsumfangs – über deren Zulässigkeit zu befinden ist. Ggf. wäre die Zulässigkeit an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden. Sofern Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, das die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ nicht überschreitet, dürfen einzelne kurze Geräuschspitzen die zulässigen Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Die sich ergebenden geltenden Immissionsrichtwerte tags von 85 dB(A) und nachts von 65 dB(A) werden an allen Immissionsorten eingehalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.2	**Bereitstellung von Informationen**		
	Wir müssen auch beanstanden, dass wir nie vollkommen und ausreichend informiert wurden.	Die Absicht zur Umsetzung des geplanten Vorhabens wurde bereits in Bürgerwerkstätten im Herbst 2016 und sowie im Frühjahr 2017 kommuniziert. Zugleich erfolgte in diesen Veranstaltungen eine Ausarbeitung und Konkretisierung des Vorhabens. Eine weitere Konkretisierung erfolgte im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Der jeweils erreichte Planungsstand wurde in Sitzungen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		des Verkehr-, Bau und Umweltausschusses der Gemeinde Selfkant sowie den Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB öffentlich und für jedermann zugänglich dokumentiert. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde die Plankonzeption unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fortgeschrieben. Eine Festlegung der abschließenden Plankonzeption erfolgt naturgemäß erst mit dem Satzungsbeschluss. Unter Berücksichtigung der umfangreichen Beteiligungen, insbesondere der frühzeitigen Einbindung der Bürger durch entsprechende Werkstätten, ist ein Informationsdefizit nicht erkennbar.	
1.3	**Vereinsheim / Verkehr**		
	Wir sind auch gegen den Bau eines Vereinsgebäudes in unserer unmittelbaren Nähe. Wir befürchten massiven Lärm durch Besucher, an- und abfahrende Fahrzeuge.	Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, gemäß derer eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b). Die von dem geplanten Vereinsheim (nachfolgend Freizeittreff) sowie den planbedingten Verkehrsströmen ausgehenden Geräusche wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
1.4	**Immissionsorte**		
	Wir laden Sie gerne zu einem Ortstermin zu uns nach Hause ein, wo Sie sich ein Bild der Situation machen können. Weiterhin verweisen wir darauf, dass diese geräuschintensiven Stätten in unmittelbarer Nähe eines allgemeinen Wohngebietes im Dorfkern entstehen und alle Anwohner nicht hinzunehmenden Sportlärm ausgesetzt sind.	Zur Einordnung der Empfindlichkeit angrenzender Baugebiete wurde die tatsächliche Nutzung – die der beabsichtigten Nutzung des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant entspricht – bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Die Bewertungsansätze wurden mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg abgestimmt. Die Zahl der zu berücksichtigenden Geschosse an den jeweiligen Hausfassaden ist durch eine örtliche Begehung des Gebietes festgestellt worden. Anhand der vorgenannten Aspekte sowie dem Abstand zu dem geplanten Vorhaben wurden repräsentative Immissionsorte gewählt. Gemäß der schalltechnischen Untersuchung ist eine Überschreitung von	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Immissionsrichtwerten an diesen Immissionsorten nicht zu erwarten, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b). Ein Untersuchungsdefizit ist nicht erkennbar.	
1.5	**Flutlicht und Lautsprecher**		
	Die Ausstattung mit Flutlichtanlagen und Lautsprecheranlagen ist in unserem unmittelbaren Bereich auch als gesundheitsschädigend anzusehen	Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, gemäß derer eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b). Die von Lautsprechern ausgehenden Geräusche wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 16.09.2019 wurde darüber hinaus ein überarbeitetes Lichtgutachten in die Unterlagen eingestellt, innerhalb von dessen der höhere Schutzanspruch angrenzender Baugebiete berücksichtigt wird (vgl. Peutz Consult GmbH 2019c). Die beispielhafte, im bestehenden Gutachten untersuchte Beleuchtungskonfiguration zeigt, dass die Einhaltung diesbezüglicher Immissionsrichtwerte durch vergleichsweise einfache Maßnahmen eingehalten werden kann. Zu diesen Maßnahmen gehören die optimierte Wahl des Scheinwerferstandortes zur Minimierung der Lichtimmissionen in der Nachbarschaft, die Vermeidung einer direkten Blickverbindung zwischen Scheinwerfer und Immissionsorten, ggf. die Vorsehung von Blenden an den Scheinwerfern sowie die Verwendung von Scheinwerfern mit asymmetrischer Lichtverteilung, insbesondere für größeren Sportplätze.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
1.6	**Dimensionierung des Sportparks / Bedarf nach der geplanten Nutzung**		
	Insgesamt gesehen haben wir große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Im Gemeindegebiet sind bisher mehrere Sportstätten vorhanden, die von der Gemeinde und Vereinen unterhalten werden müssen. Der grundsätzliche Bedarf an Sportstätten ist jedoch rückläufig, weshalb die vorhandenen Anlagen nicht ausreichend ausgelastet werden. Darüber hinaus ist es eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben der Gemeinde	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Selfkant, „den sozialen Zusammenhalt innerhalb der Dörfer sowie die Zusammenarbeit der verschiedenen Dorfgemeinschaften miteinander, dauerhaft aufrechtzuerhalten und weiter zu stärken. […] Um auch in Zukunft ein bedarfs- und generationengerechte Freizeit-, Kultur- und Sportangebote vorhalten zu können gilt es, Ressourcen zu bündeln und Kooperationen zwischen den Vereinen anzuregen.“ (vgl. Planungsgruppe MWM, 2015: Seite 5) Auch vor diesem Hintergrund wurde im Herbst 2016 eine Bürgerwerkstatt mit rund 100 Teilnehmern durchgeführt. Für den Ortsteil Höngen wurde eine eigene Arbeitsgruppe gebildet. Die Bearbeitungsergebnisse zeigen, dass ein akuter Bedarf zur Sanierung und bedarfsgerechten Anpassung des Schulgebäudes mitsamt Turnhalle und Sportplätze besteht. Hierbei wurde es als besonders wichtig erachtet, dass Räume und Flächen multifunktional nutzbar sind, um attraktive Angebote für alle Nutzergruppen zu sichern. (vgl. ebd.: Seite 20) In einer vertiefenden Bürgerinformationsveranstaltung am 24.04.2017 wurden unter Anderem erste Gestaltungsansätze zur Planung des verfahrensgegenständlichen Sportparks diskutiert. Im Austausch mit rund 90 Bürgern konnte wiederum bestätigt werden, „dass der Bedarf zur Weiterentwicklung des Hauses der Kinder mitsamt Außenanlagen, Sportanlagen und Spielbereiche auch aus Bürgersicht hohe Priorität hat.“ (vgl. ebd.: Seite 21) Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte reicht es zur Erfüllung der Planungsziele nicht aus, eine reine Sportanlage zu errichten. (vgl. ebd.: Seite 27) Ziel der vorliegenden Planung ist daher die Einrichtung einer zentralen attraktiven Sportstätte, die einerseits daszusätzliche Angebot im Zentrum des Gemeindegebietes bündelt und andererseits aufgrund ihrer Attraktivität zu einer Steigerung der Nachfrage führt. Gleichzeitig soll die geplante Sportstätte eine Inklusions- und Integrationsfunktion erfüllen und generationenübergreifend nutzbar sein. Aufgrund der Vielfalt der zur Zielerfüllung erforderlichen Nutzungen und deren angestrebter Qualität ist eine Reduzierung der Plangebietsgröße nicht möglich. Darüber hinaus führt die zentrale Anordnung der geplanten Sportnutzung an einem Standort, der bereits durch Sportnutzungen gekennzeichnet ist, zu Synergien und einem insgesamt reduzierten Flächenbedarf. Hierdurch	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		können Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB reduziert und das Eingriffsvermeidungsgebot der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG befolgt werden.	
1.7	**Wertminderung**		
	Die Errichtung des Integrativen Sportparks würde zudem eine enorme Wertminderung unseres Wohneigentums bedeuten.	Grundsätzlich kann jede planerische Entscheidung zu Wertminderungen oder -steigerungen in dem von der Planung betroffenen Umfeld führen. Auch aus diesem Grund sind die öffentlichen und privaten Interessen bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Aus Sicht der Gemeinde Selfkant trägt das geplante Vorhaben erheblich zur Attraktivität des allgemeinen Gemeindegebietes sowie der Ortslage Höngen im speziellen bei, da hierdurch ein attraktives Sport- und Freizeitangebot, insbesondere auch für Familien geschaffen werden kann. Auch vor diesem Hintergrund wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als den planbedingten Einschränkungen einzelner Anwohner.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
1.8	**Sozialer Frieden**		
	Die Durchsetzung Ihres Vorhabens „Sportpark“ wird zu Konfrontationen im Dorf Höngen führen und die Dorfgemeinschaft massiv schädigen. Wir sind gegen den Sportpark Höngen.	Jede planerische Entscheidung kann zu positiven, wie auch negativen Auswirkungen für die jeweils Betroffenen führen. Daher sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Unter Berücksichtigung dieser Regelung wurde die Plankonzeption so gewählt, dass von dem Vorhaben ausgehende Emissionen nicht an einer Stelle gebündelt werden und hierdurch an jeder Stelle des betroffenen Umfeldes auf ein verträgliches Maß reduziert werden können. Demgegenüber stehen deutliche positive Effekte, beispielsweise die Attraktivierung der gesamten Ortslage durch Schaffung umfangreicher Freizeitangebote oder die allgemeine Stärkung des Ortskerns und der hier vorhandenen Infrastruktur. Aus Sicht der Gemeinde Selfkant überwiegen damit die positiven Auswirkungen und von einem Verzicht auf das geplante Vorhaben bzw. von einer weiteren Veränderung der Plankonzeption wird abgesehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2	**Stellungnahme 2; Schreiben vom 12.06.2018**		
2.1	**Ruhezeiten**		
	hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes und der geplanten Baumaßnahmen teilen wir Ihnen fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit. Wir sind [redacted]. Durch die Änderung der Flächennutzung und dem geplanten Bau von Sportanlagen in unmittelbarer Nähe sehen wir zukünftig nicht nur die Einhaltung der Nachtruhe als gefährdet.	Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. (vgl. hierzu auch Nr. 1.1)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.2	**Allgemeine Lebensqualität**		
	Auch wird die Lebensqualität durch den Bau von Sportanlagen, Vereinsheim etc. in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus erheblich beeinträchtigt.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant trägt das geplante Vorhaben erheblich zur Attraktivität des allgemeinen Gemeindegebietes sowie der Ortslage Höngen im Speziellen bei, da hierdurch ein attraktives Sport- und Freizeitangebot, insbesondere auch für die Anwohner, geschaffen wird. Warum die Lebensqualität pauschal hierunter leiden sollte, kann daher aus Sicht der Gemeinde Selfkant nicht nachvollzogen werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.3	**Risiken für die menschliche Gesundheit**		
	Gesundheitliche Schädigungen durch Immissionen und Emissionen sind vorprogrammiert.	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.4	**Bereitstellung von Informationen**		
	Grundlage für unsere Bedenken sind Unterlagen, die im	Unter Berücksichtigung der umfangreichen Beteiligungen, insbesondere der	Der Stellungnahme

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Internet verfügbar sind. Wir möchten ausdrücklich betonen, dass eine Unterrichtung im Vorfeld seitens der Gemeinde nicht bzw. nur unzureichend stattgefunden hat. So geht man nicht mit unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürgern um.	frühzeitigen Einbindung der Bürger durch entsprechende Werkstätten, ist ein Informationsdefizit nicht erkennbar (vgl. hierzu auch Nr. 1.2).	wird nicht gefolgt.
2.5	**Alternative Entwicklung von Wohnbauland**		
	Zudem war die seinerzeit geplante Wohnbebauung gebietsverträglich.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant bietet sich das Plangebiet aus städtebaulicher Sicht besonders für die Ansiedlung von Sportnutzungen an. Die zentrale Anordnung dieser Nutzung an einem Standort, der bereits durch Sportnutzungen gekennzeichnet ist, führt zu Synergien und einem insgesamt reduzierten Flächenbedarf. Hierdurch können Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB reduziert und das Eingriffsvermeidungsgebot der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG befolgt werden. Darüber hinaus sieht die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Selfkant eine vorrangige Ausweisung von Wohnbauland im Nordwesten der Ortslage Höngen vor. Vor diesem Hintergrund werden derzeit – im Rahmen der 19. Flächennutzungsplanänderung – bestehende „Wohnbauflächen“ im Umfeld des geplanten Sportparks aufgehoben und im Nordwesten der Ortslage neu dargestellt. Da die Wohnbaulandentwicklung im Nordwesten der Ortslage erfolgen soll, wurde die bestehende und geplante Infrastruktur bereits entsprechend konzeptioniert. Durch eine Wohnbaulandentwicklung an anderer Stelle könnte diese Infrastruktur nicht vollständig ausgenutzt werden. Zugleich wären neue Infrastrukturansätze an anderer Stelle zu Entwickeln. Dies wäre mit höheren Erschließungs- und Unterhaltungskosten sowie mit nicht erforderlichen Eingriffen in die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB verbunden. Gemäß dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen soll die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht erfolgen. Da die Ortslage Haaren im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt wird, ist unter einer bedarfsgerechten Entwicklung die natürliche Eigenentwicklung zu verstehen. Insofern würde eine gleichzeitige Entwicklung von Wohnbauland im Nordwesten der Ortslage	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		und im Bereich des geplanten Sportparks den Rahmen einer bedarfsgerechten Entwicklung erheblich überschreiten. Aus den vorgenannten Gründen wird die Entwicklung von Wohnbauland auf den Flächen des geplanten Sportparks abgelehnt.	
2.6	**Geplante Nutzungen**		
	In Ihrem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung vom 03.05.2.017 an die Bezirksregierung wird aufgeführt, dass der Ortsteil Höngen zukünftig Ankerpunkt für Bildung, Kultur, Freizeit und Sport durch den neu zu schaffenden Sportpark werden soll. Die Entwicklung eines Sportparks in zentraler Lage wird angestrebt. Im Antrag ist davon die Rede, dass dieser Sportpark generationsübergreifend ist, allen Nutzgruppen offenstehend und als überörtlich bedeutender Treffpunkt sowie Veranstaltungsort fungieren soll. Der Sportpark. soll als wichtige Säule der sozialen Integration für die Gesamtgemeinde von mehr als 10.000 Einwohnern an zentraler Stelle aufgebaut werden (Blatt 3 u. 4 des Antrages v. 03.05.1017). Im Einzelnen sind folgende Neuerrichtungen in unmittelbarer Nähe zu unseren Grundstücken geplant: • Kunstrasenplatz mit ganzjähriger Nutzung u. Flutlichtanlage • Naturrasenplatz • Multifunktionssportfeld • Spielplatzanlage • Lauf- u. Fitnennsparcour • Grün- u. Freiraumflächen mit Verweilmöglichkeiten • befahrbare Wegemöglichkeiten	Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, gemäß derer eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b). Die von den bezeichneten Nutzungen, z.B. dem geplanten Vereinsheim (nachfolgend Freizeittreff) mit Außenbereichen sowie den Zuschauern ausgehenden Geräusche wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	• Parkplatzanlagen für mindestens 140 Fahrzeuge • Freizeittreff (Vereinsheim) Diese lärmintensiven Anlagen werden mit Flutlichtanlagen, Ballfangzäunen, Banden, Spielplatzgeräten. Laufbahnen, Turn- u. Fitnessstationen versehen. Weiterhin ist ein baulicher Freizeittreff mit Umkleidemöglichkeiten (Vereinsheim) zweigeschossig und in recht großem Umfang geplant. Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann. und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung/Bericht MWM Aachen). Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind. Das entsprechend zu erstellende Schallschutzgutachten für den Freizeittreff (Vereinsheim) betrifft bekanntlich nur die Immissionen durch Nutzer im Innenbereich und nicht die Immissionen und Emissionen durch z.B. Raucher und entsprechende Zu- u. Abfahrten durch Nutzer der Sportanlagen und der Vereinsstätte. Diese Räumlichkeiten sind zudem auch für die Gesamtschule (Haus der Kinder) und das Familienzentrum (Kindergarten) vorgesehen. Im Bereich der Sportfelder ist geplant, entsprechende Geländemodulationen (Wälle) zu schaffen, welche als Zuschauerränge nutzbar sind. Auch dies sind Lärmquellen. Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, -	Sofern Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1).	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganztägig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.		
2.7	**Durchgeführte Schallmessungen**		
	Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass bei einer durch die Gemeinde Selfkant genehmigten Veranstaltung in den letzten Wochen Werte von bis zu 92,9 dB von einer sach- u. fachkundigen Person im von Ihnen geplanten Bereich mittels eines Schallpegelmessgerätes gemessen wurden. Diese Werte werden als stark gesundheitsbeeinträchtigend angesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, gemäß derer eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.8	**Rechtsprechung und gesetzliche Regelungen**		
	Uns ist bekannt, dass die in unmittelbarer Nähe zz. schon befindlichen Tennisplätze und der jetzige Sportplatz Bestandsschutz haben. Wir weisen aber vorsorglich auf diverse Rechtsprechungen bei Neuerrichtungen und die Ausführungen in der Sportstättenverordnung hin.	Bestehende Nutzungen wurden bei der Erstellung der schalltechnischen Untersuchung als Vorbelastung und geplante Nutzungen als Zusatzbelastung berücksichtigt. Ein Untersuchungsdefizit ist nicht erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.9	**Bedarf nach der geplanten Nutzung**		
	Die derzeitige Schule verfügt bereits über ausreichende Sportstätten.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben (vgl. hierzu Nr. 1.6)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.10	**Standortwahl**		
	Eine Errichtung des Sportparks erfolgt an diesem Standort in nicht notwendiger Weise.	Auch wenn der Eingeber einen konkreter Alternativstandort nicht zur Diskussion stellt, fordern viele Eingeber einen Standort, der gegenüber dem	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		gewählten weiter von der Wohnbebauung abrückt. Allein durch den Abstand zu Wohnbebauungen lässt sich jedoch keine besondere Eignung eines Standortes für die geplante Nutzung ableiten. Vielmehr sind gemäß dem Ziel 6.6-2 des seit dem 06.08.2019 geltenden Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen neue Standorte für raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Insofern wird bereits auf der Landesebene angestrebt, dass Vorhaben, die mit dem Planvorhaben vergleichbar sind, im Siedlungsraum oder an diesem angrenzend angeordnet werden. Hierdurch soll eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung erzielt werden. Diesem Ziel folgend, ist zunächst ein Standort anzustreben, der unmittelbar im Siedlungsraum gelegen ist oder an diesen anschließt. Erst wenn dies nicht möglich ist, kommen gemäß der Ziele 2-3 und 6.6-2 isoliert im Freiraum liegende Alternativstandorte in Betracht. Da ein im Siedlungsraum gelegener Standort vorliegend umgesetzt werde kann und soll, wären im Freiraum gelegene Standortalternativen nicht mit den Zielen der Landesplanung vereinbar. Zusätzliche Zugangsvoraussetzungen bestehen gemäß dem Ziel 6.6-2 darin, dass die vorgenannten Einrichtungen umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen sind. Jedoch bietet sich das Plangebiet auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte besonders für die Ansiedlung von Sportnutzungen an: • Die zentrale Anordnung dieser Nutzung an einem Standort, der bereits durch Sportnutzungen gekennzeichnet ist, führt zu Synergien sowie einem insgesamt reduzierten Flächenbedarf. Hierdurch können Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB reduziert, das Eingriffsvermeidungsgebot der §§ 13 und 15 Abs. 1 BNatSchG befolgt und die Umweltverträglichkeit gefördert werden. Zugleich handelt es sich um einen Standort, der durch angrenzende	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Nutzungen deutlich in den Siedlungsraum eingebunden wird. Alternative Standorte in der Ortslage, die nicht bereits für andere Nutzungen vorgesehen sind, würden in weitaus deutlicherem Maß zur Entstehung neuer Siedlungsansätze und den hiermit verbundenen, negativen Auswirkungen auf Natur- und Landschaft führen. • Die Sozialverträglichkeit wird durch das angrenzende Schul- und Sportgelände deutlich erhöht. Hierdurch grenzen Nutzungen mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Emissionen unmittelbar an. Unter der Berücksichtigung der Vorgabe, dass sich das Vorhaben im unmittelbaren Siedlungszusammenhang befinden soll, würde das Vorhaben an den Alternativstandorten in der Ortslage zu keiner Reduzierung, sondern allenfalls zu einer Steigerung der Auswirkungen auf die Belange des Immissionsschutzes führen. Denn an diesen Standorten würde das Vorhaben ausschließlich an schutzwürdige Nutzungen angrenzen. • Zuletzt bietet sich der gewählte Standort auch unter Berücksichtigung der Belange der Zentrenverträglichkeit besonders an. Das Zentrum der Ortslage wird durch den vorhandenen Schul- und Sportstandort sowie unterschiedliche Einzelhandels- und Gastronomieangebote gebildet und befindet sich unmittelbar nördlich des Pangebietes. Somit könnte die Umsetzung des Planvorhabens zu einer erhöhten Ausnutzung und Frequentieren der bestehenden Infrastruktur und damit zu deren Erhalt beitragen. Aus den vorgenannten Gründen ist der geplante Standort gegenüber möglichen Standortalternativen zu bevorzugen. Über die vorgenannten Aspekte hinaus teilt die Gemeinde Selfkant die Auffassung vieler Eingeber, dass das Gemeindegebiet bereits heute durch eine hohe Zahl an Sportanlagen gekennzeichnet ist. Doch gerade die hohe Zahl macht die hochwertige Ausgestaltung der einzelnen Anlagen sowie deren Instandhaltung und Pflege schwierig. Auch aus diesem Grund bietet sich die Umsetzung einer zentralen Sportanlage an einem Standort an. Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass die Abwägungsentscheidung zugunsten des verfahrensgegenständlichen Standortes bereits auf der	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		vorgelagerten Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vorweggenommen wurde. Sie ist damit kein Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens.	
2.11	**Rücksichtnahmegebot**		
	Ihr Rücksichtnahmegebot wird durch den Bau massiv missachtet. Ein Bestandsschutz bei Sportanlagen entfällt zudem, wenn die Gesamtanlage verändert wird.	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4). Damit ist auch eine diesbezügliche Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle nicht zu erwarten. Das Gebot der Rücksichtnahme ergibt sich auf der Ebene der Bauleitplanung aus §15 BauNVO. *„§ 22 I BImSchG bietet ebenso wenig wie § 15 I BauNVO oder § 906 I BGB eine Handhabe dafür, Geräuschimmissionen unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit abzuwehren, selbst wenn nach dem Stand der Technik Lärmminderungsmaßnahmen möglich wären oder sich die Beeinträchtigung dadurch gänzlich vermeiden ließe, dass für die Anlage ein anderer Standort gewählt würde.“* (vgl. Stüer: Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5.Auflage 2015: Rn. 2671) Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot ist insofern nicht ersichtlich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.12	**Immissionsorte**		
	Weiterhin verweisen wir darauf, dass diese geräuschintensiven Stätten in unmittelbarer Nähe eines allgemeinen Wohngebietes im Dorfkern entstehen und alle Anwohner nicht hinzunehmenden Sportlärmimmissionen ausgesetzt werden.	Ein Untersuchungsdefizit aufgrund falsch bewerteter Immissionsorte ist nicht erkennbar (vgl. hierzu auch Nr. 1.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.13	**Staubentwicklung**		
	Durch an - u. abfahrende Nutzer der geplanten 140 Stellplätze wird es zudem zu Staubentwicklungen kommen.	Der planbedingte Verkehr soll über befestigte Flächen abgewickelt werden. Hierdurch könnte verkehrsbedingte Staubentwicklungen auf ein verträgliches Maß reduziert werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.14	**Flutlicht und Lautsprecher**		
	Die Ausstattung mit Flutlichtanlagen und Lautsprecheranlagen ist in unserem unmittelbaren Bereich auch als gesundheitsschädigend anzusehen.	Die von Lautsprechern und Flutlicht ausgehenden Emissionen wurden berücksichtigt. Eine hierdurch ausgelöste Überschreitung von Immissionsrichtwerten ist nicht ersichtlich. (vgl. hierzu auch Nr.1.5)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.15	**Dimensionierung des Sportparks**		
	Insgesamt gesehen haben wir große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben. (vgl. hierzu Nr. 1.6)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.16	**Überschreitung von Immissionsrichtwerten**		
	Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die bekannten Immissionsrichtwerte unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen nicht überschritten werden. Dies ist u. E. an diesem Standpunkt mit Vereinssport nicht möglich. Hier wird auf mehr als 10 Fußballjunioren - und Seniorenmannschaften verwiesen. Weiterer sehr umfangreicher Schul- u. Freizeitsport kommt hinzu.	Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, gemäß derer eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b). Die von den zu erwartenden Nutzern ausgehenden Geräusche wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.17	**Ruhezeiten**		
	Die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeiten nach der Sportanlagenlärmschutzverordnung wird unmöglich sein.	Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. (vgl. hierzu auch Nr. 1.1)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.18	**Verkehrliche Auswirkungen**		
	Durch geplante An- und Abfahrtswege und Parkplätze wird es	Die Plankonzeption sieht vor, dass die verkehrliche Erschließung des	Der Stellungnahme

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zu weiteren Beeinträchtigungen durch Lärm u. Staub usw. kommen.	Plangebietes vorrangig über die Straße Op de Berg und untergeordnet über den Prunkweg erfolgen wird. Zur Bewältigung des ruhenden Verkehrs werden mehrere Parkplätze neu hergerichtet. Die höchste Nutzungsintensität des Sportparks wird im Rahmen von Sportveranstaltungen und Dorffesten auftreten. Unter Berücksichtigung dieses worst-case-Szenarios ist mit 42 Fahrtbewegungen/Stunde auf dem nordöstlichen Parkplatz, mit 82 Fahrtbewegungen/Stunde auf dem südlichen Parkplatz sowie mit 16 Fahrtbewegungen/Stunde auf dem zentralen Parkplatz zu rechnen. Im Bereich des bestehenden Parkplatzes wird mit 36 Fahrbewegungen/Stunde gerechnet. Um den Verkehr auf der Straße Op de Berg unmittelbar auf das überörtliche Verkehrsnetz zu leiten, wird der Straßenbereich zwischen den geplanten Parkplatzanlagen mittels verkehrsberuhigender Maßnahmen für den Durchgangsverkehr unattraktiv gestaltet. Somit ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil des Verkehres über kurze Wege auf die K15 und die L228 abfließen wird. Die von den planbedingten Verkehren ausgehenden Geräusche wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Demnach ist eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b). Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßgaben sowie der Annahme, dass Verkehrsteilnehmer keine Ordnungswidrigkeiten begehen stehen verkehrliche Belange der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen. Sollte es zu Ordnungswidrigkeiten kommen, so wären auf der nachgelagerten Vollzugsebene ggf. ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.	wird nicht gefolgt.
2.19	**Ausgestaltung von Zufahrten**		
	Hier sind u. E. geräuschintensive Schotterzufahrten geplant.	Die bauliche Ausgestaltung von Zufahrten wird durch den vorliegenden Angebotsbebauungsplan nicht geregelt und betrifft die nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.20	**Ordnungsbehördliche Maßnahmen**		
	Auch weisen wir auf eine vorhersehbare missbräuchliche Nutzung der öffentlichen Plane hin. Hierdurch wird auch unnötiges Konfliktpotential geschaffen. Die Kontrolle zeitlicher Beschränkungen ist in der Realität nicht umsetzbar.	Die Regelung verkehrsführender oder ordnungsbehördlicher Maßnahmen ist kein Gegenstand der Bauleitplanung. Sollte es zu einer ordnungswidrigen Nutzung der geplanten Anlagen kommen, so wäre gesondert über den Umgang hiermit zu befinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.21	**Verkehrliche Auswirkungen**		
	Weitere Verkehrsgeräusche in der Ortslage Höngen durch den Zu- und Abgang der Zuschauer verursachten Geräusche auf öffentlichen Verkehrsflachen außerhalb der Sportanlage sind zu erwarten. Auch diese, der Anlage zuzuordnende Verkehrsaufkommen, sind bei der Beurteilung nochmals gesondert von den anderen Anlagengeräuschen zu betrachten und zu berücksichtigen.	Planbedingte Verkehre stehen der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen. Ferner wurden die planbedingten Verkehrsemissionen in der Planung berücksichtigt. Diesbezügliche Überschreitungen von Immissionsrichtwerten sind nicht zu erwarten. (vgl. hierzu auch Nr. 2.18)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.22	**Schallschutzmaßnahmen**		
	Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche können gar nicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Insgesamt gesehen, können die auftretenden Probleme im Bebauungsplanverfahren bzw. baurechtlich am geplanten Standort auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden.	Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, gemäß derer eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.23	**Erreichbarkeit von Grundstücken**		
	Weiterhin können wir unser nicht bebautes Grundstück (Flur 3. Flurstück 225, Wiesenflache) durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und Wegfall des Flurstückes 226	Da die Gemeinde Selfkant Eigentümerin der vom räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes erfassten Flächen bleiben wird, kann die Erreichbarkeit und Pflege der vom Eingeber bezeichneten Flächen grundsätzlich auch nach Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	(jetziger Wirtschaftsweg) zwecks Pflege nicht mehr anfahren.	gewährleistet werden. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eröffnen ebenfalls einen Gestaltungsspielraum, der eine entsprechende Erschließung zulässt.	
2.24	**Artenschutz**		
	Der für den Integrativen Sportpark vorgesehenen Bereich und das nähere Umfeld sind reich an Tierarten. Eule, Waldkauz, Mäusebussard, Turmfalke, Schwalbe, Feldlerchen, Hasen, Feldhamster und Fasanen sind in diesem Bereich angesiedelt. Ebenfalls anhängig sind Wildbienen, die alle gesetzlich geschützt sind. Weiterhin gibt es dort erheblich geschützte Schmetterlings- und Käferarten. Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus, Breitflugelfledermaus, Abendsegler, Langohr wurden entdeckt. Nur die Zwergfledermaus gilt ausdrücklich als ungefährdet. Die übrigen genannten Arten werden auf der Roten Liste NRW als „stark gefährdet", „durch extreme Seltenheit gefährdet" oder gar als „vom Aussterben bedroht" geführt. Auch hier ist ein Gutachten notwendig.	Zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Belange wurden Fachgutachten erstellt (vgl. Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer 2018 und 2019). Demnach können artenschutzrechtliche Konflikte – unter Berücksichtigung der in die Plankonzeption aufgenommenen Maßnahmen – ausgeschlossen werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.25	**Wertminderungen**		
	Die Errichtung des Integrativen Sportparks würde zudem eine enorme Wertminderung des Wohneigentums bedeuten. Anzumerken ist auch noch, dass bereits eine Wertminderung unseres Zweifamilienhauses und Grundstückes durch das Asylbewerberheim und die Obdachlosenunterkunft unter den Anschriften: Laaker Weg 10 und 12 gegeben ist.	Eine Wertminderung angrenzender Grundstücke lässt sich nicht pauschal ableiten (vgl. hierzu Nr. 1.7).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.26	**Ruhezeiten**		
	Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen.	Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.	Immissionsrichtwerte eingehalten werden. (vgl. hierzu auch Nr. 1.1)	
2.27	**Gesundheitliche Vorbelastung**		
	Bitte haben Sie auch Verständnis, dass wir aufgrund von früheren Krebserkrankungen einiger Bewohner unseres Haushaltes die durch die Errichtung des Sportparks zu erwartenden Störungen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge nicht hinnehmen können.	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.28	**Sozialer Frieden**		
	Insbesondere durch die Problematik in Ihrem Heimatort Wehr (Beschwerden über Lärm bei Veranstaltungen) sollte Ihnen klar sein. dass bei der Durchsetzung Ihres Vorhabens „Sportpark" Konfrontationen vorhersehbar sind. die zu einem Unmut in der Gesamtbevölkerung führen und die Dorfgemeinschaft massiv schädigen werden.	Nach Abwägung öffentlicher und privater Interessen überwiegen die positiven Auswirkungen und von einem Verzicht auf das geplante Vorhaben bzw. von einer weiteren Veränderung der Plankonzeption wird abgesehen (vgl. hierzu auch Nr. 1.8).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.29	**Alternative Entwicklung von Wohnbauland**		
	Eine vernünftige Wohnbebauung ist dem Sportpark vorzuziehen. Nur eine vernünftige städtebauliche Entwicklung ist sinnvoll.	Die Entwicklung von Wohnbauland auf den Flächen des geplanten Sportparks wird abgelehnt. (vgl. hierzu auch Nr. 2.5)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.30	**Abwägung öffentlicher und privater Interessen**		
	Die Einschaltung des von der Verfassung vorgesehenen Kontrollorgans (Petitionsausschuss) behalten wir uns vor. Abschließend gehen wir davon aus, dass Sie unserem Schreiben das notwendige Verständnis entgegenbringen und vom Bau des Integrativen Sportparks an diesem Standpunkt Abstand	Nach Abwägung öffentlicher und privater Interessen überwiegen die positiven Auswirkungen und von einem Verzicht auf das geplante Vorhaben bzw. von einer weiteren Veränderung der Plankonzeption wird abgesehen (vgl. hierzu auch Nr. 1.8).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nehmen.		
2.31	**Immobilienankauf**		
	Die einzige für uns akzeptierbare Alternative wäre der Ankauf unseres Zweifamilienhauses mit den entsprechenden Grundstücken durch die Gemeinde Selfkant sowie die Zurverfügungstellung eines akzeptablen Alternativgrundstückes. Hier sind wir gesprächsbereit.	Gründe für einen entsprechenden Ankauf oder die Bereitstellung von Alternativgrundstücken sind aus Sicht der Gemeinde Selfkant nicht gegeben.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
2.32	**Vertrauliche Behandlung von Stellungnahmen**		
	Abschließend dürfen wir Sie bitten unser Schreiben vertraulich zu behandeln.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden in den öffentlich zugänglichen Verfahrensunterlagen anonymisiert.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt
3	**Stellungnahme 3; Schreiben vom 03.07.2018**		
3.1	**Anordnung von Nutzungen**		
	bezüglich des gemeinsamen Ortstermins am 28.6.18 mit Ihnen, Herrn Görtz Dirk [redacted] möchten wir auf folgende Beschwerdepunkte nochmals eingehen. Nachdem Sie und Herr Görtz uns den neuen Plan vor Ort erläutert hatten, haben wir um eine Bedenkzeit gebeten, um uns dann über die aktuelle Situation zu äußern. Den momentanen Standort der freien Fläche möchten wir dahin verlegt haben wo es ihn schon seit Jahren ohne Probleme bereits gibt.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant führt die gewählte Verteilung der geplanten Nutzungen zu einer ausgewogenen und für alle betroffenen verträglichen Verteilung planbedingter Emissionen. Diese Annahme wird durch die schalltechnische Untersuchung bestätigt (vgl. Peutz Consult GmbH 2019). Von einer Bündelung aller geräuschträchtigen Nutzungen an einer Stelle würden demgegenüber manche Anwohner ggf. gar nicht, andere dafür umso mehr betroffen sein. Aus Sicht der Gemeinde Selfkant würde die Planung dem Erfordernis einer gerechten Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB damit nicht gerecht.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.2	**Ordnungsbehördliche Maßnahmen**		
	Ihr Vorschlag, den Platz mit abschließbaren Pollern zu versehen halten wir für nicht realisierbar, da sich daran eh keiner stört und die freie Fläche als Parkplatz nutzen wird.	Die Regelung verkehrsführender oder ordnungsbehördlicher Maßnahmen ist kein Gegenstand der Bauleitplanung. Sollte es zu einer ordnungswidrigen Nutzung der geplanten Anlagen kommen, so wäre gesondert über den Umgang hiermit zu befinden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
3.3	**Anordnung von Nutzungen**		
	Die geplanten neuen Einrichtungen, Spielplatz usw. am alten Zeltstandort können ohne Probleme getauscht werden.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant führt die gewählte Verteilung der geplanten Nutzungen zu einer ausgewogenen und für alle betroffenen verträglichen Verteilung planbedingter Emissionen (vgl. hierzu auch Nr. 3.1).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
3.4	**Anordnung von Retentionsmaßnahmen / Wasserführung**		
	Das riesige geplante Regenauffangbecken ist unserer Meinung nach an der falschen Stelle geplant. Der tiefste Punkt befindet sich unterhalb der Straße Op de Berg.	Es wurden unterschiedliche Retentionsmaßnahmen vorgesehen, die gegenüber den jeweiligen Flächen, von denen Wasser in die Retentionsmaßnahmen eingeleitet werden soll, tief genug liegen, um die technischen Anforderungen an die geplante Nutzung zu erfüllen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
3.5	**Anordnung von Retentionsflächen / Lärm durch Amphibien**		
	Auch hier mochten wir auf Lärmbelästigungen durch Frösche usw. hinweisen, die unmittelbar an unsere Grundstückgrenze geplant sind.	Bei den bezeichneten Retentionsräumen handelt es sich nach derzeitigem Planungsstand um Mulden-Rigolen-Versickerungen. Gemäß den einschlägigen Regelwerken sind versickerungsanlagen so zu dimensionieren, dass sie sich im Fall des jeweils zu berücksichtigenden Regenereignisses innerhalb von 24 Stunden entleeren. Eine Eignung zur Ausbildung von Biotopen oder Laichgewässern ist nicht erkennbar. Insofern wird von einer Berücksichtigung der Anregung abgesehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3.6	**Ausgestaltung von Lärmschutzmaßnahmen**		
	Ihre Äußerung über den Bau des geplanten Lärmschutzes in Form eines Erdwalls und einem darauf befindlichen Gabionenzaun lassen uns vermuten, dass man zuerst nur einen Erdwall installiert und dann mal weiter schaut. Wieder eine Versprechung von der wir nicht wissen, ob sie von Ihnen überhaupt eingehalten wird.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Umsetzung eines Walles mit aufgesetzter Wand an der bezeichneten Stelle wurde durch zeichnerische und textliche Festsetzungen verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
3.7	**Anordnung von Nutzungen**		
	Bei der Planung des gesamten Sportparks sind wir und unsere Nachbarn am schlimmsten betroffen. Wir haben neben den beiden Sportplätzen, die Beleuchtungsanlage, die freie Fläche für das Zelt und Parken, das Regenausgleichbecken und das Vereinsheim in einem Umkreis von 30 bis 70 m Entfernung.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant führt die gewählte Verteilung der geplanten Nutzungen zu einer ausgewogenen und für alle betroffenen verträglichen Verteilung planbedingter Emissionen (vgl. hierzu auch Nr. 3.1).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
3.8	**Dimensionierung des Sportparks**		
	Warum wird das ganze Projekt nicht kleiner geplant, mit z.B. einem Sportplatz, an dem man direkt das Vereinsheim und Parkplätze integrieren kann und somit einen größeren Abstand zu allen Betroffenen erzielt?	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben. (vgl. hierzu Nr. 1.6)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
3.9	**Wertminderungen**		
	Wir weisen auf die enorme Wertminderung unseres Wohneigentums hin und fordern eine Entschädigung Ihrerseits an uns. Wir sind mit Abstand am meisten von der geplanten Maßnahme betroffen. Die ganze Situation belastet uns so sehr, dass wir dadurch bedingt erhebliche gesundheitliche	Eine Wertminderung angrenzender Grundstücke lässt sich nicht pauschal ableiten (vgl. hierzu Nr. 1.7).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Probleme haben.		
3.10	**Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis**		
	Es wäre für uns eine wesentliche Erleichterung und Beruhigung, wenn wir über alle festgelegten Punkte, soweit die Planung irgendwann feststeht, eine schriftliche Benachrichtigung seitens der Gemeinde Selfkant erhalten würden.	Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB sind die in den Bauleitplanverfahren fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zu prüfen und das Ergebnis ist mitzuteilen. Insofern erfolgt eine Benachrichtigung der Eingeber über das abschließende Abwägungsergebnis bereits aus rechtlichen Gründen. Da das abschließende Abwägungsergebnis erst mit dem Satzungsbeschluss festgelegt wird, ist eine Benachrichtigung jedoch erst im Anschluss an diesen möglich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
4	**Stellungnahme 4; Schreiben vom 09.07.2018**		
4.1	**Überschreitung von Immissionsrichtwerten**		
	wir sind betroffene Anwohner des geplanten Sportparks in Selfkant-Höngen. Wir befürchten zukünftig enorme Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm.	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	
4.2	**Bereitstellung von Informationen**		
	Diverse Anwohner sind betroffen und äußerst verärgert über die Informationspolitik des Bürgermeisters und der Mitglieder des Rates.	Unter Berücksichtigung der umfangreichen Beteiligungen, insbesondere der frühzeitigen Einbindung der Bürger durch entsprechende Werkstätten, ist ein Informationsdefizit nicht erkennbar (vgl. hierzu auch Nr. 1.2).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
4.3	**Dimensionierung des Sportparks**		
	In unmittelbarer Nähe eines seit Jahrzehnten bestehenden Baugebietes soll ein überdimensionierter Sportpark mit Vereinsheim, Stellflache für Veranstaltungszelte usw. geschaffen werden.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben. (vgl. hierzu Nr. 1.6)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.4	**Immissionsorte**		
	Anhand der Planungsunterlagen ist nicht zu erkennen, dass sich der Bürgermeister der Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt hat, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 BImSchG bezogen auf den Planungsfall und im Hinblick auf die Zuordnung zu betrachten waren.	Ein Untersuchungsdefizit aufgrund falsch bewerteter Immissionsorte ist nicht erkennbar (vgl. hierzu auch Nr. 1.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
4.5	**Gebot der planerischen Konfliktbewältigung**		
	Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung entsprechend § 1 Abs. 7 BauBG wurde nicht im erforderlichen Umfang beachtet. Zu erwartende unverhältnismäßige Lärmbelastungen können nicht ausgeschlossen werden.	Die in den Immissionsschutzgutachten bezeichneten Maßnahmen wurden im erforderlichen Umfang und in hinreichender Verbindlichkeit in die Plankonzeption aufgenommen. Es zeigt sich, dass unter Berücksichtigung gewisser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen aufgrund von planbedingten Geräuschen nicht zu erwarten ist. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die Umsetzung einer Lärmschutzwand entlang des nordwestlich geplanten Parkplatzes sowie eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Wand entlang der westlichen Grenze des Sportparks. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ohne zusätzliche Regelungen im Bebauungsplan – z.B. zur Zulässigkeit von Geländemodellierungen – nicht zulässig. Darüber hinaus könnte die Umsetzbarkeit der Maßnahmen an anderen oder abwägungsrelevanten Belangen scheitern; z.B. hiervon ausgelösten Abstandsflächen oder Auswirkungen auf das Ortsbild. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Maßnahmen werden daher unterschiedliche Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Darüber hinaus werden im Gutachten Maßnahmen formuliert, deren Absicherung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene vorausgesetzt werden kann. Diese Maßnahmen umfassen Regelungen zum Spielbetrieb während der Ruhezeiten sowie die gezielte Ausrichtung von Lautsprechern. Im Zusammenhang mit den zuletzt genannten Maßnahmen wird eine Regelung durch textliche Festsetzung als nicht erforderlich erachtet und lediglich auf die mit den Maßnahmen verbundenen Restriktionen hingewiesen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Die beispielhafte, im bestehenden Gutachten untersuchte Beleuchtungskonfiguration zeigt, dass die Einhaltung diesbezüglicher Immissionsrichtwerte durch vergleichsweise einfache Maßnahmen eingehalten werden kann. Zu diesen Maßnahmen gehören die optimierte Wahl des Scheinwerferstandortes zur Minimierung der Lichtimmissionen in der Nachbarschaft, die Vermeidung einer direkten Blickverbindung zwischen Scheinwerfer und Immissionsorten, ggf. die Vorsehung von Blenden an den Scheinwerfern sowie die Verwendung von Scheinwerfern mit asymmetrischer Lichtverteilung, insbesondere für größeren Sportplätze. Da es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die mit sehr geringem Aufwand verbunden sind und deren Realisierung keine erkennbaren Hindernisse entgegenstehen – z.B. eine nicht gegebene Flächenverfügbarkeit – ist an der Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen nicht zu zweifeln. Vor diesem Hintergrund wird eine planungsrechtliche Absicherung dieser Maßnahmen durch textliche Festsetzung als nicht erforderlich erachtet. Zur Klarstellung der mit den planbedingten Lichtemissionen verbundenen Restriktionen wird daher lediglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	
4.6	**Freizeitlärm**		
	Neben den Lärmimmissionen aus den geplanten überdimensionierten Sportanlagen wird es mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch enormen Freizeitlärm geben.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben. (vgl. hierzu Nr. 1.6) Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, gemäß derer eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b). Die von Freizeitlärm ausgehenden Geräusche wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird in Teilen gefolgt.
4.7	**Vergleichbare Vorhaben**		
	Die Durchsetzung eines solchen Vorhabens, mitten in einem seit Jahrzehnten bestehenden Wohngebiet, gibt es vermutlich	Ob vergleichbare Vorhaben bestehen, ist bei der Bewertung der Zulässigkeit oder Sinnhaftigkeit eines Vorhabens zunächst unerheblich. Könnten nur Vorhaben umgesetzt werden, die sich an bestehenden Beispielen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	in ganz NRW nicht.	orientieren, so stünde dies einer Anpassung an die sich wandelnden Bedürfnisse der modernen Gesellschaft entgegen und relevante, gesellschaftliche Aufgaben – vorliegend die Integration aller Bevölkerungsteile – könnten nicht erfüllt werden. Aus Sicht der Gemeinde Selfkant bietet sich der gewählte Standort – auch unter Berücksichtigung möglicher Alternativen sowie der Belange der Umwelt-, Sozial- und Zentrenverträglichkeit - besonders für die geplante Nutzung an (vgl. hierzu auch Nr. 2.10).	
4.8	**Verkehrliche Auswirkungen**		
	Auch wird es weitere Probleme bei der Anbindung an das bereits bestehende Verkehrsnetz für Anwohner und den ganzen Ort Höngen geben.	Planbedingte Verkehre stehen der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen. Ferner wurden die planbedingten Verkehrsemissionen in der Planung berücksichtigt. Diesbezügliche Überschreitungen von Immissionsrichtwerten sind nicht zu erwarten. (vgl. hierzu auch Nr. 2.18)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
4.9	**Risiken für die menschliche Gesundheit**		
	Gesundheitliche Schädigungen sind vorprogrammiert.	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
4.10	**Schallschutzmaßnahmen**		
	Die Probleme (Immissionen und Emissionen) können nun wirklich nicht mit technischen Mitteln gelöst werden.	Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, gemäß derer eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.11	**Bedarf nach der geplanten Nutzung**		
	Laut Aussage des Bürgermeisters der Gemeinde Selfkant soll sich der Sportpark und der Freizeitbereich zu einem kulturellen Zentrum im Selfkant entwickeln.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben. (vgl. hierzu Nr. 1.6) Vor diesem Hintergrund ist die vom Eingeber bezeichnete Planungsabsicht zutreffend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.12	**Abwägung öffentlicher und privater Interessen / Sozialer Frieden**		
	Der Bürgermeister spielt Befürworter und betroffene Anwohner gegeneinander aus. Dies führt zu Konfrontationen und schädigt die Dorfgemeinschaft immens.	Nach Abwägung öffentlicher und privater Interessen überwiegen die positiven Auswirkungen und von einem Verzicht auf das geplante Vorhaben bzw. von einer weiteren Veränderung der Plankonzeption wird abgesehen (vgl. hierzu auch Nr. 1.8).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
4.13	**Nutzung des Freizeittreffs**		
	Weiterhin heißt es, dass der geplante Freizeittreff für Versammlungen und Feste und die Außenfläche für Veranstaltungen ganzjährig an diversen Tagen genutzt werden kann.	Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, gemäß derer eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b). Die von dem geplanten Freizeittreff und dessen Außenbereich ausgehenden Geräusche wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.14	**Risiken für die menschliche Gesundheit / Gebot der Rücksichtnahme**		
	Viele Anwohner werden bei der Realisierung des Vorhabens zukünftig erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen ausgesetzt sein. Ein Rücksichtnahmegebot wird massiv missachtet.	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4). Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot ist nicht ersichtlich (vgl.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		hierzu auch Nr. 2.11).	
4.15	**Abweichungen gegenüber dem Förderantrag**		
	Versammlungsstätten etc. sind nur wenige Meter von der Bebauung, Terrassen, Grundstücken usw. entfernt. Die ursprüngliche Planung wurde anderes dargestellt wie zum heutigen Zeitpunkt. Unseres Erachtens haben sich auch massive Änderungen in der Maßnahme gegenüber dem Förderantrag ergeben. Die zuständigen Stellen wurden offensichtlich getauscht.	Die Absicht zur Umsetzung des geplanten Vorhabens wurde bereits in Bürgerwerkstätten im Herbst 2016 und sowie im Frühjahr 2017 kommuniziert. Zugleich erfolgte in diesen Veranstaltungen eine Ausarbeitung und Konkretisierung des Vorhabens. Eine weitere Konkretisierung erfolgte im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens. Der jeweils erreichte Planungsstand wurde in Sitzungen des Verkehr-, Bau und Umweltausschusses der Gemeinde Selfkant sowie den Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB öffentlich und für jedermann zugänglich dokumentiert. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde die Plankonzeption unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fortgeschrieben. Eine Festlegung der abschließenden Plankonzeption erfolgt naturgemäß erst mit dem Satzungsbeschluss. Die Gemeinde Selfkant steht zudem in stetigen Austausch mit der für die Förderung zuständigen Behörde. Eine Täuschung ist nicht ersichtlich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
4.16	**Allgemeine Verträglichkeit der Nutzung**		
	In den Leitsätzen des NRW-Bauministeriums heißt es auf der Internetseite: „Die Errichtung, Änderung und Nutzung baulicher Anlagen will geordnet, umweltvertraglich und vor allem sicher für alle Beteiligten und Nutzer sein". Das ist an diesem Standpunkt nicht realisierbar.	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
4.17	**Veranstaltungen**		
	Es wird nur von einem Integrativen Sportpark geredet. Es sollen nun auch noch Freiflachen für Festzelte u. a. in diesem Bereich geschaffen werden. Das ist nicht mit der Bebauung in	Sofern Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	unmittelbarer Nähe vereinbar.	1.1). Insofern ist die Umsetzung von Veranstaltungen grundsätzlich möglich.	genommen.
4.18	**Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und deren Erheblichkeit**		
	Die Errichtung des vorgenannten integrativen Sportparks mitten in einem seit Jahren bestehenden Wohngebiet ist eine wesentliche Beeinträchtigung. Belange schutzwürdiger Dritter werden immens beeinträchtigt. Es werden erhebliche Belästigungen auf die Anwohner zukommen. Schädliche Umwelteinwirkungen werden vorliegen, da der zu erwartende Lärm eine rechtstatsachliche anwohnerbeeinträchtigende Einwirkung darstellt. Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Realisierung des Sportparks und Freizeitzentrum an dieser Stelle nicht zu vermeiden oder zu vermindern.	Die angrenzenden Wohngebiete wurden berücksichtigt. Ein Untersuchungsdefizit aufgrund falsch bewerteter Immissionsorte ist nicht erkennbar (vgl. hierzu auch Nr. 1.4). Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
4.19	**Rechtssicherheit**		
	Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass bereits im Vorfeld eindeutig und rechtssicher geprüft werden sollte, ob der vorgesehene Sportpark mit diversen Anlagen, das Vereinsheim sowie der Festzeltbereich an dieser Örtlichkeit errichtet werden sollten. Die Gerichte hätten bei der Umsetzung zu prüfen, ob rechtswidrig gebaut oder gehandelt wurde.	Von einer rechtssicheren Planung ist auch unter Berücksichtigung aller Abwägungsergebnisse auszugehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.20	**Standortwahl**		
	Sicherlich gibt es andere Möglichkeiten zum Bau des Sportparks an anderer Stelle, so dass Lärmbetroffene besser geschützt werden.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant bietet sich der gewählte Standort – auch unter Berücksichtigung möglicher Alternativen – besonders für die geplante Nutzung an (vgl. hierzu auch Nr. 2.10).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.21	**Freizeitlärm / Risiken für die menschliche Gesundheit**		
	Auch Freizeitlärm ist eine schon krankmachende und stark beeinträchtigende Umwelteinwirkung. Daneben müssen weitere zahlreiche beeinträchtigende Umwelteinflüsse durch die Anwohner verkraftet werden. Zur Daseinsvorsorge der Gemeinde Selfkant, insbesondere des Bürgermeisters, gehören auch der schonende Umgang mit der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Gemeindebevölkerung.	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4). Die von Freizeitlärm ausgehenden Emissionen wurden bei der Erstellung der Untersuchung berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB		
5	**Stellungnahmen 5, 6 und 7; Schreiben vom 21.08.2018**		
5.1	**Verweis auf vorherige Stellungnahme**		
	Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen erneut fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit. Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in unseren früheren Schreiben. Diese Schreiben liegen Ihnen bereits vor. Von der erneuten Übersendung sehen wir daher ab.	Stellungnahmen, die bereits vor den formellen Beteiligungsverfahren bei der Gemeinde Selfkant eingereicht wurden, wurden ebenfalls in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 1 bis 4).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	**Risiken für die menschliche Gesundheit**		
	Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 "Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zu möglichen Risiken für die menschliche Gesundheit aufgrund planbedingter Emissionen werden in das Kapitel 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit“ des Umweltberichts aufgenommen“. Da die mit diesen Risiken verbundenen Konflikte	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelangen Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.	sicher bewältigt werden können (vgl. hierzu auch Nr. 5.4), ist eine Anpassung der Plankonzeption nicht erforderlich.	
5.3	**Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und deren Erheblichkeit**		
	Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.	Eine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen wäre aus Sicht der Gemeinde Selfkant dann zu erwarten, wenn planbedingte Emissionen zu einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten im Bereich angrenzender, schutzwürdiger Nutzungen führen würden. Im Kapitel 2.3 „Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen“ des Umweltberichts werden die in der Plankonzeption berücksichtigten Kompensationsmaßnahmen beschrieben. Im Unterkapitel 2.3.9 „Mensch“ wird erläutert, dass unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen, eine Einhaltung der vorliegend relevanten Immissionsrichtwerte möglich ist. Im Kapitel 3.3 „Allgemein verständliche Zusammenfassung“ werden diese Aussagen lediglich zusammengefasst. Die Aussage, „dass unter Berücksichtigung gewisser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen nicht zu erwarten ist“ (vgl. Kapitel 2.2.1 „Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten“ des Umweltberichts), ist daher nicht zu beanstanden. Eine Aussage, dass Auswirkungen auf den Menschen pauschal nicht zu erwarten sind, wird entgegen den Ausführungen des Eingebers nicht getroffen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
5.4	**Empfindlichkeit des Schutzgutes Mensch / Immissionsschutzmaßnahmen**		
	Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen	Die Empfindlichkeit der jeweiligen Schutzgüter wird im Kapitel 2.1 „Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes“ des Umweltberichts beschrieben und bewertet. Bei den in diesem Kapitel getroffenen Aussagen handelt es sich um eine „Bestandsaufnahme“, ohne weitere Betrachtung planbedingter Auswirkungen. Aussagen zur Empfindlichkeit des	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geben.	Schutzgutes Mensch werden im Kapitel 2.1.12 „Mensch“ des Umweltberichts zusammengefasst. Hier heißt es: „Der Mensch ist grundsätzlich empfindlich gegenüber Beeinträchtigungen durch Immissionen (bspw. Schall, Licht, Staub, Schadstoffe)“. Da die von dem Eingeber bezeichnete Empfindlichkeit gegenüber Emissionen klar benannt wird, ist ein Untersuchungsdefizit an dieser Stelle nicht erkennbar. Demgegenüber teilt die Gemeinde Selfkant zunächst die Auffassung, dass Konflikte zwischen planbedingten Emissionen und angrenzenden, schutzwürdigen Nutzungen nicht pauschal ausgeschlossen werden können. Die Bauleitplanung ist grundsätzlich an das Gebot der planerischen Konfliktlösung gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO gebunden. Hier heißt es: „[Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen] sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“ Daher wurden zur Ermittlung, ob entsprechende Konflikte vorliegen bzw. wie eventuelle Konflikte bewältigt werden können, Fachgutachten zu Schall- und Lichtemissionen erstellt. (vgl. Peutz Consult GmbH 2018: 2019a bis 2019c) Zur erneuten Offenlage wurde die schalltechnische Untersuchung überarbeitet (vgl. Peutz Consult GmbH 2019a). Es zeigt sich, dass unter Berücksichtigung gewisser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen aufgrund von planbedingten Geräuschen nicht zu erwarten ist. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem die Umsetzung einer Lärmschutzwand entlang des nordwestlich geplanten Parkplatzes sowie eines Lärmschutzwalles mit aufgesetzter Wand entlang der westlichen Grenze des Sportparks. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist ohne zusätzliche Regelungen im Bebauungsplan – z.B. zur Zulässigkeit von Geländemodellierungen – nicht zulässig. Darüber hinaus könnte die Umsetzbarkeit der Maßnahmen an anderen oder abwägungsrelevanten Belangen scheitern; z.B. hiervon ausgelösten Abstandsflächen oder Auswirkungen auf das Ortsbild. Zur planungsrechtlichen Absicherung dieser Maßnahmen werden daher unterschiedliche Regelungen in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Kapitel 3.10 und 3.12 der Begründung). Darüber hinaus werden im Gutachten Maßnahmen formuliert, deren	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Absicherung auf der nachgelagerten Genehmigungsebene vorausgesetzt werden kann. Diese Maßnahmen umfassen Regelungen zum Spielbetrieb während der Ruhezeiten sowie die gezielte Ausrichtung von Lautsprechern. Im Zusammenhang mit den zuletzt genannten Maßnahmen wird eine Regelung durch textliche Festsetzung als nicht erforderlich erachtet und lediglich auf die mit den Maßnahmen verbundenen Restriktionen hingewiesen (vgl. Kapitel 3.13 der Begründung). Über die vorgenannten Ausführungen hinaus hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) im Zeitraum der erneuten Offenlage, mit Stellungnahme vom 18.07.2019 empfohlen, alle Nutzungsarten einheitlich nach der Beurteilungsgrundlage für Sportlärm – Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV zu beurteilen. Hierdurch könne der Rechtsprechung gefolgt werden, wonach eine segmentierende Betrachtung von Emissionsquellen den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht wird, „[…] wenn mehrere in räumlichem Zusammenhang stehende Anlagen trotz ihrer organisatorischen Trennung vom Betreiber im Sinne eines integrativen Konzepts zu einer Einheit zusammengefasst worden sind […]“. (vgl. BVerwG 7 C 16/00 vom 16.05.2001) Um den Empfehlungen des LANUV NRW zu folgen, wurde eine ergänzende schalltechnische Betrachtung erstellt (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b). Demnach ergeben sich durch die Summenbetrachtung aller Nutzungsarten höhere Beurteilungspegel sowie eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten an Immissionsorten am Prunkweg. Durch die Errichtung einer 2,5 m hohen und 40,0 m langen Lärmschutzwand entlang der westlichen Grenze des Multifunktionsspielfeldes können die vorgenannten Überschreitungen vermieden werden. Da die Umsetzbarkeit auf der nachgelagerten Genehmigungsebene – z.B. aufgrund von Abstandsflächen – zunächst nicht vorausgesetzt werden kann und die Maßnahme – z.B. aufgrund ihrer das Ortsbild ggf. prägenden Erscheinung – als abwägungserheblich angesehen wird, wird sie durch Festsetzungen im Bebauungsplan planungsrechtlich abgesichert (vgl. Kapitel 3.10 der Begründung). Um die bautechnischen Möglichkeiten nicht über das ansonsten zulässige Maß hinaus einzuschränken, werden alle Höhenangaben für die Lärmschutzmaßnahmen als Mindestmaße formuliert.	

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde vom 16.09.2019 wurde darüber hinaus ein überarbeitetes Lichtgutachten in die Unterlagen eingestellt, innerhalb von dessen der höhere Schutzanspruch angrenzender Baugebiete berücksichtigt wird (vgl. Peutz Consult GmbH 2019c). Die beispielhafte, im bestehenden Gutachten untersuchte Beleuchtungskonfiguration zeigt, dass die Einhaltung diesbezüglicher Immissionsrichtwerte durch vergleichsweise einfache Maßnahmen eingehalten werden kann. Zu diesen Maßnahmen gehören die optimierte Wahl des Scheinwerferstandortes zur Minimierung der Lichtimmissionen in der Nachbarschaft, die Vermeidung einer direkten Blickverbindung zwischen Scheinwerfer und Immissionsorten, ggf. die Vorsehung von Blenden an den Scheinwerfern sowie die Verwendung von Scheinwerfern mit asymmetrischer Lichtverteilung, insbesondere für größeren Sportplätze. Da es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die mit sehr geringem Aufwand verbunden sind und deren Realisierung keine erkennbaren Hindernisse entgegenstehen – z.B. eine nicht gegebene Flächenverfügbarkeit – ist an der Umsetzbarkeit dieser Maßnahmen nicht zu zweifeln. Vor diesem Hintergrund wird eine planungsrechtliche Absicherung dieser Maßnahmen durch textliche Festsetzung als nicht erforderlich erachtet. Zur Klarstellung der mit den planbedingten Lichtemissionen verbundenen Restriktionen wird daher lediglich ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Kapitel 3.13 der Begründung). Der Aussage des Eingebers, dass es zu massiven Überschreitungen von Immissionsrichtwerten und starken Gesundheitsbeeinträchtigungen kommt, wird daher nicht gefolgt.	
5.5	**Nutzung des Freizeittreffs**		
	Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung/Bericht MWM	Sofern Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aachen). Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.		
5.6	**Überschreitung von Immissionsrichtwerten**		
	Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, - Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganztägig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor.	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
5.7	**Fahrzeugbewegungen**		
	Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs.	Die Nutzung der PKW-Parkplätze und die davon ausgehenden Fahrzeugbewegungen wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt (vgl. Peutz Consult GmbH 2019a und 2019b).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.8	**Dimensionierung des Sportparks / Bedarf nach der geplanten Nutzung**		
	Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben (vgl. hierzu Nr. 1.6)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
5.9	**Überschreitung von Immissionsrichtwerten**		
	Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Nutzung ist nicht auszuschließen.	auch Nr. 5.4).	
5.10	**Ruhezeiten**		
	Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.	Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. (vgl. hierzu auch Nr. 1.1)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
5.11	**Immissionsorte**		
	Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt in drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete.	Ein Untersuchungsdefizit aufgrund falsch bewerteter Immissionsorte ist nicht erkennbar (vgl. hierzu auch Nr. 1.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
5.12	**Schallschutzmaßnahmen**		
	Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelästigungen ausgeschlossen werden können.	Geeignete Schallschutzmaßnahmen wurden in die Plankonzeption aufgenommen (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
5.13	**Sport- und Freizeitlärm**		
	Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmimmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren.	Sport- und Freizeitlärm wurden in der schalltechnischen Untersuchung (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) explizit untersucht.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
5.14	**Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde**		
	Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.	Die Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg wurden durch mehrfache Überarbeitung der Untersuchungen zum Immissionsschutz und unterschiedliche Regelungen im	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Bebauungsplan abschließend berücksichtigt. (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	
6	**Stellungnahme 8; Schreiben vom 22.08.2018**		
6.1	**Schallschutzmaßnahmen**		
	Die Lärmbelastung, die erstens durch den Betrieb des integrativen Sportparks Höngen und zweitens durch die diversen Freizeitaktivitäten auf dem Multifunktionsplatz (Feld) entstehen, ist meines Erachtens hinsichtlich des Immissionsschutzes nicht unerheblich und deshalb so nicht zu akzeptieren.	Die Gemeinde Selfkant teilt die Auffassung, dass Konflikte zwischen planbedingten Emissionen und angrenzenden, schutzwürdigen Nutzungen nicht pauschal ausgeschlossen werden können und planbedingte Immissionen in umliegenden Baugebieten nicht ohne weiteres hinzunehmen wären. Daher wurden die Belange des Immissionsschutzes in mehreren Fachgutachten untersucht. Es zeigt sich, dass unter Berücksichtigung gewisser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen aufgrund von planbedingten Schall- und Lichtemissionen nicht zu erwarten ist. (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.2	**Verkehr**		
	So entsteht durch den Zu- und Abgang zum Gelände, die Veranstaltungen als solche sowie durch die Zu- und Abfahrt des Autoverkehrs eine zu hohe Lärmbelästigung.	Die Nutzung der PKW-Parkplätze und die davon ausgehenden Fahrzeugbewegungen wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt (vgl. Peutz Consult GmbH 2019a und 2019b).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.3	**Seltene Ereignisse**		
	Durch die ganzjährige Nutzung der Sportstätte und die ganzjährigen Nutzung durch verschiedene Freizeitaktivitäten auf dem Multifunktionalplatz ist deshalb diese Belastung nicht mehr selten und nicht mehr verhältnismäßig.	Eine entsprechende Bewertung wird in den Fachgutachten lediglich für Veranstaltungen im Sinne von Dorffesten untersucht. Bei den verbleibenden Nutzungen wird von einer Bewertung als „Seltenes Ereignis“ abgesehen. Sofern Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6.4	**Schallschutzmaßnahmen**		
	Vermeidungs bzw. Minderungsmaßnahmen sind deshalb zwingend erforderlich. Die Schall- und Lichtimmissionen müssen deshalb durch geeignete Maßnahmen reduziert oder ganz vermieden werden.	Geeignete Schallschutzmaßnahmen wurden in die Plankonzeption aufgenommen (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.5	**Verzicht auf ganzjährige Freizeitaktivitäten**		
	Freizeitaktivitäten sollen dadurch reduziert werden, dass sie nur in Verbindung mit Sportveranstaltungen stattfinden. Eine ganzjährige Vermietung für verschiedene Veranstaltungen soll nicht stattfinden.	Unter Berücksichtigung der in die Plankonzeption aufgenommenen Schallschutzmaßnahmen (vgl. hierzu auch Nr. 5.4) ist ein Verzicht auf ganzjährige Freizeitaktivitäten zur Einhaltung der relevanten Immissionsrichtwerte nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sowie unter Abwägung öffentlicher und privater Interessen wird von einem freiwilligen Verzicht auf diese Nutzungen abgesehen.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
6.6	**Wallanlagen**		
	Schall und Lichtschutz soll durch Erdwälle bzw. Schutzwände realisiert werden.	Geeignete Schallschutzmaßnahmen wurden in die Plankonzeption aufgenommen (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6.7	**Verweis auf weitere Eingeber**		
	Diese Anmerkung bzw. Forderungen werden auch von meinem Schwiegereltern, [redacted] Straße [redacted] 52538 Selfkant Höngen gemacht bzw. gestellt. Sie besitzen keine elektronische Möglichkeit diesen Protest anzubringen und haben mich deshalb gebeten dies mit diesem Schreiben zu tun.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	**Stellungnahme 9; Schreiben vom 22.08.2018**		
7.1	**Verweis auf vorherige Stellungnahmen**		
	Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen erneut fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit. Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in unserem Schreiben vom 12.06.2018. Dieses Schreiben liegt Ihnen bereits vor. Daher haben wir auf eine erneute Übersendung verzichtet. Des Weiteren verweisen wir auf die Einwendungen in den Schreiben mit Anlagen vom 17.06.2018 an die Bezirksregierung Köln, vom 25.06.2018 mit Anlagen an das MHKBG des Landes NRW sowie die Eingabe mit Anlagen vom 09.07.2018 an den Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtages des Landes NRW. Wir setzen voraus, dass Ihnen diese Schreiben zwecks Stellungnahme bereits zugegangen sind. Sofern dies nicht geschehen ist, bitten wir um Nachricht zwecks Übersendung von entsprechenden Ablichtungen.	Stellungnahmen, die bereits vor den formellen Beteiligungsverfahren bei der Gemeinde Selfkant eingereicht wurden, wurden ebenfalls in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 1 bis 4).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2	**Nachtruhe**		
	Durch den geplanten Bau von Sportanlagen in unmittelbarer Nähe sehen wir zukünftig nicht nur die Einhaltung der Nachtruhe als gefährdet.	Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. (vgl. hierzu auch Nr. 1.1)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
7.3	**Lebensqualität**		
	Auch wird die Lebensqualität durch den Bau von Sportanlagen, Vereinsheim, Freizeitheim etc. in unmittelbarer Nähe zu	Warum die Lebensqualität pauschal unter dem geplanten Vorhaben leiden sollte, kann daher aus Sicht der Gemeinde Selfkant nicht nachvollzogen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	unserem Wohnhaus erheblich beeinträchtigt. Gesundheitliche Schädigungen durch Immissionen und Emissionen sind vorprogrammiert.	werden (vgl. hierzu auch Nr. 2.2).	
7.4	**Alternative Entwicklung von Wohnbauland**		
	Zudem war die seinerzeit geplante Wohnbebauung in diesem Bereich gebietsverträglich. Neben den bereits in den oben aufgeführten Schreiben aufgeführten Einwendungen ist festzuhalten, dass durch die Gemeinde Selfkant bzw. EGS (Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH) bereits vor Jahren Grunderwerb im Bereich der jetzigen Bebauungsplanfläche vorgenommen wurde, um ein gebietsverträgliches Neubaugebiet zu schaffen.	Die Entwicklung von Wohnbauland auf den Flächen des geplanten Sportparks wird abgelehnt. (vgl. hierzu auch Nr. 2.5)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
7.5	**Risiken für die menschliche Gesundheit**		
	Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 „Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelang bestehenden Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Aussagen zu möglichen Risiken für die menschliche Gesundheit aufgrund planbedingter Emissionen werden in das Kapitel 2.2.5 „Risiken für die menschliche Gesundheit“ des Umweltberichts aufgenommen“. Da die mit diesen Risiken verbundenen Konflikte sicher bewältigt werden können (vgl. hierzu auch Nr. 5.4), ist eine Anpassung der Plankonzeption nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.6	**Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und deren Erheblichkeit**		
	Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.	Die Aussage, „dass unter Berücksichtigung gewisser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen nicht zu erwarten ist“ (vgl. Kapitel 2.2.1 „Bau und Vorhandensein des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten“ des Umweltberichts), ist nicht	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		zu beanstanden. (vgl. hierzu auch Nr. 5.3). Eine Aussage, dass Auswirkungen auf den Menschen pauschal nicht zu erwarten sind, wird entgegen den Ausführungen des Eingebers nicht getroffen.	
7.7	**Überschreitung von Immissionsrichtwerten**		
	Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben. Eine Durchsetzung des Bauvorhabens an dieser Örtlichkeit stellt u. E. schon eine vorsätzliche Gesundheitsgefährdung (Körperverletzung) dar und ist möglicherweise strafrechtlich zu bewerten.	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
7.8	**Standortwahl**		
	Hinsichtlich der Ausführungen zum Punkt 2.4 muss festgehalten werden, dass ein solches Vorhaben in einem bereits seit Jahren bestehenden Wohngebiet zu massiven Problemen führen wird. Die Mitteilung, dass geeignete Flächen für die Schaffung des integrativen Sportparks nicht vorhanden sind, ist absolut falsch. Zu einem früheren Zeitpunkt war der Sportpark im Bereich Kreisverkehr Tüddern/Höngen durch die Gemeinde Selfkant nach Rücksprache mit den Vereinen geplant. Auch hier wurde nicht die Nähe zur Gesamtschule gesehen. Dieser Bereich war mindestens 500 m von einer Wohnbebauung entfernt, gebietsverträglich und hätte nicht zu Beeinträchtigungen geführt. Zurzeit gibt es im Selfkant (ca. 10.00 Einwohner) 10 Sportplätze und 5 Vereinsheime. Die Sportstätten werden bis auf das Spielfeld im Gemeindeteil Heilder alle genutzt. Sind jedoch bereits jetzt nicht ausgelastet. Der jetzt	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant bietet sich das Plangebiet aus städtebaulicher Sicht besonders für die Ansiedlung von Sportnutzungen an (vgl. hierzu auch Nr. 2.10).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	vorhandene Höngener Sportplatz wird von der Gesamtschule so gut wie nicht genutzt. Weitere vorhandene kostenintensive Sportflächen (Tartanfeld) werden von der Gemeinde Selfkant seit Jahren so gut wie nicht gepflegt und sind daher nicht oder nur bedingt nutzbar. Anzumerken ist auch, dass die Gesamtschule Gangelt/Selfkant am Standort Selfkant (Haus der Kinder) nur über die Jahrgänge 5 - 7 mit nur ca. 300 Schülern verfügt. Die bisherigen Sportflächen reichten, bis auf die Turnhalle, seit mehreren Jahrzehnten aus.		
7.9	**Folgenutzung bestehender Sportplätze**		
	Vermutlich möchte die Gemeinde Selfkant die im Gemeindeeigentum stehenden jetzigen Sportflächen als Baugebiete nutzen um so einen größtmöglichen Gewinn zu erzielen. Dies wurde durch den Bürgermeister der Gemeinde Selfkant den Unterzeichnern gegenüber auch schon propagiert. Durch die Förderung des Sportparks erhält die Gemeinde Selfkant Zuwendung in mehrfacher Millionenhöhe (3,4 Mio). Auch dies sind jedoch Steuergelder. Die Gewinnerzielung aus den geplanten Verkäufen der jetzigen Sportflächen könnte jedoch auch zur Finanzierung eines Integrativen Sportparks im Bereich Feldgemarkung Tüddern/Höngen (frühere Planung/Standort) genutzt werden. Auch die vorgesehene Realisierung von neuen Bauparzellen auf diesen Sportplätzen durch die Gemeinde Selfkant oder der EGS wird als problematisch angesehen. Bereits jetzt nutzen viele Niederländer die kostengünstigeren Bauparzellen im Selfkant, da die Grundstückspreise in den benachbarten Niederlanden immens hoch sind.	Sollte sich die Ausnutzung bestehender Anlagen weiter reduzieren, so wäre in gesonderten Verfahren über deren weitere Nutzung zu befinden. Sollte sich hieraus eine Nutzungsaufgabe oder -veränderung ergeben, so würde aus Sicht der Gemeinde Selfkant auch dies dafür sprechen, den geplanten Sportpark in einer besonders hohen Qualität und mit besonders hoher Nutzungsvielfalt auszugestalten. Insofern sind Konflikte zwischen den vorgetragenen Belangen und dem geplanten Vorhaben nicht ersichtlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.10	**Organisation der EGS**		
	Hier ist auch anzumerken, das im Gemeinderat bzw.	Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH ist als Gesellschaft mit	Die Stellungnahme

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Aufsichtsrat der EGS (Entwicklungsgesellschaft), welche die Grundstücke vermarkten werden, neben dem Bürgermeister und weiteren Mitgliedern bzw. deren Vertretern des Rates eine sehr hohe Anzahl an örtlichen Bauunternehmern, Immobilienmaklern, Architekten und Elektroinstallationsbetriebsinhabern ihren Sitz haben. Auch die im Aufsichtsrat befindlichen Vertreter von Sparkasse sind sicherlich an einer Gewinnoptimierung interessiert. Dies wird vor dem gesamten Hintergrund als sehr bedenklich angesehen. Insbesondere da der Aufsichtsrat nur aus 13 Mitgliedern besteht. Auf der einen Seite erhält man Zuwendungen an Fördermitteln in 3-facher Millionenhöhe. Auf der anderen Seite werden bereits bestehende Sportstätten in lukrative und gewinnbringende Baugebiete umgewandelt.	mehrheitlich kommunaler Beteiligung einem Handeln verpflichtet, das sowohl wirtschaftlichen Interessen wie auch eine geordnete und gedeihliche Gemeindeentwicklung berücksichtigt. Die jeweiligen Berufsstände der Aufsichtsratsmitglieder wie auch die grundsätzlichen Entwicklungsabsichten der EGS mbH sind nicht Bestandteil des hiesigen Bauleitplanverfahrens.	wird zur Kenntnis genommen.
7.11	**Nutzung des Freizeittreffs**		
	Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung/Bericht MWM Aachen). Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind.	Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, gemäß derer eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b). Die von dem geplanten Freizeittreff ausgehenden Geräusche wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7.12	**Überschreitung von Immissionsrichtwerten**		
	Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, - Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganztägig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor.	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
7.13	**Fahrzeugbewegungen**		
	Zur Nutzungsdauer der umfangreichen Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs. Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass bei einer durch die Gemeinde Selfkant genehmigten Veranstaltung im Juni 2018 Werte von bis zu 92,9 dB gemessen wurden.	Die Nutzung der PKW-Parkplätze und die davon ausgehenden Fahrzeugbewegungen wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt (vgl. Peutz Consult GmbH 2019a und 2019b).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
7.14	**Regelungen zum Immissionsschutz**		
	Nochmalig wird auf diverse Rechtsprechungen bei Neuerrichtungen und die Ausführungen in der Sportstättenverordnung hingewiesen.	Die relevanten Regelungen und aktuelle Rechtsprechungen wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt (vgl. Peutz Consult GmbH 2019a und 2019b).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.15	**Dimensionierung des Sportparks**		
	Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben. (vgl. hierzu Nr. 1.6)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
7.16	**Überschreitung von Immissionsrichtwerten**		
	Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine	Unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßnahmen sind eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten sowie eine diesbezügliche	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen.	Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	
7.17	**Ruhezeiten**		
	Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr gewährleistet.	Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. (vgl. hierzu auch Nr. 1.1)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
7.18	**Immissionsorte**		
	Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt aus drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete.	Ein Untersuchungsdefizit aufgrund falsch bewerteter Immissionsorte ist nicht erkennbar (vgl. hierzu auch Nr. 1.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
7.19	**Schallschutzmaßnahmen**		
	Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelästigungen ausgeschlossen werden können.	Geeignete Schallschutzmaßnahmen wurden in die Plankonzeption aufgenommen (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
7.20	**Sport- und Freizeitlärm**		
	Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmimmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren.	Sport- und Freizeitlärm wurden in der schalltechnischen Untersuchung (vgl. Peutz Consult GmbH 2019a und 2019b) explizit untersucht.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
7.21	**Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde**		
	Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.	Die Stellungnahmen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg wurden durch mehrfache Überarbeitung der Untersuchungen zum Immissionsschutz und unterschiedliche Regelungen im	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Bebauungsplan abschließend berücksichtigt. (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	
7.22	**Alternative Entwicklung von Wohnbauland**		
	Eine vernünftige Wohnbebauung ist dem Sportpark vorzuziehen. Nur eine angemessene städtebauliche Entwicklung ist sinnvoll.	Die Entwicklung von Wohnbauland auf den Flächen des geplanten Sportparks wird abgelehnt. (vgl. hierzu auch Nr. 2.5)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
8	**Stellungnahmen 10 und 11; Schreiben vom 27.08.2018**		
8.1	**Verweis auf weitere Stellungnahmen**		
	Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes teilen wir Ihnen fristgerecht unsere Bedenken als unmittelbar betroffene Anwohner mit. Neben den jetzigen Ausführungen beziehen wir uns auch auf die Einwendungen in diversen Gesprächen und die Einwendungen gegen die Flächennutzungsplanänderung.	Stellungnahmen, die bereits vor den formellen Beteiligungsverfahren bei der Gemeinde Selfkant eingereicht wurden, wurden ebenfalls in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 1 bis 4).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.2	**Allgemeiner Immissionsschutz / Dimensionierung des Sportparks**		
	Entgegen dem Punkt 2.2.5. im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 51 "Integrativer Sportpark Höngen" sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit der seit Jahren dort wohnenden zahlreichen Anwohner bei der Errichtung eines integrativen Sportparks in unmittelbarer Nähe zu einer jahrzehntelangen Wohnbebauung zu befürchten. Diese Risiken müssen aber auch nicht erheblich sein. Es reicht das einfache Risiko bzw. die Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung. Es ist weiterhin falsch und anmaßend, dass für den Mensch, wie in den Punkt 2.3.9 u. 3.3 aufgeführt, keine Auswirkungen zu erwarten sind bzw. die Beeinträchtigungen nicht als erheblich angesehen werden.	Die vorgetragenen Belange sind wortgleich mit den Belangen, die in den Stellungnahmen der Eingeber 1, 2 und 3 vorgetragen werden. Insofern wird auf die Ausführungen unter Nr. 5.2 bis 5.14 verweisen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Eine Empfindlichkeit für ansässige Menschen ist zweifelsohne gegeben und kann auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Es wird tagsüber und auch während der geschützten Nachtzeit massive Überschreitungen der erlaubten Immissionswerte und somit starke Gesundheitsbeeinträchtigungen geben. Im Bericht der beauftragten Planungsgruppe MWM Aachen (Integrativer Sportpark Höngen) ist aufgeführt, dass der Multifunktionsraum des Freizeittreffs für öffentliche Veranstaltungen kostenfrei gebucht werden kann, und auch für Vereinsversammlungen und Bewohnertreffen ganzjährig zur Verfügung steht (Bl. 28 u. 29 Projektbeschreibung/Bericht MWM Aachen). Es ist somit zu erwarten, dass neben der intensiven Nutzung durch Sportvereine, jährlich diverse weitere Nutzungen dort stattfinden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch besondere Ereignisse bzw. Veranstaltungen nicht mehr als selten gelten und deshalb lärmtechnisch relevant sind. Die erlaubten Richtwerte werden durch die intensiven Sport, -Vereins, - u. Schulaktivitäten vermutlich ganztägig erheblich überschritten. Somit liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Anwohner vor. Zur Nutzungsdauer der umfangreichen-Sportanlagen gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zu- und Abgangs. Insgesamt bleiben wir bei unseren große Bedenken gegen die Errichtung des überdimensionierten Sportparks in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus, unseren Grundstücken und des Wohngebietes. Die auftretenden Probleme am geplanten Standort können auch nicht mit technischen Mitteln gelöst werden. Eine massive Gesundheitsbeeinträchtigung bei der vorgesehenen Nutzung ist nicht auszuschließen. Ein Schutz der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe ist nicht mehr		

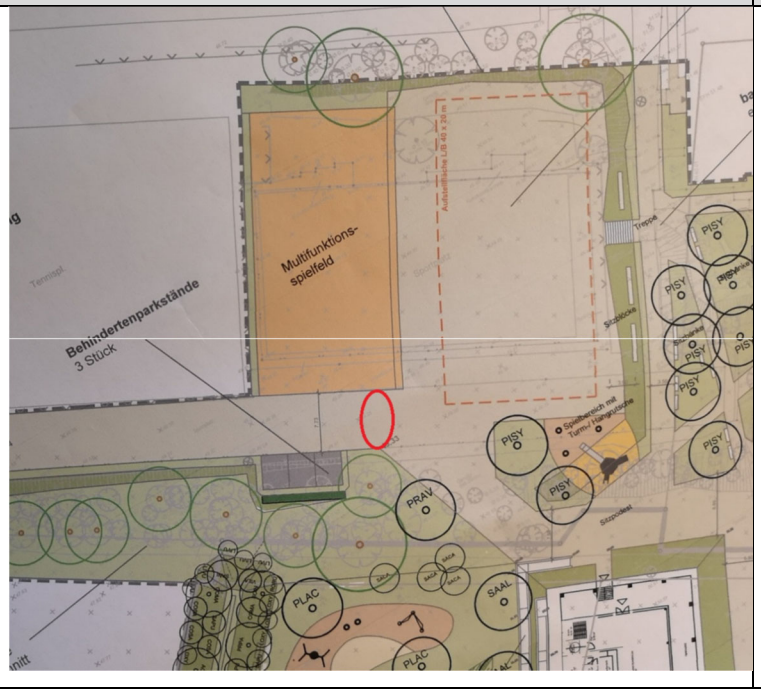
Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	gewährleistet. Zu keiner Zeit hat sich die Gemeinde Selfkant im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete zu betrachten waren. Der geplante Sportpark grenzt in drei Windrichtungen an lange bestehende Baugebiete. Es ist nicht bekannt, wie unverhältnismäßige Lärmbelästigungen ausgeschlossen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit dem Thema Freizeitlärm hat nie stattgefunden. Auch die Sportlärmimmissionen sind nicht als sozialadäquat zu charakterisieren. Es sind erhebliche Belästigungen zu erwarten. Dies hat auch die Untere Immissionsschutzbehörde (Kreis Heinsberg) in ihrer Stellungnahme festgestellt.		
8.3	**Verkehrliche Auswirkungen**		
	Seit Jahren ist die Verkehrssituation im Bereich der Straßen Op de Berg / Pfarrer Meising-Straße / Westerholzer Straße durch an- und abfahrende Fahrzeuge im Zusammenhang mit der Gesamtschule und dem Kindergartenzentrum als katastrophal zu bezeichnen. Es fehlen geeignete Parkmöglichkeiten, Geschwindigkeitsbegrenzungen sowie Kontrollmaßnahmen. Durch den Bau des total überdimensionierten Sportparks wird sich die absolut angespannte Verkehrssituation immens verschlechtern.	Planbedingte Verkehre stehen der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen. Ferner wurden die planbedingten Verkehrsemissionen in der Planung berücksichtigt. Diesbezügliche Überschreitungen von Immissionsrichtwerten sind nicht zu erwarten. (vgl. hierzu auch Nr. 2.18)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB		
9	**Stellungnahme 12; Schreiben vom 23.05.2019**		
9.1	**Skateranlage / Skatepark**		
	Ich heiße [redacted] und bin 9 Jahre alt. Meine Hobbys sind Fußball, Trommlercorps und BMX fahren. Fußball spiele ich	Die Gemeinde Selfkant teilt die Auffassung, wonach ein Bedarf für eine Skateranlage oder einen Skatepark grundsätzlich gegeben ist und diese einen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	beim SC Selfkant und Trommel spiele ich im Spielmannszug Edelweiß Havert. Nur für mein drittes Hobby, das BMX fahren, fehlt mir oft der Platz. In unserer Einfahrt mit den selbstgebauten Rampen ist es recht gefährlich, da unsere Straße in Stein von vielen Autos befahren wird. Und als ich von dem neuen Sportpark in Hängen gehört habe, kam mir die Idee, dass dort vielleicht ein Skatepark mit angeschlossen werden könnte. Das wäre wirklich toll. Verschiedene Rampen und Halfpipes usw. Ich habe einige Freunde, die auch gerne BMX, Inliner oder Skateboard fahren. Für alle Sportarten ist so ein Skatepark geeignet. Das wäre auch ein toller Treffpunkt für uns Kinder. Bisher müssen mich meine Eltern zu einem Skatepark fahren, z.B. nach Geilenkirchen, Heinsberg oder zur Indoor BMX-Halle (Wood 15) nach Sittard. Das ist aber sehr umständlich und das machen wir nur sehr selten. Nach Hängen könnte ich alleine mit meinem BMX fahren. Vielleicht können sie meinen Vorschlag verwirklichen und wir haben bald eine tolle Skateanlage in der Gemeinde Selfkant. Sollten sich noch Fragen ergeben, stehe ich gerne zur Verfügung.	geeigneten Treffpunkt für Kinder und Jugendliche darstellen können. Doch gerade aufgrund der zu erwartenden, vorwiegenden Nutzung durch Kinder und Jugendliche sollte aus Sicht der Gemeinde ein Standort gefunden werden, der durch eine hinreichende soziale Kontrolle gekennzeichnet ist. Eine entsprechende Eignung ist im Bereich des geplanten Sportparks nicht erkennbar, da dieser und das angrenzende Schulgelände zumindest nicht dauerhaft bespielt sein werden und angrenzende Wohngebiete durch Lärmschutzmaßnahmen auch optisch abgegrenzt werden. Aus den vorgenannten Gründen soll von einer Berücksichtigung der vorgetragenen Anregung im vorliegenden Verfahren abgesehen werden. Grundsätzlich ist die Gemeinde Selfkant jedoch bereit, Gespräche über die Umsetzung einer möglichen Skateranlage oder eines Skateparks aufzunehmen.	
10	**Stellungnahme 13; Schreiben vom 24.05.2019**		
10.1	**Alternative Entwicklung von Wohnbauland**		
	beim Kauf meines Grundstückes vor Jahren im Bereich des Prunkweges war ein Sportpark hinter meinem Grundstück nicht geplant, sondern meines Erachtens eine gebiets- und ortsverträgliche Bebauung.	Die Entwicklung von Wohnbauland auf den Flächen des geplanten Sportparks wird abgelehnt. (vgl. hierzu auch Nr. 2.5)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
10.2	**Dimensionierung des Sportparks / Wertminderungen**		
	Wäre ich rechtzeitig darüber informiert gewesen, dass dort ein	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht	Der Stellungnahme

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	übergroßer integrativer Sportpark mit einer starken Nutzung entsteht, hätte ich den Kauf des Grundstückes in dieser damaligen ruhigen Wohnlage sicherlich nicht durchgeführt. Ich habe enorme Kosten beim Kauf des Grundstücks gehabt. Zudem haben Sie mir zum damaligen Zeitpunkt mitgeteilt, dass auf Jahre hinaus kein anderes Baugebiet in Höngen erschlossen wird. Ich hatte mich als gebürtige Höngenerin entschieden, in Höngen zu bauen und auch eine Familie zu gründen.	überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben. (vgl. hierzu Nr. 1.6) Eine Wertminderung angrenzender Grundstücke lässt sich nicht pauschal ableiten (vgl. hierzu Nr. 1.7).	wird nicht gefolgt.
10.3	**Ruhezeiten**		
	Durch den Bau eines übergroßen Sportparks mit Freifläche für Festzelte und einem Freizeittreff sehe ich meine Nachtruhe und weitere Ruhezeiten als stark gefährdet an.	Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. (vgl. hierzu auch Nr. 1.1)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
10.4	**Wertminderungen**		
	Auch sehe ich eine starke Wertminderung meines Baugrundstückes.	Eine Wertminderung angrenzender Grundstücke lässt sich nicht pauschal ableiten (vgl. hierzu Nr. 1.7).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
10.5	**Immissionsorte / Anordnung von Schlafräumen**		
	Beim Bau eines Hauses muss ich zudem Schlafräume nach vorne zum Prunkweg verlegen. Dies bedeutet bei der bereits durchgeführten Planung auch einen Mehraufwand und höhere Kosten.	Ein Untersuchungsdefizit aufgrund falsch bewerteter Immissionsorte ist nicht erkennbar (vgl. hierzu auch Nr. 1.4). Durch die in den Gutachten benannte Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass die für die jeweils zu berücksichtigenden Baugebiete relevanten Immissionsrichtwerte an jeder Stelle der vorhandenen oder zulässigen Bebauung eingehalten werden können. Insofern sind planbedingte Gründe zur Verlegung bestehender oder geplanter Schlafräume nicht erkennbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.6	**Fahrzeugbewegungen**		
	Zwischen meinem Grundstück und dem Tennisplatz soll zudem eine Zuwegung zum Sportpark errichtet werden. Dies ist mit weiteren nicht hinzunehmendem Lärm und Staub durch an- und abfahrende Fahrzeuge verbunden. Auch durch Zäune etc. können diese Lärmquellen nicht gemindert werden.	Die Nutzung der PKW-Parkplätze und die davon ausgehenden Fahrzeugbewegungen wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt (vgl. Peutz Consult GmbH 2019a und 2019b). Demnach führen planbedingte Verkehre zu keiner Überschreitung von Immissionsrichtwerten. Aus Sicht der Gemeinde Selfkant sind sie daher als hinnehmbar zu bewerten. Darüber hinaus würde auch die mit der vorliegenden Stellungnahme angeregte Wohnbebauung zu einer Steigerung der Verkehrsflüsse führen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
10.7	**Wallanlagen**		
	Zudem erwarte ich einen Lärmschutzwall und auf jenem zusätzlich eine Gabionenwand (rot eingezeichnet) entlang des gesamten Walls um mögliche Lärmstörungen durch den geplanten Freizeittreff im hinteren Bereich meines Grundstückes zu vermeiden und gleichzeitig einen Sichtschutz zu gewährleisten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Umsetzung eines Walles mit aufgesetzter Wand an der bezeichneten Stelle wurde durch zeichnerische und textliche Festsetzungen verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			
10.8	**Ordnungsbehördliche Maßnahmen / Verkehrslenkung**		
	Die Freifläche zum Aufstellen eines Festzeltes in unmittelbarer Nähe meines Grundstückes darf nicht als Parkplatz missbraucht werden. Insofern halte ich eine Abpollerung (rotes Oval) der befestigten Fläche für notwendig um einer missbräuchlichen Nutzung als Parkplatz grundsätzlich vorzubeugen. Die aktuell gegebene Abpollerung zum Prunkweg ist nicht ausreichend um den Missbrauch zu vermeiden, da diese vor und nach Veranstaltungen entfernt wird, um die Zufahrt zu den Behindertenparkplätzen sicherzustellen. In diesem Zeitraum wäre auch die Zufahrt zur Freifläche gegeben.	Die Regelung verkehrsführender oder ordnungsbehördlicher Maßnahmen ist kein Gegenstand der Bauleitplanung. Sollte es zu einer ordnungswidrigen Nutzung der geplanten Anlagen kommen, so wäre gesondert über den Umgang hiermit zu befinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			
10.9	**Anordnung von Stellplätzen**		
	Insgesamt sehe ich jedoch auch nur Vorteile für alle Beteiligten, wenn der geplante Freizeittreff im unteren Bereich der Straße „Op de Berg“ gebaut wird. Dort könnten zudem die gesamten Parkplätze geplant und errichtet werden. Derartige Flächen sind laut der im Internet ersichtlichen Planung gegeben. Hierdurch ergibt sich eine bessere An- und Abfahrtsmöglichkeit für Besucher des Sportparks. Diese könnten den Sportpark über den Wirtschaftsweg hinter der Westerholzer/Birder Straße (Zufahrt von der K 15) gut erreichen und müssten nicht	Unter Berücksichtigung des der Planung zugrunde liegenden Planungskonzeptes ist davon auszugehen, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebietes vorrangig über die Straße Op de Berg und nur untergeordnet über den Prunkweg erfolgen wird. Im Nordosten des Plangebietes soll eine Stellplatzanlage angeordnet werden. Eine weitere Anlage soll im Süden des Plangebietes entstehen. Während die vorgenannten Stellplätze über die Straße Op de Berg erreichbar sind, kann eine dritte, zentral gelegene Stellplatzanlage über den Prunkweg erreicht werden. Ein bestehender Parkplatz an der Pfarrer-Meising-Straße	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	den Bereich vom Kindergarten Richtung Westerholzer Straße befahren. Gegen die Errichtung und Planung des Sportparks in Höngen in der jetzigen Form habe ich als Eigentümerin des Grundstückes [redacted] starke Bedenken und bitte meine Überlegungen in eine neue Planung einzubinden.	soll von den Besuchern des Sportparks mitgenutzt werden können. Aus Sicht der Gemeinde Selfkant führt die gewählte Verteilung der Stellplätze zu einer ausgewogenen und für alle betroffenen verträglichen Verteilung der Verkehrsflüsse. Diese Annahme wird durch die schalltechnische Untersuchung bestätigt (vgl. Peutz Consult GmbH 2019a und 2019b). Von einer Bündelung aller geräuschträchtigen Nutzungen an einer Stelle würden demgegenüber manche Anwohner ggf. gar nicht, andere dafür umso mehr betroffen sein. Aus Sicht der Gemeinde Selfkant würde die Planung dem Erfordernis einer gerechten Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB damit nicht gerecht.	
11	**Stellungnahme 14; Schreiben vom 27.05.2019**		
11.1	**Dimensionierung des Sportparks / Bedarf nach der geplanten Nutzung**		
	bekanntermaßen vertreten wir die Interessen der [redacted]. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gern. § 3 Abs. 2 BauGB des im Betreff genannten Bebauungsplanes nehmen wir für unsere Mandantschaft wie folgt Stellung: Vorab wird um erneute Bedarfsprüfung gebeten. Insbesondere erscheint das Ausmaß des integrativen Sportparks und die Anzahl der Sportstätten nicht an den tatsächlichen Bedürfnissen orientiert zu sein. Es wird einerseits ausgeführt, dass vorhandene Anlagen nicht ausreichend ausgelastet werden. Dies erfolgt nach dem Hinweis, dass der Bedarf an Sportstätten rückläufig ist. Zutreffend mag sein, dass eine Attraktivität zur Steigerung der Nachfrage führt. Im Planungszweck wird jedoch nicht etwa das Gesamtsportstättenkonzept für die Gemeinde dargelegt.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben (vgl. hierzu Nr. 1.6)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11.2	**Folgenutzung bestehender Sportplätze**		
	Insbesondere stellt sich die Frage, was mit den vorhandenen Anlagen geschehen soll, da eine noch geringere Auslastung zu befürchten steht.	Konflikte zwischen den vorgetragenen Belangen und dem geplanten Vorhaben sind nicht ersichtlich (vgl. hierzu auch Nr. 7.9).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11.3	**Belegung der Anlage**		
	Ebenfalls vorweg stellen möchten wir die Feststellung, dass insbesondere im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung jeweils von nach hiesiger Auffassung zu geringen Besucherzahlen ausgegangen wird. Unberücksichtigt bleibt, dass es in der Praxis häufig zu einem Parallelbetrieb etwa des Kunstrasenplatzes und des Naturrasenplatzes kommen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kunstrasenplätze häufig als Ausweichsportstätte genutzt werden.	Entgegen der Annahme des Eingebers wurde die parallele Belegung von Sportplätzen in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Hierbei wurde im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung angenommen, dass sowohl der geplante Kunstrasenplatz und der Naturrasenplatz mit jeweils 150 Zuschauern als auch der bestehende Sportplatz im Bereich des Schulgeländes mit zusätzlichen 50 Zuschauern, die Tennisanlage mit insgesamt 6 Spielern und 40 Personen im Vereinsheim sowie 80 Personen auf der Terrasse des Vereinsheims betrieben werden. Zugleich wurde untersucht, ob auch die im Jahr 2018 dokumentierte Spitzenbelegung mit 400 Zuschauern bei einem Spiel der 1. Herrenmannschaft für die umliegende Wohnbebauung verträglich ist. Es zeigt sich, dass unter Berücksichtigung gewisser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen aufgrund von planbedingten Schall- und Lichtemissionen nicht zu erwarten ist. (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
11.4	**Lage von Retentionsflächen**		
	Neben diesen allgemeinen Bedenken möchten wir im konkreten folgendes ausführen: 1. Wir regen dringend die Verlegung des zum Grundstück unserer Mandantschaft gelegenen Retentionsbereiches an. Die Schaffung eines solchen Überflutungsbereiches führt zu einer Biotopbildung, insbesondere steht zu befürchten, dass er nicht	Bei den bezeichneten Retentionsräumen handelt es sich nach derzeitigem Planungsstand um Mulden-Rigolen-Versickerungen. Gemäß den einschlägigen Regelwerken sind versickerungsanlagen so zu dimensionieren, dass sie sich im Fall des jeweils zu berücksichtigenden Regenereignisses innerhalb von 24 Stunden entleeren. Eine Eignung zur Ausbildung von Biotopen oder Laichgewässern ist nicht erkennbar. Insofern wird von einer	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	unerheblichem Maße sich Amphibien ansiedeln werden. Dies wäre mit einer erheblichen Geräuschentwicklung verbunden. Diese ist in den schalltechnischen Untersuchungen zur Flächennutzungsplanänderung vom 06.02.2019 nicht berücksichtigt. Es wird empfohlen, den Retentionsbereich zu verlegen, um eine erhebliche Belastung von Anwohnern · des Laaker Weges und insbesondere auch von den Mandanten abzuwenden. Hilfsweise ist die schalltechnische Untersuchung hierauf zu erstrecken und entsprechend anderweitige Schutzmaßnahmen sind zu treffen. Die Mandantschaft möchte dies nicht so verstanden wissen, dass grundsätzliche Ablehnung gegen die Schaffung von Biotopräumen besteht. Es stellt jedoch im Rahmen des Gesamtbebauungsplans eine zusätzliche Geräuschquelle und damit eine zusätzliche Belastung dar. Die Mandantschaft bittet um Prüfung, ob der Retentionsbereich gegebenenfalls im Bereich der südwestlich gelegenen Parkplätze, d. h. in weiterer Entfernung jeglicher Wohnbebauung, sinnvoller angelegt sein könnte.	Berücksichtigung der Anregung abgesehen.	
11.5	**Ausgestaltung von Lärmschutzmaßnahmen**		
	2. Die Mandanten bitten um ausdrückliche Zusicherung, dass trotz der vom Bürgermeister kommunizierten Auffassung, Lärmschutzwälle seien nicht notwendig, diese in entsprechender Weise errichtet werden. Hier wird um detaillierte Darlegung der Pläne hinsichtlich der Errichtung der Lärmschutzwände in Art, Umfang und Ausmaß gebeten.	Entgegen dem Planungsstand zur Offenlage wurden eine Lärmschutzmaßnahme (z.B. Wall mit aufgesetzter Wand) mit einer Höhe von ca. 5 bis 7 m über dem bestehenden Gelände entlang der westlichen Plangebietsgrenze und eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von ca. 3,5 m über dem bestehenden Gelände entlang der nördlich geplanten Stellplatzanlage verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen. Die Errichtung einer bis zu 3,5 m hohen Wallanlage im Süden des Plangebietes wurde planungsrechtlich lediglich ermöglicht. Hier ist eine verbindliche Zusicherung der Umsetzung allein durch den Bebauungsplan nicht gegeben. Die konkrete Lage der vorbezeichneten Maßnahmen kann der Planurkunde	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		entnommen werden.	
11.6	**Ordnungsbehördliche Maßnahmen / Nutzung von Stellplätzen**		
	3. Aufgrund der Lage des sogenannten „Freizeittreffs“ steht zu befürchten, dass in unmittelbarer Nähe nicht lediglich die ausgewiesenen Parkplätze für Schwerbehinderte für den ruhenden Verkehr, namentlich für das Parken, genutzt werden. Die Mandanten befürchten, dass die befestigte Fläche neben dem Multifunktionsspielfeld in der Praxis zum Parken genutzt wird. Hier ist konkret darzulegen, wie die Nutzung zum ruhenden Verkehr in der Praxis verhindert bzw. ausgeschlossen wird. Die Lage der Fläche in unmittelbarer Nähe zum „Freizeittreff“ lädt sprichwörtlich zur entsprechenden Nutzung und damit auch einer höheren Frequentierung der naheliegenden Zufahrt ein. Auch dies ist mit einer erheblichen Geräuschentwicklung verbunden, welche in den schalltechnischen Untersuchungen unberücksichtigt ist.	Unter Berücksichtigung des der Planung zugrunde liegenden Planungskonzeptes ist davon auszugehen, dass die verkehrliche Erschließung des Plangebietes vorrangig über die Straße Op de Berg und untergeordnet über den Prunkweg erfolgen wird. Demnach soll im Nordosten des Plangebietes eine Stellplatzanlage angeordnet werden. Eine weitere Anlage soll im Süden des Plangebietes entstehen. Während die vorgenannten Stellplätze über die Straße Op de Berg erreichbar sind, kann eine dritte, zentral gelegene Stellplatzanlage über den Prunkweg erreicht werden. Ein bestehender Parkplatz an der Pfarrer-Meising-Straße soll von den Besuchern des Sportparks mitgenutzt werden können. Aus Sicht der Gemeinde Selfkant führt die gewählte Verteilung der Stellplätze zu einer ausgewogenen und für alle betroffenen verträglichen Verteilung der Verkehrsflüsse. Diese Annahme wird durch die vorgenannten Gutachten bestätigt. In diesen wurden die zu erwartenden Verkehrsflüsse – entgegen der Annahme des Eingebers – berücksichtigt. Die Regelung verkehrsführender oder ordnungsbehördlicher Maßnahmen ist kein Gegenstand der Bauleitplanung. Sollte es zu einer ordnungswidrigen Nutzung der geplanten Anlagen kommen, so wäre gesondert über den Umgang hiermit zu befinden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
11.7	**Zuschauer auf der Terrasse des Freizeittreffs**		
	4. Hinsichtlich des Freizeittreffs mit Außenterrasse handelt es sich um ein erhöhtes Gebäude. Die Anlage soll so gestaltet sein, dass das Geschehen auf den Fußballfeldern sowie den angelegten Spiel- und Fitnessbereichen beobachtet werden kann. Die schalltechnischen Untersuchungen gehen hier von einer Nutzung durch 40 Personen mit gehobener Kommunikation aus.	Die Gemeinde Selfkant teilt zunächst die Auffassung, dass während des Spielbetriebs mit mehr als 40 Zuschauern zu rechnen ist. Für den Sportbetrieb wurde daher bereits eine Belegung mit bis zu 80 Personen untersucht. Weitere Zuschauer werden sich auf das gesamte Gelände verteilen. Dies wurde in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Beispielswiese wurde angenommen, dass sowohl der geplante Kunstrasenplatz und der Naturrasenplatz mit jeweils 150 Zuschauern, als auch der bestehende	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Nach Auffassung der Mandanten werden hier nicht zutreffende Tatsachengrundlagen der Untersuchung zugrunde gelegt. Es steht zu befürchten, dass gerade beim Parallelbetrieb der oben genannten Sportstätten wesentlich mehr als 40 Personen sich auf besagter Terrasse, in dem Gebäude sowie in unmittelbarer Nähe des Gebäudes aufhalten. Dieser Umstand bleibt unberücksichtigt. Die schalltechnische Untersuchung ist im Hinblick auf die tatsächlich zu erwartende Fragmentierung daher nicht aussagekräftig und kann vor diesem Hintergrund nicht zugrunde gelegt werden.	Sportplatz im Bereich des Schulgeländes mit zusätzlichen 50 Zuschauern betrieben werden. Die Zuschauerzahl auf der bezeichneten Terrasse wird jedoch durch deren Zuschnitt begrenzt. Dieser ist wiederum von dem Zuschnitt der „Gemeinbedarfsfläche“ abhängig. Daher werden die vom Gutachter getroffenen Annahmen als realistisch erachtet.	
11.8	**Nutzung des Freizeittreffs**		
	5. Schon die Bezeichnung „Freizeittreff“ lässt den Rückschluss zu, dass das Gebäude nebst Terrasse keineswegs lediglich als Treffpunkt zum Verfolgen von Sportereignissen auf den benannten Sportstätten dient. Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass derartige Einrichtungen von den jeweiligen Betreibern -was diesen kaum zu verdenken ist- als zusätzliche Einnahmequelle dienen. Das bedeutet, dass in aller Regel auch außerhalb der Zeiten, zu welchen die Sportstätten im Spielbetrieb genutzt werden, ein Ausschank stattfindet Häufig werden entsprechende Einrichtungen etwa zur Übertragung von Sportereignissen im TV mit entsprechendem Besucheraufkommen etc. genutzt Im Übrigen werden entsprechende Gebäude ob ihrer Größe und Einrichtung auch häufig für Privatfeiern vermietet bzw. zur Verfügung gestellt. Schon die Bezeichnung als „Freizeittreff“ lässt entsprechendes auch hier vermuten. Derartige „Zusatznutzungen“ sind ebenfalls in den	Entgegen der Annahme des Eingebers wird der „Freizeitreff“ im Gutachten bereits über einen Betrieb während der Sportereignisse hinaus berücksichtigt (vgl. Peutz Consult GmbH 2019a: Kapitel 5.3.6 „Freizeittreff mit Außenterrasse). Insofern ist ein Untersuchungsdefizit nicht erkennbar.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	schalltechnischen Untersuchungen und auch im Hinblick auf die zum Parken ausgewiesenen Flächen nicht berücksichtigt. Es fehlt derzeit an einer ausdrücklichen "Widmung" bzw. der Klarstellung wie, wann und in welchem Umfange dieser Freizeittreff genutzt wird bzw. welche Arten der Nutzung zu welchen Zeiträumen genehmigt werden sollen. Ohne eine solche verbindliche Klarstellung ist das tatsächliche Ausmaß der alleine von dem Freizeittreff und der Terrasse ausgehenden Emissionen nicht zu beurteilen. Schon vor diesem Hintergrund regt die Mandantschaft eine klarstellende unverbindliche Nutzungsordnung für den Freizeittreff schon während des Bebauungsplanverfahrens an.		
11.9	**Lage des Freizeittreffs**		
	6. Schließlich bittet die Mandantschaft um Prüfung einer örtlichen Verlegung des Freizeittreffs nebst Terrasse in den südöstlichen Teil des Bebauungsplangebietes, namentlich in den unteren Bereich der Straße Op de Berg mit 2 Zuwegung von der K 15. Auch hier könnte etwa bei einer Drehung des Naturrasenplatzes um ca. 90° gewährleistet werden, dass bei entsprechendem Spielbetrieb der Naturrasenplatz und der Kunstrasenplatz vom Gebäude bzw. von der Terrasse aus eingesehen werden könnten. Im Rahmen der Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit und der Anwohner (inklusive unserer Mandanten) ist davon auszugehen, dass auch bei einer Verlegung des Freizeittreffs in diesem Bereich des Bebauungsplanes die angestrebten Zwecke gleichermaßen und gleichgeeignet erfüllt wären. Für den Großteil der Anwohner würde dies jedoch die wesentlich geringere Beeinträchtigung darstellen.	Da die von dem „Freizeittreff“ ausgehenden Immissionen zu keiner Überschreitung von Immissionsrichtwerten führen, ist ein Erfordernis für dessen Verlegung nicht erkennbar. Darüber hinaus ist eine Drehung des Naturrasenplatzes um 90° – unter Berücksichtigung der geplanten Abmessungen dieses Platzes – nicht möglich. Insofern wäre der vom Eingeber vorgetragene Lösungsvorschlag zur Erfüllung der Planungsziele nicht geeignet. Die öffentlichen und privaten Interessen sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Unter Berücksichtigung dieser Regelung wurde die Plankonzeption so gewählt, dass von dem Vorhaben ausgehende Emissionen nicht an einer Stelle gebündelt werden und hierdurch an jeder Stelle des betroffenen Umfeldes auf ein verträgliches Maß reduziert werden können. So führen z.B. die vom „Freizeitreff“ ausgehenden Emissionen zu einer Belastung im Bereich der vom Eingeber vertretenen Mandantschaft, wohingegen die vom planbedingten Verkehr ausgehenden Emissionen vorwiegend an der Straße Op de Berg auftreten werden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Aus den vorgenannten Gründen wird der Anregung des Eingebers nicht gefolgt.	
11.10	**Volksfeste**		
	7. Hinsichtlich der befestigten Fläche neben dem Multifunktionsspielfeld ist geplant, diese bei entsprechender Gelegenheit zum Aufbau eines Festzeltes zu nutzen. In diesem Zusammenhang geht etwa die schalltechnische Untersuchung davon aus, dass auf dieser Fläche ein Volksfest mit Festzelt ausgerichtet werden kann. Im Übrigen plant die Gemeinde nach deren Angaben die Veranstaltung von Volksfesten. Hierdurch wird, wie die schalltechnische Untersuchung ergibt, dass Maß der hinzunehmenden Lärmbelästigung insbesondere entlang des Laaker Weges erheblich überschritten. Die Untersuchung geht davon aus, dass ein solches Volksfest o. ä. Veranstaltungen demnach voraussichtlich ausschließlich im Tageszeitraum bis 22:00 Uhr durchgeführt werden können. Gleichsam werden bauliche Schallschutzmaßnahmen als unwirtschaftlich beschrieben. Zwar werden gemäß der schalltechnischen Untersuchung temporäre Schallschutzmaßnahmen als möglich erachtet, ohne dies jedoch zu konkretisieren und vorzugeben.	Sofern Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit – wie der Eingeber richtig beschreibt – an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1). Als geeignete Maßnahmen führen die Gutachter z.B. mobile Schallschutzwände und gerichtete Beschallungsanlagen auf. Da die Bewertung, welche Maßnahmen abschließend geeignet ist, nur unter Kenntnis der genauen Ausgestaltung möglicher Veranstaltungen möglich ist, werden entsprechende Regelungen auf die nachgelagerte Genehmigungsebene abgeschichtet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
11.11	**Definition seltener Ereignisse**		
	Im Übrigen bleibt offen, in welcher Frequenz mit entsprechender Nutzung zu rechnen ist bzw. was als sogenanntes seltenes Ereignis zu bewerten ist.	Gemäß der Freizeitlärmrichtlinie sind an bis zu 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres um 10 dB(A) höhere Immissionswerte möglich. Bei den Geräuschquellen, die auf diese Weise bewertet werden, handelt es sich um sogenannten „seltene Ereignisse“. Entsprechende Ansätze werden in der schalltechnischen Untersuchung (vgl. Peutz Consult GmbH 2019) lediglich für Volksfeste auf dem Festplatz sowie die hiermit verbundenen Fahrzeugbewegungen gewählt. Eine diesbezügliche Nutzungsfrequenz, die über die vorgenannten Ansätze hinausgeht, wird durch die vorliegende Planung	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		nicht abgesichert und ist zur Umsetzung der Planungsziele nicht erforderlich.	
11.12	**Volksfeste**		
	Die Mandantschaft trägt insofern an, auf einen Platz für Volksfeste im Bereich des Bebauungsplanes zu verzichten. Hilfsweise sind die temporären Schallschutzmaßnahmen zu konkretisieren und verbindlich festzuhalten. Gleiches gilt für die Anzahl und die Dauer entsprechender seltener Ereignisse, auch was deren zeitliche Begrenzung auf den Tag Zeitraum betrifft.	Sofern Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit – wie der Eingeber richtig beschreibt – an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1). Ein pauschaler Ausschluss ist nicht erforderlich. Als geeignete Maßnahmen führen die Gutachter z.B. mobile Schallschutzwände und gerichtete Beschallungsanlagen auf. Da die Bewertung, welche Maßnahmen abschließend geeignet ist, nur unter Kenntnis der genauen Ausgestaltung möglicher Veranstaltungen möglich ist, werden entsprechende Regelungen auf die nachgelagerte Genehmigungsebene abgeschichtet.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
11.13	**Abwägung öffentlicher und privater Interessen**		
	Insgesamt bittet unsere Mandantschaft um ordnungsgemäße Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit mit den Interessen unserer Mandantschaft als Anwohner.	Von einer ordnungsgemäßen Abwägung ist auszugehen. Alle Belange, die der Gemeinde Selfkant bekannt sind, wurden detailliert in den Abwägungsprozess eingebunden. Unter Berücksichtigung der Aussagen unter Nr. 11.1 bis **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, der intensiven Beteiligung der Öffentlichkeit sowie nicht zu erwartenden Konflikte mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen, wird der Umsetzung des geplanten Vorhabens ein höheres Gewicht eingeräumt als der Beibehaltung des bestehenden Wohnumfeldes der Anwohner.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11.14	**Zusicherung von Maßnahmen**		
	Für eine Erörterung der einzelnen Punkte stehen sowohl wir	Entgegen dem Planungsstand zur Offenlage wurden die schallschutzmaßnahmen konkretisiert und z.T. verbindlich in die Plankonzeption	Die Stellungnahme

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	als auch unsere Mandantschaft gerne bereit. Unsere Mandantschaft hat zwischenzeitlich Kenntnis darüber, dass gegenüber anderen Anwohnern Änderungen des Bebauungsplanes nach dessen Rechtskraft bereits in Aussicht gestellt wurden. Die Mandantschaft bittet auch diesbezüglich um Erläuterung etwaiger Änderungspläne sowie Mitteilung, was gegebenenfalls bereits einzelnen Anwohnern zugesichert wurde. Wir bitten insbesondere um Klarstellung. ob anderen Anwohnern eine Gabionenwand und ein Wall entlang ihres Grundstückes zugesagt wurden. Sollte dies der Fall sein, so geht die Mandantschaft davon aus, dass ihr Grundstück gleichermaßen von Lärmentwicklungen betroffen wäre wie das Grundstück der betreffenden Anwohner. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass an der Lage des Freizeittreffs festgehalten wird.	aufgenommen. Für weitere Maßnahmen ist eine verbindliche Zusicherung der Umsetzung allein durch den Bebauungsplan nicht gegeben. (vgl. hierzu auch Nr. 11.5).	wird berücksichtigt.
12	**Stellungnahme 15; Schreiben vom 28.05.2019**		
12.1	**Dimensionierung des Sportparks / Bedarf nach der geplanten Nutzung**		
	bekanntermaßen vertreten wir die Interessen [redacted]. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB des im Betreff genannten Bebauungsplanes nehmen wir für unsere Mandantschaft wie folgt Stellung: Vorab wird um erneute Bedarfsprüfung gebeten. Insbesondere erscheint das Ausmaß des integrativen Sportparks und die Anzahl der Sportstätten nicht an den tatsächlichen Bedürfnissen orientiert sich zu sein. Es wird einerseits ausgeführt, dass vorhandene Anlagen nicht ausreichend ausgelastet werden. Dies erfolgt nach dem Hinweis, dass der Bedarf an Sportstätten rückläufig ist.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben (vgl. hierzu Nr. 1.6)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12.2	**Folgenutzung bestehender Sportplätze**		
	Zutreffend mag sein, dass eine Attraktivität zur Steigerung der Nachfrage führt. Im Planungszweck wird jedoch nicht etwa das Gesamtsportstättenkonzept für die Gemeinde dargelegt. Insbesondere stellt sich die Frage, was mit den vorhandenen Anlagen geschehen soll, da eine noch geringere Austastung zu befürchten steht.	Konflikte zwischen den vorgetragenen Belangen und dem geplanten Vorhaben sind nicht ersichtlich (vgl. hierzu auch Nr. 7.9).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12.3	**Belegung der Anlage**		
	Ebenfalls vorweg stellen möchten wir die Feststellung, dass insbesondere im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung jeweils von nach hiesiger Auffassung zu geringen Besucherzahlen ausgegangen wird. Unberücksichtigt bleibt, dass es in der Praxis häufig zu einem Parallelbetrieb etwa des Kunstrasenplatzes und des Naturrasenplatzes kommen wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Kunstrasenplätze häufig als Ausweichsportstätte genutzt werden.	Entgegen der Annahme des Eingebers wurde die parallele Belegung von Sportplätzen in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. (vgl. hierzu auch Nr. 11.3)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
12.4	**Zuschauer auf der Terrasse des Freizeittreffs**		
	Neben diesen allgemeinen Bedenken möchten wir im konkreten Folgendes ausführen: 1. Hinsichtlich des Freizeittreffs mit Außenterrasse handelt es sich um ein erhöhtes Gebäude. Die Anlage soll so gestaltet sein, dass das Geschehen auf den Fußballfeldern sowie den angelegten Spiel- und Fitnessbereichen beobachtet werden kann. Die schalltechnischen Untersuchungen gehen hier von einer Nutzung durch 40 Personen mit gehobener Kommunikation aus. Nach Auffassung der Mandanten werden hier nicht zutreffende Tatsachengrundlagen der Untersuchung zugrunde gelegt. Es	Die vom Gutachter getroffenen Annahmen werden von Seiten der Gemeinde Selfkant als realistisch erachtet. (vgl. hierzu auch Nr. 11.7)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	steht zu befürchten, dass gerade beim Parallelbetrieb der oben genannten Sportstätten wesentlich mehr als 40 Personen sich auf besagter Terrasse, in dem Gebäude sowie in unmittelbarer Nähe des Gebäudes aufhalten. Dieser Umstand bleibt unberücksichtigt. Die schalttechnische Untersuchung ist im Hinblick auf die tatsächlich zu erwartende Fragmentierung daher nicht aussagekräftig und kann vor diesem Hintergrund nicht zugrunde gelegt werden.		
12.5	**Nutzung des Freizeittreffs**		
	2. Schon die Bezeichnung „Freizeittreff“ lässt den Rückschluss zu, dass das Gebäude nebst Terrasse keineswegs lediglich als Treffpunkt zum Verfolgen von Sportereignissen auf den benannten Sportstätten dient. Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass derartige Einrichtungen von den jeweiligen Betreibern - was diesen kaum zu verdenken ist- als zusätzliche Einnahmequelle dienen. Das bedeutet, dass in aller Regel auch außerhalb der Zeiten, zu welchen die Sportstätten im Spielbetrieb genutzt werden, ein Ausschank stattfindet. Häufig werden entsprechende Einrichtungen etwa zur Übertragung von Sportereignissen im TV mit entsprechendem Besucheraufkommen etc. genutzt. Im Übrigen werden entsprechende Gebäude ob ihrer Größe und Einrichtung auch häufig für Privatfeiern vermietet bzw. zur Verfügung gestellt. Schon die Bezeichnung als „Freizeittreff“ lässt entsprechendes auch hier vermuten. Derartige „Zusatznutzungen“ sind ebenfalls in den schalltechnischen Untersuchungen und auch im Hinblick auf die zum Parken ausgewiesenen Flächen nicht berücksichtigt.	Der „Freizeitreff“ wird im Gutachten bereits über einen Betrieb während der Sportereignisse hinaus berücksichtigt. (vgl. hierzu auch Nr. 11.8).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es fehlt derzeit an einer ausdrücklichen „Widmung“ bzw. der Klarstellung wie, wann und in welchem Umfange dieser Freizeittreff genutzt wird bzw. welche Arten der Nutzung zu welchen Zeiträumen genehmigt werden sollen. Ohne eine solche verbindliche Klarstellung ist das tatsächliche Ausmaß der alleine von dem Freizeittreff und der Terrasse ausgehenden Emissionen nicht zu beurteilen. Schon vor diesem Hintergrund regt die Mandantschaft eine klarstellende unverbindliche Nutzungsordnung für den Freizeittreff schon während des Bebauungsplanverfahrens an.		
12.6	**Lage des Freizeittreffs**		
	3. Hinsichtlich der Lage des Freizeittreffs schlägt der Mandant vor, diesen im Bereich der Parkplätze im südlichen Teil des Bebauungsplangebiets zu verorten. Dies würde eine wesentlich weitere Entfernung zur vorhandenen Wohnbebauung darstellen und über dies aufgrund der Nähe zu den Parkplätzen verhindern, dass anderweitige Flächen -auch solche öffentlichen Verkehrsraum als Parkplatz zweckentfremdet werden. Auch an dieser Stelle könnte etwa durch 90° Drehung des Sportplatzes, der aktuell als Naturrasenplatz geplant Ist, gewährleistet werden, dass vom Freizeittreff bzw. von der Terrasse aus beide Spielflächen einsehbar sind.	Da die von dem „Freizeittreff“ ausgehenden Immissionen zu keiner Überschreitung von Immissionsrichtwerten führen, die angeregte Verschiebung nicht ohne weiteres möglich ist und die von der Planung ausgehenden Emissionen an jeder Stelle des Umfeldes auf ein verträgliches Maß reduziert werden sollen, wird der Stellungnahme nicht gefolgt. (vgl. hierzu auch Nr. 11.9)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
12.7	**Volksfeste**		
	4. Hinsichtlich der befestigten Fläche neben dem Multifunktionsspielfeld ist geplant, diese bei entsprechender Gelegenheit zum Aufbau eines Festzeltes zu nutzen. In diesem Zusammenhang geht etwa die schalltechnische Untersuchung davon aus, dass auf dieser Fläche ein Volksfest mit Festzelt ausgerichtet werden kann. Im Übrigen plant die Gemeinde nach deren Angaben die Veranstaltung von Volksfesten. Hierdurch	Sofern Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit – wie der Eingeber richtig beschreibt – an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1). Ein pauschaler Ausschluss ist nicht erforderlich. Als geeignete Maßnahmen führen die Gutachter z.B. mobile Schallschutzwände und gerichtete Beschallungsanlagen auf. Da die Bewertung, welche	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	wird, wie die schalltechnische Untersuchung ergibt, dass Maß der hinzunehmenden Lärmbelästigung insbesondere entlang des Laaker Weges erheblich überschritten. Die Untersuchung geht davon aus, dass ein solches Volksfest o. ä. Veranstaltungen demnach voraussichtlich ausschließlich im Tageszeitraum bis 22:00 Uhr durchgeführt werden können. Gleichsam werden bauliche Schallschutzmaßnahmen als unwirtschaftlich beschrieben. Zwar werden gemäß der schalltechnischen Untersuchung temporäre Schallschutzmaßnahmen als möglich erachtet, ohne dies jedoch zu konkretisieren und vorzugeben.	Maßnahmen abschließend geeignet ist, nur unter Kenntnis der genauen Ausgestaltung möglicher Veranstaltungen möglich ist, werden entsprechende Regelungen auf die nachgelagerte Genehmigungsebene abgeschichtet.	
12.8	**Einflüsse auf benachbarte Veranstaltungen**		
	5. Unser Mandant ist bekanntermaßen Anwohner der Straße Op de Berg. Im nordöstlichen Teil des Bebauungsplangebietes ist ein Parkplatz eingeplant. Aufgrund der nahegelegenen Kindertagesstätte, in welcher in der gelebten Praxis auch anderweitige Veranstaltungen stattfinden ist zu befürchten, dass dieser Parkplatz nicht lediglich bei Veranstaltungen im integrativen Sportpark sondern durchgehend genutzt wird. Allein dies führt zu einer erhöhten Frequentierung der Straße. Die Einrichtung wird auch für Abend Veranstaltungen, welche sich teilweise auch bis nach 22:00 Uhr erstrecken, genutzt. Der geplante Parkplatz würde die Verkehrssituation und die davon ausgehende Lärmbelästigung mithin auch zur Nachtzeit erheblich beeinträchtigen. Der Mandant trägt vor diesem Hintergrund die Verlegung des Parkplatzes in den südlichen Bebauungsplanbereich an. Nach Kenntnis des Mandanten steht das Flurstück 309 im Gemeindeeigentum. Eine Ausweitung des Parkplatzes im südlichen Bereich auf dieses Grundstück würde sich insofern anbieten. Im Übrigen stünde hier mehr Parkfläche zur Verfügung.	Es liegen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass die Dimensionen von Veranstaltungen in benachbarten Einrichtungen allein deshalb zunehmen werden, weil im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Planung zusätzliche Parkmöglichkeiten entstehen. Insofern ist es unerheblich, ob die Besucher entsprechender Veranstaltungen auf den bestehenden Parkplätzen oder den durch die Planung entstehenden Parkplätzen ihre Fahrzeuge abstellen. Ob die bezeichneten Veranstaltungen den unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange zulässigen Rahmen überschreiten, kann zunächst nicht beurteilt werden. Die Beantwortung dieser Frage ist kein Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
12.9	**Verkehrsberuhigende Maßnahmen**		
	6. Bei der Straße Op de Berg handelt es sich um einen Wirtschaftsweg, welcher für die zu befürchtende Frequentierung nicht ausgebaut und geeignet ist. Gemäß dem Bebauungsplan befinden sich mehrere Zugänge zum integrativen Sportpark an dieser Straße, sodass zu befürchten steht, dass auch entlang der Straße geparkt wird und mithin die Verkehrssituation in erheblicher Weise beeinträchtigt ist. Neben der Verlegung des Parkplatzes schlägt der Mandant daher vor, die Straße Op de Berg als Einbahnstraße - befahrbar von nördliche in südliche Richtung- auszuführen, sodass die Hauptzufahrt eben nicht über diese Straße erfolgt. Als Hauptzufahrt schlägt der Mandant vor, diese über den im südöstlichen Bereich des Bebauungsplans gelegenen Wirtschaftsweg, welche aus östlicher Richtung in die Straße Op de Berg einmündet, zu führen. Dies würde im Übrigen auch die Gesamtverkehrssituation hinsichtlich des fließenden und ruhenden Verkehrs entspannen und insbesondere aus den Wohngebieten herausführen. Dem liegt auch der Umstand zugrunde, dass bereits jetzt die Straße häufig voll geparkt ist, wobei auch Grundstücke von Privateinfahrten beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund regt der Mandant an, zumindest - sollte man den vorherigen Vorschlägen nicht folgen- auf diverse Zugänge zum integrativen Sportpark von der Straße Op de Berg ausgehend zu verzichten. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Straße bereits jetzt für Fahrzeuge über 1,5 t, d. h. auch für viele Pkw, gesperrt ist. Sollte an der Zufahrt über diese Straße festgehalten werden, wäre darzulegen, wie zukünftig diese Vorgaben durchgesetzt werden sollen. Nach dem jetzigen Konzept wird insbesondere die Straße Op	Mit der vorliegenden Planung ist neben der Bereitstellung von Stellplätzen für die Besucher des Sportparks auch die Umsetzung verkehrsberuhigender Maßnahmen (bspw. in Form von Aufpflasterungen) vorgesehen. Die Planung und Umsetzung dieser Maßnahmen obliegt jedoch – wie auch die abschließende Regelung und Darstellung des Straßenausbaus – nicht der Bauleitplanung, sondern der nachgelagerten Ausführungsplanung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	de Berg eine wesentliche Mehrbelastung durch ruhenden und fließenden Verkehr erfahren. Dieser findet hauptsächlich vor aber auch nach Veranstaltungen statt, sodass auch erhebliche Lärmbelästigungen zur Nachtzeit zu befürchten sind. Die Straße und deren Anwohner sind daher in unverhältnismäßiger Weise betroffen.		
12.10	**Stellplätze**		
	7. Insgesamt befürchtet der Mandant, dass bei der zu erwartenden Frequentierung insbesondere am Wochenende im Spielbetrieb deutlich zu wenig Parkplätze eingeplant sind. Derzeit sind ca. 60 Parkplätze vorgesehen. Sollten, was sicherlich nicht selten vorkommen wird, beide Plätze parallel bespielt werden bzw. sollten Spiele im unmittelbaren Anschluss hintereinander stattfinden, so dürften diese Parkplätze bereits alleine durch die Mannschaften nebst Anhang (Trainer und Betreuer) ausgelastet sein, ohne dass auch nur ein Zuschauer vor Ort ist. Auch vor diesem Hintergrund regt der Mandant die Verlegung sowie Ausweitung der Parkplatzflächen im südlichen Bebauungsplangebiet an.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Zur Erneuten Offenlage wurde die Plankonzeption so angepasst, dass die Errichtung zusätzlicher Stellplätze ermöglicht wird und weitere, bestehende Stellplätze in die Plankonzeption eingebunden werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
12.11	**Tausch von Kunst- und Naturrasenplatz**		
	8. Im Weiteren schlägt der Mandant einen Tausch des Kunstrasenplatzes mit dem Naturrasenplatz vor. Dem liegt der Umstand zugrunde, dass auf dem Kunstrasenplatz ein wesentlich extensiverer Trainingsbetrieb zu erwarten ist. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass von dem Kunstrasenplatz eine wesentlich höhere Lärmbelästigung ausgeht. Insgesamt bittet unsere Mandantschaft um ordnungsgemäße Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit mit den Interessen unserer Mandantschaft als Anwohner. Für eine Erörterung der einzelnen Punkte stehen sowohl wir	Da die von der gewählten Plankonzeption ausgehenden Immissionen zu keiner Überschreitung von Immissionsrichtwerten führen, ist ein Erfordernis für einen Tausch der Lage der bezeichneten Plätze nicht erkennbar. Zudem würde der Tausch lediglich zu einer Verlagerung der hiervon ausgehenden Geräusche führen, nicht jedoch zu einer Reduzierung. Insofern würde eine Berücksichtigung der Anregung dazu führen, dass andere Anwohner umso mehr von diesen Geräuschen betroffen wären. Demgegenüber sind die öffentlichen und privaten Interessen bei der Aufstellung der Bauleitpläne gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Unter Berücksichtigung dieser Regelung wurde die Plankonzeption so gewählt, dass von dem Vorhaben ausgehende	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	als auch unsere Mandantschaft gerne bereit.	Emissionen nicht an einer Stelle gebündelt werden und sie hierdurch an jeder Stelle des betroffenen Umfeldes auf ein verträgliches Maß reduziert werden können. Aus den vorgenannten Gründen wird der Anregung des Eingebers nicht gefolgt.	
12.12	**Zusicherung von Maßnahmen**		
	Unsere Mandantschaft hat zwischenzeitlich Kenntnis darüber, dass gegenüber anderen Anwohnern Änderungen des Bebauungsplanes nach dessen Rechtskraft bereits in Aussicht gestellt wurden. Die Mandantschaft bittet auch diesbezüglich um Erläuterung etwaiger Änderungspläne sowie Mitteilung, was gegebenenfalls bereits einzelnen Anwohnern zugesichert wurde. Wir bitten insbesondere um Klarstellung, ob anderen Anwohnern eine Gabionenwand und ein Wall entlang ihres Grundstückes zugesagt wurden.	Entgegen dem Planungsstand zur Offenlage wurden die schallschutzmaßnahmen konkretisiert und z.T. verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen. Für weitere Maßnahmen ist eine verbindliche Zusicherung der Umsetzung allein durch den Bebauungsplan nicht gegeben. (vgl. hierzu auch Nr. 11.5).	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	Erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB		
13	**Stellungnahme 16; Schreiben vom 26.06.2019**		
13.1	**Ausgleichsmaßnahme für den Steinkauz**		
	zur geplanten Ausgleichsmaßnahme für das gefährdete Steinkauzvorkommen im Zusammenhang mit der Realisierung des Bauprojekts integrativer Sportpark in Höngen nimmt der Nabu Selfkant im Naturschutzbund Deutschland (Nabu) wie folgt Stellung: Der Steinkauz ist in der Roten Liste von NRW als gefährdete Art (Kat. 3) eingestuft. Im Gutachten werden daher Schutzstatus und Schutzwürdigkeit des Steinkauzes entsprechend	Die Ersatzmaßnahme mit dem Steinkauz erfolgt im vorbeifliegenden Fall in Abstimmung und Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich Schalbruch. Die Planung ist darauf ausgerichtet. Gleichwohl wäre ein Ersatzlebensraum für den Steinkauz im noch räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben Sportpark wünschenswert, ist jedoch aufgrund der Verfügbarkeit geeigneter Flächen nicht oder kaum zu realisieren. Im Rahmen der Planung wurde diese als Variante ebenfalls erwogen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	ausführlich erläutert. Der Steinkauz kommt zurzeit noch im Randbereich fast aller Selfkantdörfer vor. Aus diesem Grund trägt die Gemeinde Selfkant eine ganz besondere Verantwortung für den Erhalt und Schutz dieser bedrohten Art. Dazu gehören insbesondere Schutzmaßnahmen um den weiteren Rückgang auch bei uns zu stoppen. Ausgleichsmaßnahmen für gefährdete Steinkauzvorkommen müssen vor Ort erfolgen. Die Verlegung des Steinkauzvorkommens von Höngen nach Schalbruch kann nicht als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden. Ein wirklicher Ausgleich wäre aus Sicht des Nabu Selfkant nur durch die Wiederherstellung bzw. Neuanlage von Streuobstwiesen im Randbereich von Höngen zu erreichen. Entsprechende Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet in Schalbruch (Pflege und Ersatz stark vernachlässigter Kopfweiden als potentielle Brutstatte für den Steinkauz) betreffen ein Steinkauzhabitat in Schalbruch und eignen sich nicht als Ausgleich für ein gefährdetes Steinkauzvorkommen in Höngen. Bei der Suche nach adäquaten Ausgleichsmaßnahmen für das durch die Baumaßnahme gefährdete Steinkauzvorkommen bietet der Nabu Selfkant gerne Unterstützung an.	Selbst wenn eine Realisierung möglich wäre, führen die "schleichenden" baulichen lokalen Veränderungen in den Ortsrandbereichen wiederholt zum Handlungsbedarf für den möglicherweise umgesiedelten Steinkauz. Darüber hinaus ist der Bestand an noch vorhanden älteren Streuobstwiesen oder sonst geeigneten Baumwiesen um die Ortslage Höngen mittelfristig gefährdet. So gesehen hat die Lebensraumaufwertung für den Steinkauz in Schalbruch eine realistische Chance, die von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt wird.	
14	**Stellungnahme 17; Schreiben vom 11.07.2019**		
14.1	**Verweis auf vorherige Stellungnahme**		
	Bezugnehmend auf die aktuelle Planung des Sportparks und meinem Protestschreiben vom August 2018 möchten wir Anwohner noch einmal ausdrücklich unseren gemeinsamen Widerspruch zur aktuellen Planung abgeben.	Die bezeichnete Stellungnahme wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 6)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
14.2	**Schallschutzmaßnahmen / Verzicht auf Freizeitaktivitäten**		
	Die im Schreiben vom vergangenem Jahr aufgeführten Einwände und Forderungen nach genügend Schall- und Lichtemissionsschutz sowie die Forderung auf einen Verzicht eines Freizeittreffs und einen Veranstaltungsort für diverse Veranstaltungen sehen wir keinster Weise berücksichtigt. So ist derzeit der geplante Schutzwall zur Westerholzer Straße nicht durchgängig vorgesehen. Im Bereich der Häuser 25a, 27 und 27a der Straße ist kein Schutzwall zu erkennen. Auch diesem Bereich muss der gleiche Schutz gewährt werden. Der nicht vorhandene Schutz für die Anwohner dieser Häuser ist inakzeptabel.	Entgegen dem Planungsstand zur Offenlage wurden die schallschutzmaßnahmen konkretisiert und z.T. verbindlich in die Plankonzeption aufgenommen. Für weitere Maßnahmen ist eine verbindliche Zusicherung der Umsetzung allein durch den Bebauungsplan nicht gegeben. (vgl. hierzu auch Nr. 11.5). Da die vorliegend relevanten Immissionsrichtwerte durch die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen gewahrt werden können, wird von einem Verzicht auf Freizeitaktivitäten abgesehen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
14.3	**Freizeittreff / Fahrzeugbewegungen**		
	Die verschiedenen Geräuschemittenten, hervorgerufen durch Aktivitäten auf dem und um das Freizeitzentrum, die auf dem und um das Multifunktionsfeld und den jeweligen An- und Ab-Autoverkehr sind nicht zu akzeptieren. Sie erzeugen in Summe eine Geräuschkulisse, die im Ort bzw. direkt angrenzend an unseren Ort nicht zu verantworten.	Unter Berücksichtigung der in die Plankonzeption aufgenommenen Schallschutzmaßnahmen ist eine von der Nutzung des Freizeittreffs oder planbedingten Fahrzeugbewegungen ausgehende Überschreitung von Immissionsrichtwerten im Bereich angrenzender, schutzwürdiger Nutzungen nicht zu erwarten. (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
14.4	**Standortwahl**		
	Ein solch umfassendes Projekt sollte vielmehr außerhalb eines Ortes realisiert werden.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant bietet sich der gewählte Standort – auch unter Berücksichtigung möglicher Alternativen – besonders für die geplante Nutzung an (vgl. hierzu auch Nr. 2.10).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
14.5	**Betriebszeiten**		
	Selbst eine zeitliche Begrenzung bis 22:00 h ist nicht zu	Da die vorliegend relevanten Immissionsrichtwerte eingehalten werden	Der Stellungnahme

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	akzeptieren.	können (vgl. hierzu auch Nr. 5.4), ist die bezeichnete Einschränkung aus Sicht der Gemeinde Selfkant zu akzeptieren. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein Betrieb nach 22:00 Uhr zumindest bei Volksfesten nicht pauschal ausgeschlossen wird. Dies wäre ggf. an die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1).	wird nicht gefolgt.
14.6	**Ordnungsbehördliche Maßnahmen**		
	Zudem ist schwer vollstellbar, wie ein solches Verbot nach 22:00 h eingehalten, kontrolliert und bei einer Übertretung eingefordert werden sollte.	Die Regelung ordnungsbehördlicher Maßnahmen ist kein Gegenstand der Bauleitplanung. Sollte es zu einer ordnungswidrigen Nutzung der geplanten Anlagen kommen, so wäre gesondert über den Umgang hiermit zu befinden.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
15	**Stellungnahmen 18 und 19; Schreiben vom 16.07.2019**		
15.1	**Verweis auf vorherige Stellungnahme**		
	Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB möchten wir zunächst vollumfänglich Bezug auf unsere Ausführungen gemäß Schreiben vom 27.05.2019 nehmen.	Die vorangegangenen Stellungnahmen des Eingebers wurden in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.2	**Freizeitlärm**		
	Ergänzend möchten wir festhalten, dass gemäß den vorliegenden lärmschutztechnischen Gutachten insbesondere Freizeitlärm auch nach 22:00 Uhr die Grenzwerte überschreitet.	Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. Sofern Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15.3	**Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zur Straße Op de Berg**		
	Unser Mandant erbittet auch eine Erklärung, weshalb teilweise Lärmschutzwände eingeplant sind, in Richtung des Grundstückes des Mandanten derartiges jedoch nicht vorgesehen ist, obgleich hier die höchsten Messwerte prognostiziert werden.	Die Plankonzeption sieht entgegen der Annahme des Eingebers vor, die schutzwürdigen Nutzungen an der Straße Op de Berg durch die „Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ mit der Markierung „A“ gegenüber planbedingten Schallemissionen abzuschirmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.4	**Artenschutz**		
	Im Übrigen bestehen auch aus Gesichtspunkten des Umweltschutzes bedenken. Im Gebiet des Bebauungsplanes und im unmittelbaren Umfeld, auch auf dem Grundstuck des Mandanten, wurden Jungsteinkäuze gesichtet. Bisher fehlt der nachvollziehbar dargestellte Umgang mit diesem Umstand.	Um die mit dem Steinkauz verbundenen Belange zu bewältigen, sieht die Plankonzeption die Umsetzung einer CEF-Maßnahme vor. Eine verbindliche Regelung erfolgt durch textliche und zeichnerische Festsetzungen im Geltungsbereich B. Ausführliche Aussagen zum Umgang mit den Belangen des Artenschutzes erfolgen in diesbezüglichen Fachgutachten (vgl. Büro Dipl.-Ing. H. Schollmeyer: 2018 und 2019). Zusammenfassende Aussagen erfolgen in Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischem Fachbeitrag.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
15.5	**Lichtemissionen**		
	Auch die Problematik der Licht-Emissionen bedarf einer weitergehenden Prüfung und Konkretisierung. Hier bestehen Bedenken, dass Anwohner unangemessen und gesundheitsgefährdend belästigt werden.	Die Belange des Lichtemissionsschutzes wurden fachgutachterlich untersucht. Demnach ist eine Wahrung der hiermit verbundenen Belange unter Berücksichtigung diesbezüglicher Maßnahmen möglich (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
15.6	**Belegungsplan**		
	Wir stellen ausdrücklich die Anfrage, ob es Zeitpläne bezüglich der Nutzung der Sportstatten, Freizeiträume und der Anlage insgesamt gibt. Die Anfrage resultiert aus der Sorge, dass keinerlei Beschränkungen bei der Nutzung der Sportstätten und der Genehmigung von Veranstaltungen in	Ein Zeitplan im Sinne eines Belegungsplanes wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht geregelt. Eine Nutzung des Sportparks zum Nachtzeitraum (die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) ist zurzeit jedoch nicht vorgesehen und aufgrund der einzuhaltenden Richtwerte auch nicht möglich. Hiervon ausgenommen werden Veranstaltungen im Sinne von	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Freizeiteinrichtungen von der Gemeinde avisiert sind.	Volksfesten. Sofern diese Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1).	
16	**Stellungnahmen 20, 22, 23 und 26; Schreiben vom 18.07.2019, 22.07.2019, 23.07.2019 und 31.07.2019**		
16.1	**Belegung der Anlage**		
	Aus unserer Sicht bestehen erhebliche Bedenkne gegen die Planung, insbesondere hinsichtlich der Immissionsbelastung. Neben der zu erwartenden erheblichen Lärmbelastung, die durch den Spiel- und Trainingsbetrieb auf den Sportplätzen entsteht haben wir die starke Befürchtung, dass es durch den Freizeittreff zu einer massiven Lärmbelastung für uns kommt. Durch die Planung, dass der Sportplatz der ansässigen Schule zur Verfügung steht, sowie den Vereinen zum Training und das Multifunktionsspielfeld mit seiner geplanten Angebotsvielfalt der Allgemeinheit zur Verfügung steht. Befürchten wir eine Lärmbelastung während der Betriebszeiten an allen Werktagen und an den Wochenenden sowie an Feiertagen.	Die parallele Belegung wurde in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Es zeigt sich, dass unter Berücksichtigung gewisser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen aufgrund von planbedingten Schall- und Lichtemissionen nicht zu erwarten ist. (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
16.2	**Ruhezeiten**		
	Durch die Nutzung des Freizeittreffs für Veranstaltungen gehen wir davon aus, dass es hierdurch ebenfalls zu erheblichen Lärmbelastungen auch bis in die Abendstunden kommen wird. Hierdurch wird unsere Lebensqualität mit Sicherheit erheblich beeinträchtigt.	Eine Nutzung des Sportparks zum Nachtzeitraum (die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) ist zurzeit jedoch nicht vorgesehen und aufgrund der einzuhaltenden Richtwerte auch nicht möglich. Hiervon ausgenommen werden Veranstaltungen im Sinne von Volksfesten. Sofern diese Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
16.3	**Immissionsorte**		
	Für uns besonders beunruhigend ist, dass in der: Schalltechnischen Untersuchung zur geplanten Flächennutzungsplanänderung „Höngen, Integrativer Sportpark“, in Höngen/Selfkant unser Gebäude nicht betrachtet wird. Unsere gesamte Nachbarschaft wird in der Untersuchung nicht betrachtet. Die Bereiche Birderstr. vom Anfang bis zur Gabelung mit der Westerholzerstr. und die Westerholzerstr. auf dem Stück zwischen der Straße Op de Berg und der Gabelung mit der Birderstr.. In den Bereichen haben wir und auch unsere Nachbarn Gärten und Fenster, die so ausgerichtet sind, dass wir aus unserer Sicht massiv von der Lärmbelastung durch den Integrativen Sportplatz betroffen sein werden. Wir fordern Sie hiermit auf auch diese Bereiche schalltechnisch zu Untersuchen und entsprechende Maßnahmen zur Lärmminimierung zu treffen. Aus unserer Sicht gehört ein Sportplatz solchen Ausmaßes nicht in ein Wohngebiet. Egal welche technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, wird die Lebensqualität der Anwohner in einer nicht vertretbaren Weise beeinträchtigt.	Ein Untersuchungsdefizit aufgrund falsch bewerteter Immissionsorte ist nicht erkennbar (vgl. hierzu auch Nr. 1.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
16.4	**Verkehr**		
	Neben der Lärmbelastung befürchten wir weiterhin, dass es auf dem Wirtschaftsweg hinter unserem Grundstück zu einer Verkehrszunahme kommt. Derzeit ist dort nur der Landwirtschaftliche Verkehr zugelassen, dennoch fahren dort heute schon eine Vielzahl von PKWs. Wir befürchten, dass es nach Fertigstellung des Sportplatzes sowie in der Bauphase zu einer erheblichen Zunahme an Verkehr kommt.	Planbedingte Verkehre stehen der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen. Ferner wurden die planbedingten Verkehrsemissionen in der Planung berücksichtigt. Diesbezügliche Überschreitungen von Immissionsrichtwerten sind nicht zu erwarten. (vgl. hierzu auch Nr. 2.18)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
17	**Stellungnahme 21; Schreiben vom 22.07.2019**		
17.1	**Ruhezeiten**		
	Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB möchten wir festhalten, dass gemäß den vorliegenden lärmschutztechnischen Gutachten insbesondere Freizeitlärm auch nach 22:00 Uhr die Grenzwerte überschreitet werden.	Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. (vgl. hierzu auch Nr. 1.1)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
17.2	**Freizeitreff**		
	Wir haben das Haus gekauft wegen der Umgebungsruhe und werden jetzt konfrontiert mit einem geplanten „Freizeittreff“ und geplante Parkplätze auf dem Schulhof hinter unserem Grundstuck, welche die Umgebungsruhe erheblich stören werden.	Unter Berücksichtigung der in die Plankonzeption aufgenommenen Schallschutzmaßnahmen ist eine von der Nutzung des Freizeittreffs ausgehende Überschreitung von Immissionsrichtwerten im Bereich angrenzender, schutzwürdiger Nutzungen - auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen - nicht zu erwarten. (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
17.3	**Verkehr**		
	Außerdem erwarten wir einen erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen da mehrere Zugänge zum Sportpark und Parkplatze auf der Straße „Op de Berg“ geplant sind. Die Verkehrssituation ist momentan schon ziemlich überlastet durch den vorhandenen Kindergarten.	Planbedingte Verkehre stehen der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen. Ferner wurden die planbedingten Verkehrsemissionen in der Planung berücksichtigt. Diesbezügliche Überschreitungen von Immissionsrichtwerten sind nicht zu erwarten. (vgl. hierzu auch Nr. 2.18)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
17.4	**Artenschutz**		
	Im Übrigen bestehen auch aus Gesichtspunkten des Umweltschutzes bedenken. Im Gebiet des Bebauungsplanes und im unmittelbaren Umfeld, wurden Jungsteinkauze gesichtet. Bisher fehlt der nachvollziehbar dargestellte Umgang mit diesem	Artenschutzrechtliche Belange werden insbesondere durch CEF-Maßnahmen bewältigt. Ausführliche wie auch zusammenfassende Aussagen hierzu sind in den Planunterlagen enthalten. (vgl. hierzu auch Nr. 15.4)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Umstand.		
17.5	**Lichtemissionen**		
	Auch die Problematik der Licht-Emissionen bedarf einer weitergehenden Prüfung und Konkretisierung. Hier bestehen Bedenken, dass Anwohner unangemessen und gesundheitsgefährdend belästigt werden.	Die Belange des Lichtemissionsschutzes wurden fachgutachterlich untersucht. Demnach ist eine Wahrung der hiermit verbundenen Belange unter Berücksichtigung diesbezüglicher Maßnahmen möglich (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
18	**Stellungnahme 24; Schreiben vom 24.07.2019**		
18.1	**Dimensionierung des Sportparks / Ruhezeiten**		
	durch die Errichtung eines überdimensionierten Sportparks mit Freifläche für Festzelte und einem Freizeittreff in unmittelbarer Nähe zu meiner Wohnung und Terasse sehe ich allgemeine Ruhezeiten, insbesondere die Nachtruhe, als gefährdet an.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben. (vgl. hierzu Nr. 1.6) Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. (vgl. hierzu auch Nr. 1.1)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
18.2	**Belegung der Anlage**		
	Ich erwarte eine unverhältnismäßig hohe Lärmentwicklung, insbesondere zu den Trainingzeiten auf drei Sportplätzen und durch die Nutzung des Freizeittreffs. Hier sollte man auch besser von einer Kantine sprechen mit einer sehr hohen Lärmentwicklung. Insbesondere durch die Lage der Kantine zu meinem Grundstück und den Anbau der Kantinenterasse.	Die parallele Belegung wurde in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Es zeigt sich, dass unter Berücksichtigung gewisser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen aufgrund von planbedingten Schall- und Lichtemissionen nicht zu erwarten ist. (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
18.3	**Lichtemissionen**		
	Auch befürchte ich Einschränkungen durch die vorgesehenen	Die Belange des Lichtemissionsschutzes wurden fachgutachterlich untersucht. Demnach ist eine Wahrung der hiermit verbundenen Belange unter	Der Stellungnahme

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Flutlichtmasten.	Berücksichtigung diesbezüglicher Maßnahmen möglich (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	wird nicht gefolgt.
18.4	**Schallschutz/Festzelt**		
	Aufgrund der zu erwartenden Immissionen durch die geplante Freifläche für Festzelte bitte ich davon gänzlich abzusehen, da dieser Platz auch aus Sicht der Immissionsschutzbehörde niemals nach 22.00 Uhr betrieben werden dürfte. Sollte dieser Platz jedoch weiterhin für Kirmeszelte etc. zur Verfügung gestellt werden, erwarte ich den Bau einer Schallschutzmauer von 5 m Höhe.	Sofern Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit – wie der Eingeber richtig beschreibt – an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1). Ein pauschaler Ausschluss ist nicht erforderlich.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
18.5	**Bedarf nach der geplanten Nutzung**		
	Insgesamt sehe ich die Notwendigkeit eines derartigen Sportparkes innerhalb der lange bestehenden Bebauung nicht. Der Bedarf an Sportstätten in der Gemeinde Selfkant ist insgesamt rückläufig. Hier hat es keine ausreichende Prüfung gegeben. Der Bau der Sportstätte fernab einer Bebauung wäre kostengünstiger! Kostenintensive Maßnahmen zum Lärmschutz würden entfallen! Ich sehe als Anwohnerin keinen Sinn darin, einem Verein bzw. einem Dorf eine solche Stätte bereitzustellen, wo noch nicht einmal gefeiert bzw. Sport betrieben werden kann, ohne dass enorme Einschränkungen in Kauf genommen werden und es zukünftig mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Anwohnerbeschwerden und Rechtsstreitigkeiten geben wird. Notfalls wird ein beauftragtes Verwaltungsgericht sämtliche Aktivitäten stoppen, die geeignet sind, die Ruhe der Anwohner zu stören. Da ist die Rechtsprechung in derartigen Angelegenheiten eindeutig auf Seiten der Anwohner. Hier gibt es zahlreiche höchstrichterliche Urteile.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben (vgl. hierzu Nr. 1.6)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
18.6	**Lage und Einschränkungen**		
	Sowohl Freizeitstätte als auch Freifläche für Festzelt sind somit zum Scheitern verurteilt.	Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, gemäß derer eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b). Die von dem Freizeittreff sowie Veranstaltungen ausgehenden Geräusche wurden in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
18.7	**Belegungsplan**		
	Es gibt auch keine Zeitpläne für eine zukünftige Nutzung. Ich bin daher weiterhin gegen die Errichtung des Sportparks an der vorgesehenen Örtlichkeit.	Ein Zeitplan im Sinne eines Belegungsplanes wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht geregelt. Eine Nutzung des Sportparks zum Nachtzeitraum (die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) ist zurzeit jedoch nicht vorgesehen und aufgrund der einzuhaltenden Richtwerte auch nicht möglich. Hiervon ausgenommen werden Veranstaltungen im Sinne von Volksfesten. Sofern diese Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	**Stellungnahme 25; Schreiben vom 29.07.2019**		
19.1	**Lärmbelastung**		
	Aufgrund des regen Trainings- und Spielbetriebes wird es für die Anwohner, also für uns, zu einer erheblichen Lärmbelästigung kommen. Alleine bei wichtigeren Fußballtunieren kann die Besucherzahl bis zu 700 Personen betragen.	Es wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, gemäß derer eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nicht zu erwarten ist, wenn die in der Plankonzeption berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. Peutz Consult GmbH 2019b). Die maximal zu erwartenden Zuschauerzahlen wurden hierbei berücksichtigt (vgl. hierzu auch Nr. 11.3)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
19.1.a	**Verkehr**		
	Durch die Anfahrt mit Bussen und PKW entsteht eine nicht zumutbare Lärmbelästigung. Hinzu kommt die Geräuschkulisse durch den Sportpark an sich.	Planbedingte Verkehre stehen der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen. Ferner wurden die planbedingten Verkehrsemissionen in der Planung berücksichtigt. Diesbezügliche Überschreitungen von Immissionsrichtwerten sind nicht zu erwarten. (vgl. hierzu auch Nr. 2.18)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
19.2	**Schallschutz**		
	Weiterhin haben wir festgestellt, dass keinerlei Schallschutzmaßnahmen für die Anwohner Birder Str./Westerholzer Str. geplant wurden. Nicht nur, dass wir eine nicht hinzunehmende Lärmbelästigung erfahren müssen, es wird von Seiten der Gemeinde nichts unternommen, diese Lärmbelästigung zu minimieren.	Geeignete Schallschutzmaßnahmen wurden in die Plankonzeption aufgenommen (vgl. hierzu auch Nr. 5.4) Demnach sind gezielte Maßnahmen für die Bereiche der bezeichneten Straßen nicht erforderlich, da die hier befindliche Bebauung weit genug von der geplanten Nutzung entfernt liegt oder bereits durch andere Maßnahmen und Bestandsbebauung abgeschirmt wird.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
19.3	**Standortwahl**		
	Von unserer Seite ist es absolut ungünstig und nicht nachvollziehbar, ein Sportzentrum dieses Ausmaßes in ein ländliches Wohngebiet zu planen. Menschen, die ihren Wohnsitz auf dem Land wählen, tun dies mithin aus gutem Grund: Um in einem naturnahen Umfeld zu wohnen, um möglichst wenig Lärm ausgesetzt zu sein und um gesunde Luft zu atmen. Wer zentral und städtisch wohnt, nimmt gezwungenermaßen den dadurch bedingten Lärm in Kauf, wir haben aber unseren Wohnsitz aus gutem Grund ländlich gewählt. Von unserer Seite ist es absolut ungünstig und nicht nachvollziehbar, ein Sportzentrum dieses Ausmaßes in ein ländliches Wohngebiet zu planen. Menschen, die ihren Wohnsitz auf dem Land wählen, tun dies mithin aus gutem Grund: Um in einem naturnahen Umfeld zu wohnen, um möglichst wenig Lärm ausgesetzt zu sein und um gesunde Luft zu atmen. Wer zentral	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant bietet sich der gewählte Standort – auch unter Berücksichtigung möglicher Alternativen – besonders für die geplante Nutzung an (vgl. hierzu auch Nr. 2.10).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	und städtisch wohnt, nimmt gezwungenermaßen den dadurch bedingten Lärm in Kauf, wir haben aber unseren Wohnsitz aus gutem Grund ländlich gewählt.		
19.4	**Verkehr**		
	Aus gutem Grund werden Stadien und Freizeitparks außerhalb von Siedlungsbereichen geplant. Ein weiterer Aspekt ist, dass es durch den Sportpark zu einer erheblichen Verkehrszunahme kommen wird. Weder die Straßen Birder Str., Westerholzer Str. noch die Straße „Op de Berg“ können diese Massen an PKW und ggfls. auch Bussen bewältigen. Wir befürchten daher einen Ausbau des Feldweges, der hinter unseren Grundstücken liegt. Allerdings werden die Anwohner hier keinesfalls einem Verkauf zustimmen, um dann eine Straße hinter dem Garten zu bekommen. Also wird der Verkehr über Westerholzer-/Birderstr./ Op de Berg kommen müssen, was ebenfalls zu einem erheblichen Verkehrsaufkommen führen wird inkl. Lärmbelästigung und Immission.	Planbedingte Verkehre stehen der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen. Ferner wurden die planbedingten Verkehrsemissionen in der Planung berücksichtigt. Diesbezügliche Überschreitungen von Immissionsrichtwerten sind nicht zu erwarten. (vgl. hierzu auch Nr. 2.18)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
19.5	**Standortwahl**		
	Weiterhin ist uns nicht klar, warum der geplante Sportpark nicht im ebenfalls möglichen Alternativstandort „Feldbereich Tüddern“ verwirklicht wird, wo er mitten im Feld liegt und sich keine Anwohner beschweren werden. Außerdem wäre er so über die B56n direkt erreichbar, ohne Anwohnern zusätzliches Verkehrsaufkommen zumuten zu müssen. Laut Gesprächen mit Mitgliedern des hiesigen Sportvereines wäre es selbst dem Sportverein lieber, wenn der Sportpark in Tüddern im Feld umgesetzt würde, um eben die oben genannten und mit Sicherheit auftretenden Probleme mit Anwohnern zu vermeiden. Warum plant die Gemeinde ein Sportzentrum in einem Wohngebiet, wenn bereits jetzt massiver Widerstand seitens der Anwohner zu spüren ist? Uns ist bekannt, dass einige Anwohner	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant bietet sich der gewählte Standort – auch unter Berücksichtigung möglicher Alternativen – besonders für die geplante Nutzung an (vgl. hierzu auch Nr. 2.10).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Klagen werden und einige mit dem Gedanken spielen, dies zu tun, wenn der Sportpark verwirklicht wird.		
19.6	**Artenschutz**		
	Im Planungsgebiet des Sportplatzes liegt die Bruthöhle eines Steinkauzes. Der Steinkauz gehört zu den besonders geschützten Arten und ist auf der roten Liste. In unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Sportpark befinden sich noch mindestens 2 weitere Brutpaare. Der Baum, in dem sich die Nisthöhle befindet, befindet sich im Planungsgebiet des Sportplatzes. Der Steinkauz verliert somit seinen Unterschlupf und ist gezwungen, sich ein neues Revier zu suchen. Die Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde Selfkant sieht hierzu eine Ersatzbruthöhle im 3,5 km entfernten Schalbruch vor. Wie soll diese Maßnahme dem vertriebenen Steinkauz helfen? Eine Ausgleichsmaßnahme macht nur Sinn, wenn sie in unmittelbarer Nähe zum verlorenen Brutplatz/Schlafplatz angeboten wird. Wie soll der Steinkauz wissen, dass er nun im 3,5 km entfernten Schalbruch (s)eine Steinkauzhöhle findet? Für den vertriebenen Steinkauz bringt dies nichts. Auch wenn in der Gemeinde Selfkant im Vergleich zu anderen Teilen Deutschlands der Steinkauz noch relativ häufig anzutreffen ist, so geben wir zu bedenken, dass sich hierdurch für die Gemeinde Selfkant auch eine besondere Verantwortung ergibt. Scheinbar sind die Gegebenheiten im Selfkant so gut, dass der Steinkauz hier häufig ansässig ist und auch regelmäßig erfolgreich Jungtiere großzieht. Und daraus ergibt sich unseres Erachtens auch die Verpflichtung, diese - für den Steinkauz günstigen Bedingungen - auch aufrecht zu erhalten. Durch die Errichtung des Sportplatzes wird nicht nur der Lebensraum bzw. das Revier eines Steinkauzpaares vernichtet, sondern auch die (mind.!) 2 weiteren Paare werden durch die Geräusch- und Lichtimmisionen (Lautsprecher, Flutlicht,	Artenschutzrechtliche Belange werden insbesondere durch CEF-Maßnahmen bewältigt. Ausführliche wie auch zusammenfassende Aussagen hierzu sind in den Planunterlagen enthalten. (vgl. hierzu auch Nr. 15.4)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Verkehrsaufkommen) erheblich gestört werden.		
	2. Erneute Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. 4a Abs. 3 BauGB		
20	**Stellungnahme 27; Schreiben vom 15.09.2019**		
20.1	**Lärmbelastung**		
	Aus unserer Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegen die Planung, insbesondere hinsichtlich der Immissionsbelastung. Neben der zu erwartenden erheblichen Lärmbelastung, die durch den Spiel- und Trainingsbetrieb auf den Sportplätzen entsteht haben wir die starke Befürchtung, dass es durch den Freizeittreff zu einer massiven Lärmbelastung für uns kommt. Durch die Planung, dass der Sportplatz der ansässigen Schule zur Verfügung steht, sowie den Vereinen zum Training und das Multifunktionsspielfeld mit seiner geplanten Angebotsvielfalt der Allgemeinheit zur Verfügung steht. Befürchten wir eine Lärmbelastung während der Betriebszeiten an allen Werktagen und an den Wochenenden sowie an Feiertagen.	Die parallele Belegung wurde in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Es zeigt sich, dass unter Berücksichtigung gewisser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der im Umfeld befindlichen schutzwürdigen Nutzungen aufgrund von planbedingten Schall- und Lichtemissionen nicht zu erwarten ist. (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
20.2	**Lebensqualität**		
	Durch die Nutzung des Freizeittreffs für Veranstaltungen gehen wir davon aus, dass es hierdurch ebenfalls zu erheblichen Lärmbelastungen auch bis in die Abendstunden kommen wird. Hierdurch wird unsere Lebensqualität mit Sicherheit erheblich beeinträchtigt.	Warum die Lebensqualität pauschal unter dem geplanten Vorhaben leiden sollte, kann daher aus Sicht der Gemeinde Selfkant nicht nachvollzogen werden (vgl. hierzu auch Nr. 2.2).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
20.3	**Immissionsorte**		
	Für uns besonders beunruhigend ist, dass in der:	Ein Untersuchungsdefizit aufgrund falsch bewerteter Immissionsorte ist	Der Stellungnahme

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schalltechnischen Untersuchung zur geplanten Flächennutzungsplanänderung „Höngen, Integrativer Sportpark“, in Höngen/Selfkant unser Gebäude nicht betrachtet wird. Unsere gesamte Nachbarschaft wird in der Untersuchung nicht betrachtet. Die Bereiche Birderstr. vom Anfang bis zur Gabelung mit der Westerholzerstr. und die Westerholzerstr. auf dem Stück zwischen der Straße Op de Berg und der Gabelung mit der Birderstr.. In den Bereichen haben wir und auch unsere Nachbarn Gärten und Fenster, die so ausgerichtet sind, dass wir aus unserer Sicht massiv von der Lärmbelastung durch den Integrativen Sportplatz betroffen sein werden. Wir fordern Sie hiermit auf auch diese Bereiche schalltechnisch zu Untersuchen und entsprechende Maßnahmen zur Lärmminimierung zu treffen. Aus unserer Sicht gehört ein Sportplatz solchen Ausmaßes nicht in ein Wohngebiet. Egal welche technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, wird die Lebensqualität der Anwohner in einer nicht vertretbaren Weise beeinträchtigt.	nicht erkennbar (vgl. hierzu auch Nr. 1.4).	wird nicht gefolgt.
20.4	**Verkehrliche Auswirkungen**		
	Neben der Lärmbelastung befürchten wir weiterhin, dass es auf dem Wirtschaftsweg hinter unserem Grundstück zu einer Verkehrszunahme kommt. Derzeit ist dort nur der Landwirtschaftliche Verkehr zugelassen, dennoch fahren dort heute schon eine Vielzahl von PKWs. Wir befürchten, dass es nach Fertigstellung des Sportplatzes sowie in der Bauphase zu einer erheblichen Zunahme an Verkehr kommt.	Planbedingte Verkehre stehen der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen. Ferner wurden die planbedingten Verkehrsemissionen in der Planung berücksichtigt. Diesbezügliche Überschreitungen von Immissionsrichtwerten sind nicht zu erwarten. (vgl. hierzu auch Nr. 2.18)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
21	**Stellungnahme 28; Schreiben vom 18.09.2019**		
21.1	**Ruhezeiten**		
	dass gemäß den vorliegenden lärmschutztechnischen	Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die	Der Stellungnahme

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gutachten insbesondere Freizeitlärm auch nach 22:00 Uhr die Grenzwerte überschreitet werden.	Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. (vgl. hierzu auch Nr. 1.1)	wird nicht gefolgt.
21.2	**Freizeittreff**		
	Wir haben das Haus gekauft wegen der Umgebungsruhe und werden jetzt konfrontiert mit einem geplanten „Freizeittreff“ und geplante Parkplätze auf dem Schulhof hinter unserem Grundstück, welche die Umgebungsruhe erheblich stören werden.	Unter Berücksichtigung der in die Plankonzeption aufgenommenen Schallschutzmaßnahmen ist eine von der Nutzung des Freizeittreffs ausgehende Überschreitung von Immissionsrichtwerten im Bereich angrenzender, schutzwürdiger Nutzungen - auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen - nicht zu erwarten. (vgl. hierzu auch Nr. 5.4)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
21.3	**Verkehrliche Auswirkungen**		
	Außerdem erwarten wir einen erheblichen zusätzlichen Verkehrsaufkommen da mehrere Zugänge zum Sportpark und Parkplätze auf der Straße „Op de Berg“ geplant sind. Die Verkehrssituation ist momentan schon ziemlich überlastet durch den vorhandenen Kindergarten.	Planbedingte Verkehre stehen der Vollziehbarkeit der Planung nicht entgegen. Ferner wurden die planbedingten Verkehrsemissionen in der Planung berücksichtigt. Diesbezügliche Überschreitungen von Immissionsrichtwerten sind nicht zu erwarten. (vgl. hierzu auch Nr. 2.18)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
21.4	**Artenschutz**		
	Im Übrigen bestehen auch aus Gesichtspunkten des Umweltschutzes bedenken. Im Gebiet des Bebauungsplanes und im unmittelbaren Umfeld, wurden Jungsteinkauze gesichtet. Bisher fehlt der nachvollziehbar dargestellte Umgang mit diesem Umstand.	Artenschutzrechtliche Belange werden insbesondere durch CEF-Maßnahmen bewältigt. Ausführliche wie auch zusammenfassende Aussagen hierzu sind in den Planunterlagen enthalten. (vgl. hierzu auch Nr. 15.4)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
21.5	**Lichtemissionen**		
	Auch die Problematik der Licht-Emissionen bedarf einer weitergehenden Prüfung und Konkretisierung. Hier bestehen Bedenken, dass Anwohner unangemessen und gesundheitsgefährdend belästigt werden.	Die Belange des Lichtemissionsschutzes wurden fachgutachterlich untersucht. Demnach ist eine Wahrung der hiermit verbundenen Belange unter Berücksichtigung diesbezüglicher Maßnahmen möglich (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
22	**Stellungnahme 29; Schreiben vom 19.09.2019**		
22.1	**Verweis auf vorherige Stellungnahme**		
	Bekanntermaßen vertreten wir die Interessen [redacted] Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit hinsichtlich des im Betreff genannten Bebauungsplans nehmen wir wie folgt ergänzend Stellung: Zunächst nehmen wir Bezug auf unsere Ausführungen gemäß Schreiben vom 27.05.2019, welche wir nochmals vollumfänglich zum Gegenstand dieses Schreiben zu machen. Sofern eine erneute Übersendung hierzu erforderlich ist, bitten wir um ausdrückliche Mitteilung. Wir gehen jedoch davon aus, dass dieses Schreiben der Gemeinde vorliegt. Im Weiteren ergänzen wir folgendes:	Die Stellungnahme des Eingebers vom 27.05.2019 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 11).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22.2	**Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zur Straße Op de Berg**		
	Zwischenzeitlich sind diverse Wälle, insbesondere zum Lärmschutz etc. eingeplant. Nach Kenntnis des Mandanten ist in Richtung seines Wohngrundstückes ein solcher Wall nicht eingeplant, obgleich der Mandant davon ausgehen muss, dass bei üblicher Windrichtung hier die stärkste Lärmbelästigung zu befürchten ist. Der Mandant trägt daher an, entlang des gesamten Wirtschaftsweges in südöstlicher Lage des Bebauungsplangebietes ebenfalls einen Lärmschutzwall einzuplanen und zu errichten, sofern insgesamt am Bebauungsplan festgehalten werden soll.	Die Plankonzeption sieht entgegen der Annahme des Eingebers Maßnahmen zur Straße Op de Berg vor (vgl. hierzu auch Nr. 15.3).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
22.3	**Bedarf nach der geplanten Nutzung**		
	Der Mandant möchte nochmals konkret geprüft wissen, ob ein Mehrzweckplatz für die zeitweise Errichtung von Festzelten tatsächlich notwendig ist und ob ihr alternative Überlegungen angestellt wurden. Aus Sicht des Mandanten wird insbesondere dieser Mehrzweckplatz mit Nutzung als Festplatz sowie der Freizeittreff zu einer erheblich zeitlichen Ausdehnung der Nutzung der baulichen Anlagen führen.	Aus Sicht der Gemeinde Selfkant ist der geplante Sportpark nicht überdimensioniert. Zudem ist ein Bedarf nach der geplanten Nutzung gegeben (vgl. hierzu Nr. 1.6)	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
22.4	**Ruhezeiten / Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zur Straße Op de Berg**		
	Diese Wohnbebauung ist in mehrerlei Hinsicht durch das gemäß Bebauungsplan zulässige Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Die Einhaltung der Ruhezeiten ist gefährdet. Insbesondere auch die geplante Freifläche bzw. Mehrzweckfläche, welche zur Aufstellung eines Zeltes, als Bolzplatz etc. dienen soll, führt zu erheblicher Lärmbelästigung, welche insbesondere zu Ruhezeiten die zulässigen Werte überschreiten wird. Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen reichen hier nicht aus, da insbesondere Schutzmauern o. ä. Maßnahmen in diese Richtung nach Kenntnis der Mandantin und auch nach hiesiger Kenntnis nicht geplant sind.	Es wurden gezielte Maßnahmen während der Ruhezeiten in die Plankonzeption aufgenommen. Hierdurch können die diesbezüglichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden. (vgl. hierzu auch Nr. 1.1) Die Plankonzeption sieht entgegen der Annahme des Eingebers Maßnahmen zur Straße Op de Berg vor (vgl. hierzu auch Nr. 15.3).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
22.5	**Lichtemissionen**		
	Durch die geplante Flutlichtanlage kommt es zu starken Sichtbeeinträchtigungen und zu starkem Lichteinfall auch bei Dunkelheit. Dies beeinträchtigt insbesondere bei Nutzung der dort entstehenden Bebauung zu Wohnzwecken.	Die Belange des Lichtemissionsschutzes wurden fachgutachterlich untersucht. Demnach ist eine Wahrung der hiermit verbundenen Belange unter Berücksichtigung diesbezüglicher Maßnahmen möglich (vgl. hierzu auch Nr. 5.4).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
22.6	**Klima und Luft**		
	Neben den bisherigen Bedenken dürfte der geplante Sportpark erhebliche Auswirkungen auf das lokale Kleinklima haben. Im Plangebiet finden sich kaum klimatische wirksame bzw. relevante Strukturen. Lediglich der Gehölzstreifen im Bereich der Tennisplätze und einige Einzelstrukturen tragen zur Entstehung von Frischluft und Bindung klimarelevanter Schadstoffe bei. Die Fläche in ihrer jetzigen Form ist darüber hinaus faktisch als Frischluftschneise wirksam. Die Verwirklichung des Vorhabens wird zu einer deutlichen Mehrbelastung mit Luftschadstoffen führen. Vor Ort herrscht gemäßigtes, humides, atlantikgeprägtes Klima mit milden Wintern und gemäßigten Sommern. Im Plangebiet ist mit 700-800 mm Niederschlag jährlich zu rechnen sowie einer Sonnenscheindauer von 1520-1600 Stunden. Wir verweisen wir auf einschlägige Studien. Das Vorhaben wird zu einem nahezu vollständigen Vegetationsverlust auf den betreffenden Flächen führen. Hinzu kommt die großflächige Versiegelung erheblicher Freiflächen mit der Folge einer schnelleren Erwärmung sowie einer ungünstigeren Strahlungsbilanz. Die Gemeinde wird ausdrücklich gebeten, ihre diesbezüglichen Recherchen und Erwägungen offenzulegen und sich mit der genannten Problematik auseinanderzusetzen. Dies wird in den bisherigen Veröffentlichungen vermisst. Die Errichtung der geplanten Baukörper und Einrichtungen (Sportplätze, Bolzplätze, Freizeittreff etc.) wird zu einer Veränderung vorhandener Windströmungen führen. Dies hat neben dem Plangebiet Auswirkung auf die unmittelbar anliegenden Flächen, mithin auf die vorhandene und entstehende Wohnbebauung. Auch hier wird die Gemeinde angehalten, ihre diesbezüglichen Erwägungen offenzulegen oder aber	In Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft können durch den Baustellenbetrieb und -verkehr sektorale kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf und haben daher keinen langfristigen Einfluss. Die Auswirkungen sind daher als nicht erheblich einzustufen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Belastungen des Klimas und der Luft durch das geplante Vorhaben zu rechnen. Vielmehr dürfte eine Verringerung belastender Stoffe (Herbizide, Pestizide, Düngemittel) sowie der Staubbelastung bei trockener Witterung zu erwarten sein. Durch die Errichtung von Retentionsbecken werden zudem positive Auswirkungen auf das lokale Kleinklima erwartet. Der Einschätzung, dass relevante Frischluftschneisen durch die Planung unterbrochen werden, wird von Seiten der Gemeinde Selfkant nicht gefolgt. Da es sich bei Höngen um eine wenig verdichtete, ländlich geprägte Ortslage handelt, bestehen in der Ortslage und dessen Umfeld ausreichende Freiflächen, die zur Frischluftproduktion beitragen. Insbesondere die bewaldete Aue des Saeffeler Baches wird eine deutlich ausgeprägtere Bedeutung für die Frischluftproduktion entfalten als das Plangebiet. Zugleich ist nicht erkennbar, dass die gelplante Nutzung zu einer relevanten Beeinträchtigung von Luft und Klima führen werden, da sie durch einen sehr hohen Teil an Frei- und Grünflächen gekennzeichnet ist. Demgegenüber werden die geplanten Pflanzmaßnahmen entlang der Plangebietsgrenzen zu einer Förderung der lokalen Luft und des örtlichen Klimas beitragen. Klarstellend werden die vorgenannten Aussagen zur Frischluftproduktion im Kapitel 2.2.1 des Umweltberichts ergänzt. Die jeweils verwendeten Daten- und Bewertungsgrundlagen für die zu Luft und Klima getroffenen Aussagen werden im Umweltbericht aufgeführt und damit bereits offengelegt. Zugleich wird der Abwägungsprozess bis zur Bewertung des Eingriffs, entsprechend der Gliederung des Anlage 1 zum BauGB, transparent und ausführlich zusammengefasst. Insgesamt wird der Einschätzung des Eingebers zu den planbedingten	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	diesbezügliche Recherchen nachzuholen. Regulierende Vegetation wird verschwinden, der Neubau von großflächigen Sportplätzen und Bolzplätzen sowie Mehrzweckflächen wird zum Entstehen von Hitzeinseln führen. Ein Temperaturanstieg von ca. 3° steht zu befürchten.	Auswirkungen auf Luft und Klima nicht gefolgt.	
22.7	**Niederschlagswasserbeseitigung**		
	Das vermehrte Vorkommen von Starkregen, welches schon jetzt einen klimatischen Trend darstellt, wird aufgrund zusätzlicher Verdichtung von Flächen zu einer Gefährdung angrenzender Bebauung insbesondere der für unsere Mandantschaft relevanten Wohnbebauung führen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass nach hiesiger Auffassung die geplanten Vorkehrungen (Rückhaltebecken etc.) völlig unzureichend sind.	Die Dimensionierung der Anlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgte anhand der einschlägigen, technischen Regelwerke, sodass von einer hinreichenden Dimensionierung auszugehen ist. Zudem handelt es sich bei den oberen Bodenschichten des Plangebietes um Böden mit hohen Lehmanteilen. Demnach ist eine Versickerungseignung erst in den darunter liegenden Bodenschichten gegeben. Unter Berücksichtigung dieses Bodenaufbaus sowie der leichten Neigung des Plangebietes ist davon auszugehen, dass nach Umsetzung des geplanten Vorhabens weniger Niederschlagswasser als bisher auf die angrenzenden Grundstücke abgeleitet wird. Warum die Vorkehrungen zur Niederschlagswasser völlig unzureichend sein sollten ist daher nicht ersichtlich, wird vom Eingeber jedoch auch nicht genauer erläutert.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
22.8	**Baumaterialien**		
	Im weiteren hat die Gemeinde für die Planung der Sportplatzaufbauten statt der wohl üblichen Lösung mit Gummigranulaten ein Korkmaterial in Erwägung gezogen. Dieser Kork ist erfahrungsgemäß in erheblicher Weise mit Pestiziden und Fungiziden belastet. Das Material ist daher völlig ungeeignet. Das Einbringen des Materials stellt eine unzulässige Abfallentsorgung dar.	Regelungen zu den später verwendeten Baumaterialien können durch den vorliegenden Angebotsbebauungsplan nicht getroffen werden. Sie werden daher auf die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung abgeschichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
22.9	**Öffentliches Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens**		
	Weiter drängt sich der immer größer werdende Eindruck auf, dass eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung hinsichtlich des Vorhabens nicht stattgefunden hat und auch nicht stattfinden soll. Es steht schon in Zweifel, ob die Durchsetzung des Bebauungsplanverfahrens einen legitimen Zweck verfolgt. Zwar stellt die Gemeinde immer wieder ein überwiegend öffentliches Interesse in den Vordergrund, augenscheinlich spielen hier jedoch in der Hauptsache wirtschaftliche Interessen eine Rolle. Die Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit weiterer Sportstätten kann sich nicht alleine daraus ergeben, dass bei Realisierung des streitgegenständlichen Vorhabens andere Sportstätten in Bauland umgewandelt werden können. Dies stellt ein reinwirtschaftliches Interesse der jeweiligen Grundstückseigentümer dar.	Das geplante Vorhaben wurde unter intensiver Einbindung der Öffentlichkeit entwickelt und fortgeschrieben. Dies zeigt, dass ein Bedarf nach dem geplanten Vorhaben und ein öffentliches Interesse an dessen Umsetzung gegeben sind. (vgl. hierzu Nr. 1.6) Ferner lässt sich allein aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht ableiten, dass Sportstätten an anderen Stellen des Gemeindegebietes geschlossen werden müssen oder sollen. Sollte sich die Ausnutzung bestehender Anlagen weiter reduzieren, so wäre in gesonderten Verfahren über deren weitere Nutzung zu befinden. Diese Verfahren wäre ergebnisoffen. Die Annahmen des Eingebers werden daher zurückgewiesen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
22.10	**Standortwahl**		
	Auch wurde hier keineswegs bei Berücksichtigung der Interessen von Bürgern und direkt betroffenen Anliegern das für eine etwaige Zweckerreichung mildeste Mittel gewählt. So hat es nach hiesiger Kenntnis keinerlei ernsthafte Prüfungen alternativer Standorte bzw. Vorhaben gegeben. Letzteres führt dazu, dass auch eine Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nicht gegeben ist. Namentlich ist nicht erkennbar, dass es eine ordnungsgemäße und ernsthafte Abwägung öffentlicher Interessen mit denen betroffener Bürger und Anwohner gegeben hat. Nach hiesiger Kenntnis war zunächst ein Standort zwischen Tüddern und Höngen im Gespräch. An diesem wären die am jetzigen Standort umfassend erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgrund von Emissionen und Emissionen nur in deutlich	Eine Prüfung alternativer Standorte ist erfolgt. Aus Sicht der Gemeinde Selfkant bietet sich der gewählte Standort – auch unter Berücksichtigung möglicher Alternativen – besonders für die geplante Nutzung an (vgl. hierzu auch Nr. 2.10).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	geringerem Maße erforderlich, dass insbesondere nur zu einer marginalen Verkehrszunahme geführt hätte. Insgesamt wird jedoch festgestellt, dass ernsthafte Standortalternativen weder geprüft noch in Erwägung gezogen wurden. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Belastung vieler Bürger und Anwohner als auch im Hinblick auf klimatische Belastungen sowie Umwelteinwirkungen.		
22.11	**Belegungsplan**		
	Zwar mag es sein, dass konkrete Nutzungsregelungen im Bauplanungsverfahren nicht getroffen bzw. vorgegeben werden, dennoch würde es der Gemeinde gut zu Gesicht stehen, die konkrete Art und Weise der Nutzung sowie deren Umfang darzulegen und zu veröffentlichen, insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigten und gegebenenfalls von der Gemeinde zu genehmigenden Nutzungszeiten sowohl für den Alltagsbetrieb (Training und Spielbetrieb) als auch für unregelmäßige Veranstaltungen (Feste etc.). Hier ist von besonderem Interesse ob und in welchem Umfange der Freizeittreff etwa auch für private Veranstaltungen genutzt werden soll. Grundsätzlich regt die Mandantschaft an, die Nutzung der gesamten Anlage auf die Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr an Wochentagen sowie 9:00 bis 22:00 Uhr am Wochenende zu beschränken. Hierdurch könnten bereits im Vorfeld zusätzliche Belastungen durch Lärm und Flutlicht zur Nachtzeit vermieden werden.	Ein Zeitplan im Sinne eines Belegungsplanes wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht geregelt. Eine Nutzung des Sportparks zum Nachtzeitraum (die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) ist zurzeit jedoch nicht vorgesehen und aufgrund der einzuhaltenden Richtwerte auch nicht möglich. Hiervon ausgenommen werden Veranstaltungen im Sinne von Volksfesten. Sofern diese Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
22.12	**Verweis auf Anlage**		
	Ergänzend möchten wir als Anlage 1 ein Meßprotokoll hinsichtlich der Veranstaltung Rumble in the Jungle überreichen, aus welchem sich db-Werte, gemessen auf dem	Die beigefügte Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 22.14).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wohngrundstück unseres Mandanten, ergeben.		
22.13	**Berücksichtigung in der Abwägung**		
	Wir bitten abschließend darum, dieses Schreiben den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis zu reichen.	Die Stellungnahme wurde vollständig in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
22.14	**Anlage: Messprotokoll „Rumble in the Jungle“**		
	Messprotokoll Veranstaltung: 01.06.2018 – 02.06. 2018, Rumble in the Jungle, 52538 Selfkant, Gemeindeteil Höngen, Festplatz Prunkweg (Gesamtschule Selfkant) Veranstalter: TFPC Höngen Genehmigungsbehörde: Gemeinde Selfkant Beginn: 01.06.2018, 20:00 Uhr Ende: 02.06.2018, 02:30 Uhr Messstelle: 52538 Selfkant- Höngen, Laaker Weg 13 **Datum** | **Uhrzeit (von-bis)** | **Lautstärke dB** | **Besonderheiten** 01.06.2018 | 15:15 – 15:25 Uhr | 87,3 dB | leichter Nieselregen, Soundcheck 01.06.2018 | 21:10 – 21:25 Uhr | 86,8 dB | trocken 01.06.2018 | 21:40 – 21:55 Uhr | 91,6 dB | trocken 01.06.2018 | 22:45 – 23:00 Uhr | 92,9 dB | trocken 02.06.2018 | 02:00 – 02.15 Uhr | 87,4 dB | trocken	Das eigefügte Messprotokoll wird zur Kenntnis genommen. Da die geplanten Maßnahmen, beispielsweise Lärmschutzwände und -wälle sowie Nutzungseinschränken hierin nicht berücksichtigt wurden, ist eine unmittelbare Übertragbarkeit auf das Planvorhaben nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	**Stellungnahme 30; Schreiben vom 19.09.2019**		
23.1	**Verweis auf vorherige Stellungnahme**		
	wir vertreten bekanntermaßen [redacted]. Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit hinsichtlich des im Betreff genannten Bebauungsplans nehmen wir wie folgt ergänzend Stellung: Zunächst nehmen wir Bezug auf unsere Ausführungen gemäß	Die Stellungnahme des Eingebers vom 27.05.2019 wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr. 11).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

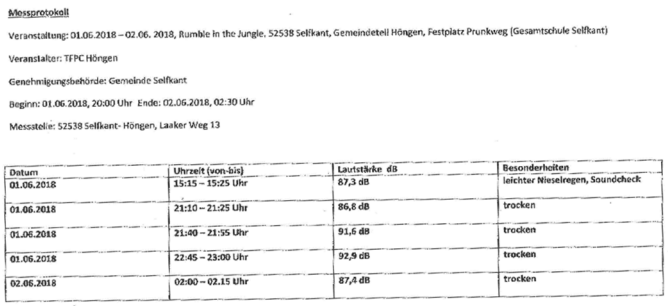
Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 27.05.2019, welche wir nochmals vollumfänglich zum Gegenstand dieses Schreiben zu machen. Sofern eine erneute Übersendung hierzu erforderlich ist, bitten wir um ausdrückliche Mitteilung. Wir gehen jedoch davon aus, dass dieses Schreiben der Gemeinde vorliegt. Im weiteren ergänzen wir folgendes:		
23.2	**Zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zur Straße Prunkweg**		
	Die Mandantin sind zwischenzeitlich Eigentümer eines weiteren Baugrundstücks (Teile des Flurstücks 314) im Bereich der Straße Prunkweg. Hier ist in nächster Zeit Wohnbebauung vorgesehen. Diese Wohnbebauung ist in mehrerlei Hinsicht durch das gemäß Bebauungsplan zulässige Vorhaben erheblich beeinträchtigt. Die Einhaltung der Ruhezeiten ist gefährdet. Insbesondere auch die geplante Freifläche bzw. Mehrzweckfläche, welche zur Aufstellung eines Zeltes, als Bolzplatz etc. dienen soll, führt zu erheblicher Lärmbelästigung, welche insbesondere zu Ruhezeiten die zulässigen Werte überschreiten wird. Die geplanten Lärmschutzmaßnahmen reichen hier nicht aus, da insbesondere Schutzmauern o. ä. Maßnahmen in diese Richtung nach Kenntnis der Mandantin und auch nach hiesiger Kenntnis nicht geplant sind.	Die Plankonzeption sieht entgegen der Annahme des Eingebers vor, die schutzwürdigen Nutzungen an der Straße Prunkweg durch die „Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes“ mit den Markierungen „C“ und „D“ gegenüber planbedingten Schallemissionen abzuschirmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23.3	**Lichtemissionen**		
	Durch die geplante Flutlichtanlage kommt es zu starken Sichtbeeinträchtigungen und zu starkem Lichteinfall auch bei Dunkelheit. Dies beeinträchtigt insbesondere bei Nutzung der dort entstehenden Bebauung zu Wohnzwecken.	Die Belange des Lichtemissionsschutzes wurden fachgutachterlich untersucht. Demnach ist eine Wahrung der hiermit verbundenen Belange unter Berücksichtigung diesbezüglicher Maßnahmen möglich (vgl. hierzu auch Nr. 5.4). Da in der Untersuchung lediglich die allgemeine Machbarkeit untersucht wurde, ist eine weitere Untersuchung des konkret vom Eingeber	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		bezeichneten Immissionsortes auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich.	
23.4	**Klima und Luft**		
	Neben den bisherigen Bedenken dürfte der geplante Sportpark erhebliche Auswirkungen auf das lokale Kleinklima haben. Im Plangebiet finden sich kaum klimatische wirksame bzw. relevante Strukturen. Lediglich der Gehölzstreifen im Bereich der Tennisplätze und einige Einzelstrukturen tragen zur Entstehung von Frischluft und Bindung klimarelevanter Schadstoffe bei. Die Fläche in ihrer jetzigen Form ist darüber hinaus faktisch als Frischluftschneise wirksam. Die Verwirklichung des Vorhabens wird zu einer deutlichen Mehrbelastung mit Luftschadstoffen führen. Vor Ort herrscht gemäßigtes, humides, atlantikgeprägtes Klima mit milden Wintern und gemäßigten Sommern. Im Plangebiet ist mit 700-800 mm Niederschlag jährlich zu rechnen sowie einer Sonnenscheindauer von 1520-1600 Stunden. Hier verweisen wir auf einschlägige Studien. Das Vorhaben wird zu einem nahezu vollständigen Vegetationsverlust auf den betreffenden Flächen führen. Hinzu kommt die großflächige Versiegelung erheblicher Freiflächen mit der Folge einer schnelleren Erwärmung sowie einer ungünstigeren Strahlungsbilanz. Die Gemeinde wird ausdrücklich gebeten, ihre diesbezüglichen Recherchen und Erwägungen offenzulegen und sich mit der genannten Problematik auseinanderzusetzen. Dies wird in den bisherigen Veröffentlichungen vermisst. Die Errichtung der geplanten Baukörper und Einrichtungen (Sportplätze, Bolzplätze, Freizeittreff etc.) wird zu einer Veränderung vorhandener Windströmungen führen. Dies hat neben dem Plangebiet Auswirkung auf die unmittelbar anliegenden Flächen, mithin auf die vorhandene und entstehende	Insgesamt wird der Einschätzung des Eingebers zu den planbedingten Auswirkungen auf Luft und Klima nicht gefolgt (vgl. hierzu auch Nr. 22.6).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wohnbebauung. Auch hier wird die Gemeinde angehalten, ihre diesbezüglichen Erwägungen offenzulegen oder aber diesbezügliche Recherchen nachzuholen. Regulierende Vegetation wird verschwinden, der Neubau von großflächigen Sportplätzen und Bolzplätzen sowie Mehrzweckflächen wird zum Entstehen von Hitzeinseln führen. Ein Temperaturanstieg von ca. 3° steht zu befürchten.		
23.5	**Niederschlagswasserbeseitigung**		
	Das vermehrte Vorkommen von Starkregen, welches schon jetzt einen klimatischen Trend darstellt, wird aufgrund zusätzlicher Verdichtung von Flächen zu einer Gefährdung angrenzender Bebauung insbesondere der für unsere Mandantschaft relevanten Wohnbebauung führen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, als dass nach hiesiger Auffassung die geplanten Vorkehrungen (Rückhaltebecken etc.) völlig unzureichend sind.	Warum die Vorkehrungen zur Niederschlagswasser völlig unzureichend sein sollten ist nicht ersichtlich (vgl. hierzu auch Nr. 22.7).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
23.6	**Baumaterialien**		
	Im weiteren hat die Gemeinde für die Planung der Sportplatzaufbauten statt der wohl üblichen Lösung mit Gummigranulaten ein Korkmaterial in Erwägung gezogen. Dieser Kork ist erfahrungsgemäß in erheblicher Weise mit Pestiziden und Fungiziden belastet. Das Material ist daher völlig ungeeignet. Das Einbringen des Materials stellt eine unzulässige Abfallentsorgung dar.	Regelungen zu den später verwendeten Baumaterialien können durch den vorliegenden Angebotsbebauungsplan nicht getroffen werden. Sie werden daher auf die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung abgeschichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23.7	**Öffentliches Interesse an der Umsetzung des geplanten Vorhabens**		
	Weiter drängt sich der immer größer werdende Eindruck auf, dass eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung	Das geplante Vorhaben wurde unter intensiver Einbindung der Öffentlichkeit entwickelt und fortgeschrieben. Dies zeigt, dass ein Bedarf nach dem	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	hinsichtlich des Vorhabens nicht stattgefunden hat und auch nicht stattfinden soll. Es steht schon in Zweifel, ob die Durchsetzung des Bebauungsplanverfahrens einen legitimen Zweck verfolgt. Zwar stellt die Gemeinde immer wieder ein überwiegend öffentliches Interesse in den Vordergrund, augenscheinlich spielen hier jedoch in der Hauptsache wirtschaftliche Interessen eine Rolle. Die Notwendigkeit bzw. Erforderlichkeit weiterer Sportstätten kann sich nicht alleine daraus ergeben, dass bei Realisierung des streitgegenständlichen Vorhabens andere Sportstätten in Bauland umgewandelt werden können. Dies stellt ein reinwirtschaftliches Interesse der jeweiligen Grundstückseigentümer dar.	geplanten Vorhaben und ein öffentliches Interesse an dessen Umsetzung gegeben sind. (vgl. hierzu Nr. 1.6) Ferner lässt sich allein aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht ableiten, dass Sportstätten an anderen Stellen des Gemeindegebietes geschlossen werden müssen oder sollen. Sollte sich die Ausnutzung bestehender Anlagen weiter reduzieren, so wäre in gesonderten Verfahren über deren weitere Nutzung zu befinden. Diese Verfahren wäre ergebnisoffen. Die Annahmen des Eingebers werden daher zurückgewiesen.	
23.8	**Standortwahl**		
	Auch wurde hier keineswegs bei Berücksichtigung der, Interessen von Bürgern und direkt betroffenen Anliegern das für eine etwaige Zweckerreichung mildeste Mittel gewählt. So hat es nach hiesiger Kenntnis keinerlei ernsthafte Prüfungen alternativer Standorte bzw. Vorhaben gegeben. Letzteres führt dazu, dass auch eine Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nicht gegeben ist. Namentlich ist nicht erkennbar, dass es eine ordnungsgemäße und ernsthafte Abwägung öffentlicher Interessen mit denen betroffener Bürger und Anwohner gegeben hat. Nach hiesiger Kenntnis war zunächst ein Standort zwischen Tüddern und Höngen im Gespräch. An diesem wären die am jetzigen Standort umfassend erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgrund von Emissionen und Emissionen nur in deutlich geringerem Maße erforderlich, dass insbesondere nur zu einer marginalen Verkehrszunahme geführt hätte. Insgesamt wird jedoch festgestellt, dass ernsthafte	Eine Prüfung alternativer Standorte ist erfolgt. Aus Sicht der Gemeinde Selfkant bietet sich der gewählte Standort – auch unter Berücksichtigung möglicher Alternativen – besonders für die geplante Nutzung an (vgl. hierzu auch Nr. 2.10).	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Standortalternativen weder geprüft noch in Erwägung gezogen wurden. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Belastung vieler Bürger und Anwohner als auch im Hinblick auf klimatische Belastungen sowie Umwelteinwirkungen.		
23.9	**Belegungsplan**		
	Zwar mag es sein, dass konkrete Nutzungsregelungen im Bauplanungsverfahren nicht getroffen bzw. vorgegeben werden, dennoch würde es der Gemeinde gut zu Gesicht stehen, die konkrete Art und Weise der Nutzung sowie deren Umfang darzulegen und zu veröffentlichen, insbesondere im Hinblick auf die beabsichtigten und gegebenenfalls von der Gemeinde zu genehmigenden Nutzungszeiten sowohl für den Alltagsbetrieb (Training und Spielbetrieb) als auch für unregelmäßige Veranstaltungen (Feste etc.). Hier ist von besonderem Interesse ob und in welchem Umfange der Freizeittreff etwa auch für private Veranstaltungen genutzt werden soll. Grundsätzlich regt die Mandantschaft an, die Nutzung der gesamten Anlage auf die Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr an Wochentagen sowie 9:00 bis 22:00 Uhr am Wochenende zu beschränken. Hierdurch könnten bereits im Vorfeld zusätzliche Belastungen durch Lärm und Flutlicht zur Nachtzeit vermieden werden.	Ein Zeitplan im Sinne eines Belegungsplanes wird durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht geregelt. Eine Nutzung des Sportparks zum Nachtzeitraum (die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr) ist zurzeit jedoch nicht vorgesehen und aufgrund der einzuhaltenden Richtwerte auch nicht möglich. Hiervon ausgenommen werden Veranstaltungen im Sinne von Volksfesten. Sofern diese Veranstaltungen in einem Maß erfolgen, dass die obere Grenze des „Seltenen Ereignisses“ überschreitet, wäre die Zulässigkeit an die Umsetzung zusätzlicher, temporärer Maßnahmen gebunden (vgl. hierzu auch Nr. 1.1).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23.10	**Verweis auf Anlage**		
	Ergänzend möchten wir als Anlage 1 ein Meßprotokoll hinsichtlich der Veranstaltung Rumble in the Jungle überreichen, aus welchem sich db- Werte, gemessen auf dem Wohngrundstück unseres Mandanten, ergeben.	Die beigefügte Anlage wurde in die Abwägung eingestellt (vgl. Nr.23.12).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
23.11	**Berücksichtigung in der Abwägung**		
	Wir bitten abschließend darum, dieses Schreiben den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis zu reichen.	Die Stellungnahme wurde vollständig in die Abwägung eingestellt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
23.12	**Anlage: Messprotokoll „Rumble in the Jungle“**		
	 Messprotokoll Veranstaltung: 01.06.2018 – 02.06. 2018, Rumble in the Jungle, 52538 Selfkant, Gemeindeteil Höngen, Festplatz Prunkweg (Gesamtschule Selfkant) Veranstalter: TFPC Höngen Genehmigungsbehörde: Gemeinde Selfkant Beginn: 01.06.2018, 20:00 Uhr Ende: 02.06.2018, 02:30 Uhr Messstelle: 52538 Selfkant- Höngen, Laaker Weg 13 Datum / Uhrzeit (von-bis) / Lautstärke dB / Besonderheiten 01.06.2018 / 15:15 – 15:25 Uhr / 87,3 dB / leichter Nieselregen, Soundcheck 01.06.2018 / 21:10 – 21:25 Uhr / 86,8 dB / trocken 01.06.2018 / 21:40 – 21:55 Uhr / 91,6 dB / trocken 01.06.2018 / 22:45 – 23:00 Uhr / 92,9 dB / trocken 02.06.2018 / 02:00 – 02.15 Uhr / 87,4 dB / trocken	Das eigefügte Messprotokoll wird zur Kenntnis genommen. Da die geplanten Maßnahmen, beispielsweise Lärmschutzwände und -wälle sowie Nutzungseinschränken hierin nicht berücksichtigt wurden, ist eine unmittelbare Übertragbarkeit auf das Planvorhaben nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.